



Botschaften der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 5/2004–2005

	Inhalt	Seite
7.	Erlass eines kantonalen Polizeigesetzes	859
8.	Teilrevisionen des Gesetzes über die Kindergärten im Kanton Graubünden (Kindergartengesetz), des Gesetzes für die Volkschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) und der Verordnung über die Besoldung der Volksschullehrkräfte und Kindergartenrinnen im Kanton Graubünden	935

Inhaltsverzeichnis

	Seite
7. Erlass eines kantonalen Polizeigesetzes	
I. Ausgangslage	859
II. Werdegang der Vorlage	859
1. Handlungsbedarf	859
2. Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs	860
III. Erläuterungen zum Gesetzesentwurf	862
1. Allgemeines	862
2. Erlassstufe und Erlassform	862
3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	863
I. Allgemeine Bestimmungen	863
II. Grundsätze des polizeilichen Handelns	868
III. Polizeiliche Massnahmen	870
IV. Polizeilicher Zwang	877
V. Orientierung der Öffentlichkeit	878
VI. Bearbeiten von Personendaten	878
VII. Organisation der Kantonspolizei	880
VIII. Rechte und Pflichten Dritter	881
IX. Kosten- und Schadenersatz	881
X. Schlussbestimmungen	882
IV. Finanzielle und personelle Auswirkungen	884
V. Berücksichtigung der Grundsätze «VFRR»	884
VI. Anträge	884
8. Teilrevisionen des Gesetzes über die Kindergärten im Kanton Graubünden (Kindergartengesetz), des Gesetzes für die Volkschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) und der Verordnung über die Besoldung der Volksschullehrkräfte und Kindergartenrinnen im Kanton Graubünden	
I. Revisionsschwerpunkte in Kürze	935
II. Ausgangslage/Entwicklungen in der Volksschule	936
1. Einführung eines typenübergreifenden Unterrichts auf der Sekundarstufe I	936
2. Verzicht auf den Ausbildungslehrgang zur Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrperson	937
	857

3. Förderung von Schulleitungen und Erprobung neuer Schulmodelle auf der Kindergarten- und Primarunterstufe	937
4. Parlamentarische Vorstösse	938
5. Änderungen im Subventionierungssystem.	940
6. Ausgestaltung als Mindestbesoldungsverordnung	940
7. Auftrag und Vorgehen	941
III. Vernehmlassung	941
IV. Revisionsschwerpunkte im Detail.	942
1. Mindestbesoldung der Kindergartenlehrpersonen	942
2. Mindestbesoldung der Reallehrpersonen	943
3. Mindestbesoldung der Kleinklassenlehrpersonen	943
4. Mindestbesoldung der Fachlehrpersonen.	943
5. Mindestbesoldung der Lehrpersonen ohne entsprechende Diplome	944
6. Festlegung der Lektionsdauer	945
7. Pflichtpensum der Kindergartenlehrpersonen	945
8. Subventionierung und Besoldung der Stellvertretungen	946
9. Anpassung der Pauschalbeträge für die Subventionierung	946
10. Hinweise zu anderen Lehrpersonenkategorien.	947
11. Anpassung der Bestimmungen über die Erziehungskommission	947
V. Finanzielle Auswirkungen	949
VI. Rechtsetzungsstufe und Beachtung der Grundsätze «VFRR»	950
VII. In-Kraft-Treten	951
VIII. Revisionsvorlagen/Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln.	951
1. Gesetz über die Kindergärten im Kanton Graubünden (Kindergartengesetz; BR 420.500)	951
2. Gesetz für die Volksschulen im Kanton Graubünden (Schulgesetz; BR 421.000)	952
3. Verordnung über die Besoldung der Volksschullehrkräfte und Kindergärtnerinnen im Kanton Graubünden (BR 421.080)	954
IX. Anträge.	957

Botschaften der Regierung an den Grossen Rat

7.

Erlass eines kantonalen Polizeigesetzes

Chur, 15. Juni 2004

Sehr geehrter Herr Standespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachstehend Botschaft und Entwurf zum Erlass eines kantonalen Polizeigesetzes und zur Aufhebung der Verordnung über die Kantonspolizei vom 20. November 1974.

I. Ausgangslage

In der Maisession 2000 reichte Grossrat Portner eine Motion ein, mit welcher die Regierung eingeladen wurde, einen Entwurf für ein Polizeiorganisationsgesetz bzw. ein Polizeigesetz auszuarbeiten. Ziel der Motion ist es, mit einem solchen Gesetz einerseits den Polizeiorganen im Kanton Graubünden einen klar umschriebenen Handlungsspielraum zu geben und andererseits die Voraussetzungen zu schaffen, um die Rechte von Betroffenen zu wahren. Die Motion wurde mit 75:0 Stimmen erheblich erklärt (GRP 2000, S. 210/340).

II. Werdegang der Vorlage

1. Handlungsbedarf

Bis zum In-Kraft-Treten des vorliegenden Entwurfes für ein Polizeigesetz kennt der Kanton Graubünden keine entsprechende gesetzliche Grundlage, welche die Polizeiarbeit in einem zeitgemässen Kontext umfasst und in einem

Gesetz im formellen Sinn normiert. Aufgaben, Organisation, Kompetenzen und Stellung der Polizei sind heute im Kanton Graubünden in verschiedensten Erlassen unterschiedlicher Stufe geregelt, namentlich in der Kantonsverfassung, der Strafprozessordnung, dem Gemeindegesetz, dem Gesetz über die Katastrophenhilfe, im Wesentlichen aber in der Verordnung über die Kantonspolizei, dem Dienst- und Organisationsreglement, der Ausführungs- und der Vollziehungsverordnung zum Strassenverkehrsgesetz sowie im Rekrutierungs- und Beförderungsreglement der Kantonspolizei. Weiter bestehen interkantonale Vereinbarungen für die Grundsätze der polizeilichen Zusammenarbeit in der Ostschweiz und für die Kosten bei interkantonalen Polizeieinsätzen ausserhalb des Ostschweizer Polizeikonkordates. In personalrechterlicher Hinsicht sind auch für die Kantonspolizei die Personalverordnung und deren Ausführungsbestimmungen zu beachten.

Mit dem vorliegenden Polizeigesetz wird eine gesetzliche Grundlage für die Aufgaben und die Organisation der Kantonspolizei, die Ausscheidung der Kompetenzen von Kantons- und Gemeindepolizeien, die Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen sowie Polizeikorps anderer Kantone, dem Bund und privaten Sicherheitsorganisationen geschaffen. Für den Bereich der Sicherheitspolizei können, soweit in der Strafprozessordnung keine Grundlagen bestehen, die polizeilichen Zwangsmassnahmen (inklusive des polizeirechtlichen Schusswaffengebrauchs) neu ebenfalls auf Gesetzesstufe normiert werden.

2. Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs

Für die Arbeiten zum Erlass eines Polizeigesetzes bzw. eines Polizeiorganisationsgesetzes für den Kanton Graubünden setzte die Regierung mit Beschluss vom 26. März 2001 (Prot. Nr. 456) eine Expertengruppe ein, die sich aus den folgenden Personen zusammensetzte:

- Dr. Johann Martin Schmid, Präsident des Verwaltungsgerichts (Vorsitz),
- lic. iur. Clelia Meyer Persili, vormals Präsidentin der Justizkommission,
- Dr. Willy Padrutt, alt Bundesanwalt,
- lic. iur. Emil Anton Räber, Vizepräsident des Bezirksgerichts Plessur,
- Landammann Erwin Roffler, Landschaft Davos Gemeinde,
- Dr. Peter Schnyder, Rechtsanwalt und Notar, Vertreter Bündnerischer Anwaltsverband,
- lic. iur. Bettina Ott, Untersuchungsrichterin,
- Dr. Markus Reinhardt, Polizeikommandant,
- lic. iur. Martin Accola, ehemaliger Chef Kriminalpolizei,
- lic. iur. Mathias Fässler, Departementssekretär Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement.

Die Regierung beauftragte die Expertengruppe zunächst bis Ende 2001 die Frage zu klären, ob ein eigentliches Polizeigesetz oder ein Polizeiorganisationsgesetz erlassen werden soll. Gleichzeitig sollten die jeweiligen Inhalte und Themen, die geregelt werden müssten, mit allfälligen Vor- und Nachteilen sowie möglichen Varianten aufgezeigt und der Regierung ein Vorschlag für das weitere Vorgehen mit einem Zeitplan unterbreitet werden. In ihrem Bericht vom 18. Dezember 2001 wies die Kommission auf den notwendigen Handlungsbedarf hin und empfahl der Regierung die Erarbeitung eines Polizeigesetzes. Dabei prüfte die Expertengruppe in einem ersten Schritt, welche materiellen Bereiche zwingend einer gesetzlichen Grundlage im formellen Sinn bedürfen. Im Vordergrund stand für die Kommission nicht eine generelle Neuausrichtung, sondern vielmehr die Überführung verschiedener bewährter Bestimmungen in ein Gesetz in formellem Sinn und die Schliessung von Lücken. Im Polizeigesetz sind sodann lediglich sicherheitspolizeiliche Aspekte zu regeln, während der Bereich der Gerichtspolizei in der kantonalen Strafprozessordnung normiert ist. Diese klare Abgrenzung zwischen Sicherheits- und Gerichtspolizei ist von zentraler Bedeutung.

Mit Beschluss vom 12. Februar 2002 (Prot. Nr. 165) nahm die Regierung Kenntnis vom Bericht und beauftragte die Arbeitsgruppe für das Vernehmlassungsverfahren einen Entwurf eines Polizeigesetzes mit Erläuterungen im Sinne des Berichts auszuarbeiten.

Im Sommer 2003 führte das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement ein Vernehmlassungsverfahren zum Erlass eines kantonalen Polizeigesetzes durch. Zur Stellungnahme wurden die kantonalen Gerichte, die Departemente, die Gemeinden, die Parteien sowie weitere kantonale Verbände und Organisationen eingeladen, zudem waren die Vernehmlassungsunterlagen für weitere Interessierte im Internet abrufbar. Die Vernehmlassung dauerte bis Ende September 2003. Insgesamt gingen beim Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement 26 Stellungnahmen ein. Das Ergebnis lässt sich wie folgt zusammenfassen: Die Kodifizierung der polizeilichen Aufgaben auf kantonaler Ebene wurde allgemein begrüßt. Die im Vernehmlassungsverfahren geäusserte inhaltliche Kritik betraf im Wesentlichen die Zusammenarbeit mit dem Bund, den Kantonen und dem Ausland sowie mit den Gemeinden, das Eingreifen bei häuslicher Gewalt sowie die Bestimmungen betreffend Datenschutz. Die entsprechenden Bestimmungen wurden – sofern erforderlich – angepasst.

III. Erläuterungen zum Gesetzesentwurf

1. Allgemeines

Das Polizeigesetz bildet die gesetzliche Grundlage für die Aufgaben und die Organisation der Kantonspolizei, die Ausscheidung der Kompetenzen von Kantons- und Gemeindepolizeien, die Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen sowie Polizeikorps anderer Kantone, dem Bund und privaten Sicherheitsorganisationen. Für den Bereich der Sicherheitspolizei können, so weit in der Strafprozessordnung keine Grundlagen bestehen, die polizeilichen Zwangsmassnahmen (inklusive des polizeilichen Schusswaffengebrauchs) neu auf Gesetzesstufe normiert werden. Sodann ist der personalrechtlichen Stellung der Kantonspolizei, dem Datenschutz und der Akteneinsicht besonders Rechnung zu tragen.

2. Erlassstufe und Erlassform

Das polizeiliche Handeln erfordert häufig Eingriffe in die von der Bundesverfassung geschützten Freiheitsrechte. Freiheitsrechte schützen bestimmte Verhaltensfreiheiten des Einzelnen oder besondere Rechtsgüter wie das Leben oder die körperliche Integrität. Dazu gehören etwa das Recht auf Menschenwürde (Art.7 BV), das Recht auf Leben und persönliche Freiheit (Art.10 BV) und der Schutz der Privatsphäre (Art.13 BV). Einschränkungen von Grundrechten bedürfen gemäss Art. 36 BV einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. Aus dieser Norm geht hervor, dass jede Freiheitsbeschränkung auf einer genügend bestimmten generell abstrakten Norm beruhen muss. Dieses Bestimmtheitserfordernis will verhindern, dass der Gesetzgeber der rechtsanwendenden Behörde durch zu grosse Unbestimmtheit der Regelung ohne zwingende praktische Gründe erhebliche Entscheidungsspielräume schafft. Für schwerwiegende Eingriffe genügt nicht, dass diese durch eine allgemeine Gesetzesvorschrift sinngemäss abgedeckt sind, sondern es muss der konkrete Eingriff in den Grundzügen klar in einem Gesetz im formellen Sinne definiert sein. Dies ergibt sich auch aus Art. 31 Abs. 2 Ziffer 1 der Kantonverfassung, wonach insbesondere Zweck und Umfang von Grundrechtsbeschränkungen durch den Grossen Rat in der Form des Gesetzes zu erlassen sind. Gerade im Bereich der polizeilichen Aufgaben als klassischer Fall der Eingriffsverwaltung sind Grundrechtseingriffe verschiedenster Ausprägung und Intensität keine Seltenheit. Polizeiliche Regelungen sehen ein unmittelbares Eingreifen der staatlichen Organe, die Anwendung von Zwangsmassnahmen und – zum Zweck der Abwehr von abstrakten Gefahren – Bewilligungspflichten

oder Verhaltensregeln vor. Es finden sich somit viele polizeiliche Tätigkeiten, die zwingend einer Regelung auf Gesetzesstufe bedürfen. Daraus ergibt sich auch, dass die Variante eines einfachen Organisationsgesetzes als Rahmen gesetz mit den wesentlichsten Grundsätzen des Polizeirechts nicht in Frage kommt.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Geltungsbereich

Absatz 1 soll zum Ausdruck bringen, dass das Gesetz – soweit es nicht etwas anderes bestimmt – ausschliesslich für die Kantonspolizei zur Anwendung gelangt. Für die Gemeinden gilt Art. 4 lit. f des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden (GG; BR 175.050). Die Gemeinden können gemäss Art. 3 Abs. 1 des Polizeigesetzes eigene Vorschriften über die Gemeindepolizei erlassen.

Absatz 2 schliesst die grundsätzliche Anwendbarkeit des Polizeigesetzes für die Gemeindepolizeien aus. Die Gemeindepolizeiorgane können originär keine Zwangsmassnahmen anordnen. Eine Ausnahme besteht nur, wenn die Regierung im Sinne von Art. 5 Abs. 4 dieses Gesetzes mit einer Gemeinde die Übertragung von Aufgaben der Kantonspolizei an die Gemeindepolizei vertraglich vereinbart. Im Rahmen einer solchen Delegation kommen der Gemeindepolizei die gleichen Befugnisse wie der Kantonspolizei zu. Für die polizeilichen Aufgaben der Gemeinden kommt diesen gemäss Art. 4 lit. f des Gemeindegesetzes eine originäre Zuständigkeit zu, welche die Sorge für Ruhe, Ordnung und Sicherheit, die Gesundheitspolizei, die Strassen-, Bau- und Feuerpolizei sowie die Gewerbe- und Wirtschaftspolizei erfasst. Die Kompetenzen der Gemeinden bleiben somit im bisherigen Umfang – analog zum Rundschreiben des Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartements Graubünden an die Gemeinden vom 9. Mai 1986 – erhalten. Allerdings muss die Kantonspolizei je nach Fachbereich Richtlinien über die Art der Erledigung erstellen können. Im Rahmen der Ausarbeitung des Polizeigesetzes wurde Art. 4 lit. f GG terminologisch angepasst. Der Begriff der «niederen Polizei» wurde dabei durch «Gemeindepolizei» ersetzt, was jedoch keine Änderungen in der Kompetenzzuteilung zur Folge hat.

Absatz 3 grenzt den im Polizeigesetz geregelten sicherheitspolizeilichen Bereich von den gerichtspolizeilichen Aufgaben der Kantonspolizei ab. Im gerichtspolizeilichen Bereich sind die Bestimmungen der Strafprozessordnung massgebend.

Artikel 2 Aufgaben der Kantonspolizei

Litera a umschreibt die polizeilichen Aufgaben in einem möglichst umfassenden Sinn. Der Begriff der «öffentlichen Ordnung und Sicherheit» bildet dabei den Oberbegriff der polizeilichen Schutzgüter. Darunter fallen insbesondere auch die öffentliche Gesundheit, die öffentliche Sittlichkeit und Treu und Glauben im Geschäftsverkehr (Häfelin/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Auflage, Rz. 2433 ff.). Die hauptsächliche Aufgabe der Polizei ist es somit, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren und eingetretene Störungen zu beseitigen. Deshalb werden die Massnahmen zur Erfüllung der sicherheitspolizeilichen Aufgaben der Interventionsverwaltung umschrieben. Es sind in erster Linie drei Wirkungen beabsichtigt:

- Rechtzeitiges Erkennen drohender Gefahren und Störungen,
- Verhindern von Gefahren oder Störungen durch das Ergreifen vorsorglicher Massnahmen,
- Wiederherstellen des gesetzmässigen Zustandes bei eingetretenen Störungen sowie Abwehr drohender Gefahren.

Litera b und c weisen der Kantonspolizei die Funktion der Gerichtspolizei zu, wobei zwei Wirkungsziele im Vordergrund stehen: zum Einen die Ermittlung und Verzeigung aller strafbaren Handlungen der Haupt- und Nebenstrafgesetzgebung – eingeschlossen sind auch Abklärungen in Verwaltungsstrafsachen – wenn die Polizei durch die Gesetzgebung damit beauftragt wird. Darunter fällt auch die Durchsetzung von Regierungs- und Verwaltungsaufgaben, soweit Zwangsmassnahmen notwendig sind. Zum Anderen soll mit zusätzlichen Aktivitäten sowie geeigneter Information gegen die Begehung von Straftaten vorbeugend und verhindernd gewirkt werden. Durch diese Massnahmen soll die spezial- und generalpräventive Wirkung der repressiven Tätigkeit unterstützt werden.

Litera d befasst sich bei den verkehrspolizeilichen Aufgaben im Speziellen mit dem Aspekt der präventiven Massnahmen.

Litera e hält die Verpflichtung der Polizei zur Hilfestellung in ernsthaften Notlagen existenzieller Art fest: Gemeint sind vorab lebensbedrohende Situationen oder Gefahren, aus welchen sich die Person nicht selber befreien kann oder bei welchen sie auf unmittelbare Hilfe Dritter angewiesen ist.

Litera f entspricht der Regelung von Art. 10a des Katastrophenhilfegesetzes. Die Einsatzkoordination greift aber nicht nur bei ausserordentlichen Lagen, sondern auch bei Ereignissen in normalen Lagen, bei denen mehrere Organisationen zur Bewältigung des Ereignisses mitwirken (Verkehrsunfälle, Brände, Unglücksfälle etc.), solange nicht der kantonale Führungsstab eintritt.

Litera g verpflichtet die Polizei zur Unterstützung bei internationalen, nationalen und regionalen Grossanlässen (WEF, Ski-WM etc.), wobei eine Zusammenarbeit mit anderen Organen wie den Veranstaltern, dem Bund oder anderer Kantone im Vordergrund steht.

Litera h trägt dem Gedanken Rechnung, dass der in Art. 2 enthaltene Aufgabenkatalog zwar die wichtigsten Aufgaben der Kantonspolizei enthält, er jedoch nicht abschliessend formuliert ist. Spezialerlässe können der Kantonspolizei weitere Aufgaben zuweisen.

Artikel 3 Aufgaben der Gemeinden

Im Rahmen der Gesetzgebungsarbeiten wurde die Frage nach der Integration der Stadtpolizei und der Gemeindepolizeien in die Kantonspolizei diskutiert. Die Schaffung einer Einheitspolizei wäre jedoch für die Mehrzahl der Bündner Gemeinden mit deutlichen Nachteilen verbunden. So würde sich insbesondere die Interventionszeit verlängern und die Bürgernähe verloren gehen. Auch wäre ein personeller Zusatzbedarf für die Kantonspolizei notwendig, was mit erheblichen Mehrkosten verbunden wäre. Im Polizeigesetz wird jedoch vorgesehen, dass die Gemeinden mit dem Kanton vertragliche Vereinbarungen über eine bestimmte Art der Zusammenarbeit treffen können.

Absatz 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass die originären gemeindepolizeilichen Aufgaben gemäss Art. 4 lit. f des Gemeindegesetzes wie die Sorge für Ruhe, Ordnung und Sicherheit auch weiterhin bei den Gemeinden verbleiben sollen. Für die Erfüllung dieser Aufgaben sollen die Gemeindepolizeien keine polizeilichen Massnahmen im Sinne von Art. 9ff. dieses Gesetzes anordnen können. Die Gemeindepolizeien werden deshalb beispielsweise Identitätsabklärungen nur vornehmen können, wenn der entsprechende Aufgabenbereich im Sinne von Art. 5 Abs. 4 mittels Vertrag an die Gemeinde übertragen wird. Dies bedingt jedoch eine entsprechende Organisation und Ausbildung der Gemeindepolizei.

Absatz 2 sieht vor, dass die kommunalen Polizistinnen und Polizisten, welche eine Waffe tragen, einen besonderen Polizistenstatus erhalten und daher eine polizeiliche Ausbildung analog der Schweizerischen Polizeiaspirantschule Neuenburg oder eine BBT-Berufsanerkennung vorweisen müssen. Gleches gilt für Gemeindepolizistinnen und -polizisten, die ihren Dienst uniformiert und nicht in Zivil leisten, oder für Angestellte privater Sicherheitsunternehmungen, die Gemeindepolizeiaufgaben übernehmen.

Artikel 4 Zusammenarbeit mit Bund, Kantonen und Ausland

Obwohl die Zusammenarbeit mit Bund, Kantonen und dem Ausland heute einer Selbstverständlichkeit entspricht und in Art. 2 der revidierten Kantonsverfassung Erwähnung findet, sind die gesetzlichen Bestimmungen dazu nicht vollständig.

Absatz 1 soll die Grundlage für die Ermächtigung der Regierung schaffen, unter Beachtung von Art. 45 KV die Kantonspolizei mit den Grenzwachtkorps und den Polizeikorps anderer Kantone institutionell enger zusammenarbeiten zu lassen. Denkbar wäre etwa die Schaffung gemeinsamer Kompetenzzentren, die Aus- und Weiterbildung im Rahmen einer gemeinsamen Polizeischule, die Auslagerung oder Übernahme von Aufgaben an andere bzw. von anderen Polizeikorps (gegen oder ohne Entschädigung) sowie die Entwicklung der Zusammenarbeit im Rahmen des Projektes «POLIZEI XXI» zu fördern.

Absatz 2 sieht vor, dass der Entscheid zum Beizug externer Kräfte zur Unterstützung der Kantonspolizei – mit Ausnahme dringender Fälle – grundsätzlich bei der Regierung liegen soll. Wie die Regierung mit Beschluss vom 24. März 2003 (Prot. Nr. 412) ausführte, sind gemäss Art. 38 des Finanzauswahlgesetzes (FHG, 710.100) für sämtliche Ausgaben des Kantons die erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Art. 4 Abs. 2 des Polizeigesetzes bildet in Verbindung mit Art. 2 lit. g aus finanzieller Sicht die gesetzliche Grundlage für Einsätze, wie sie beispielsweise zugunsten des WEF in Davos geleistet werden. Solange sich die Kosten des Kantons für jährlich wiederkehrende Veranstaltungen wie etwa das WEF im bisherigen Rahmen bewegen, können diese Aufwendungen finanzrechtlich als gebundene Ausgaben betrachtet werden. Soweit Einsätze längerfristig geplant werden können, sind sie zu budgetieren.

Absatz 3 bestimmt, dass auch der Entscheid, Kräfte der Kantonspolizei anderer Kantonen oder dem Bund zur Unterstützung zu unterstellen, grundsätzlich von der Regierung gefällt werden soll. Sollen die Einsatzkosten (basierend auf dem Kostenreglement oder den interkantonalen Vereinbarungen) erlassen werden, entscheidet darüber die Regierung im Rahmen ihrer Finanzkompetenzen. Die Regelung der Kompetenz über den Kostenentscheid braucht im Gesetz keine Erwähnung, da sie den Bestimmungen der Finanzauswahlsgesetzgebung folgt.

Absatz 4 ermächtigt die Regierung, die Kompetenz zum Anfordern und Entsenden von Polizeikräften gemäss Abs. 2 und 3 an die Polizeikommandantin oder den Polizeikommandanten zu delegieren. Die Regierung erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

In **Absatz 5** soll zum Ausdruck kommen, dass die Polizei mit den Polizei- und Sicherheitsorganen im direkten Verkehr zusammenarbeitet. Die gerichtspolizeiliche Zusammenarbeit ist durch das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung und bestehende Konkordate weitgehend geregelt. Im sicherheitspolizeilichen und präventiven Aufgabenspektrum sind die Bestimmungen ungenügend oder fehlen bis heute sogar ganz. Dies gilt ebenso für die Zusammenarbeit mit den Kantonen und Städten, die nicht dem ostschweizerischen Polizeikonkordat angeschlossen sind. Der Inhalt der Zusammenarbeit mit dem Ausland ist weitgehend durch Staatsverträge geregelt. Eine gewisse Gestaltungsfreiheit besteht aber beispielsweise in organisatorischen Fragen. Die Staatsverträge über die polizeiliche Zusammenarbeit mit den Nachbarländern enthalten Massnahmen zur Gefahrenabwehr, Verbrennsbekämpfung und Prävention, aber auch die gemeinsame Ausbildung. In der Vergangenheit waren es Berg- und Flugunfälle sowie Unwettersituationen im Grenzgebiet, die regelmässig eine direkte grenzüberschreitende Zusammenarbeit nötig machten, genauso wie Massnahmen zur Gefahrenabwehr bei Geiselnahmen, Amokfahrten und den anschliessenden gerichtspolizeilichen Verfahren. Auch der Betrieb von grenzüberschreitenden Lagezentren im Raum der Ostschweiz/Liechtenstein erfordert dieses internationale Zusammenwirken. Im Rahmen des grenzüberschreitenden Erfahrungsaustausches finden zahlreiche Kontakte und organisatorische Absprachen statt, die auf Stufe Polizeikommando im direkten Verkehr abgewickelt werden.

Die Weitergabe von Personendaten richtet sich nach Art. 29 dieses Gesetzes.

Artikel 5 Zusammenarbeit mit den Gemeinden

Absatz 1 sieht vor, dass die Gemeindepolizeiorgane die Kantonspolizei bei der Erfüllung von ordnungs- und sicherheitspolizeilichen Aufgaben im Rahmen ihrer gemeindepolizeilichen Aufgaben auf ihrem Territorium unterstützen. Die Gemeindepolizeien haben somit auch bei einem Einsatz der Kantonspolizei ihre gemeindepolizeilichen Aufgaben (Ruhe, Ordnung und Sicherheit) selbstständig zu erledigen. Die Kantonspolizei übernimmt lediglich die darüber hinausgehenden Aufgaben. Daher kann die Gemeinde bei gemeinsamen Einsätzen ihrer Mitarbeitenden mit der Kantonspolizei keine Kosten erheben.

Absatz 2 hält fest, dass Unterstützungsleistungen der Kantonspolizei subsidiären Charakter haben. Erst wenn die Gemeindeorgane aktiv geworden und überfordert sind, kann die Kantonspolizei um Unterstützung ersucht werden. Für ihre Unterstützungsleistungen verrechnet die Kantonspolizei die Kosten gemäss Reglement.

Absatz 3 und 4 schaffen die Rechtsgrundlage dafür, dass mit Gemeinden Verträge für die Übernahme oder Delegation von polizeilichen Aufgaben geschlossen werden können. Im Fall der Stadtpolizei Chur wurden die verkehrspolizeilichen Aufgaben der Kantonspolizei gegen Entschädigung an die Stadt delegiert. Eine solche Delegation kommt aber nur dann in Frage, wenn die Voraussetzungen für eine einwandfreie Erfüllung der übertragenen Aufgaben gewährleistet sind. Die Höhe der Entschädigung wird ebenfalls vertraglich festgelegt. Im Falle der Übernahme von gemeindepolizeilichen Aufgaben durch die Kantonspolizei ist die Entschädigung für die Anstellung zusätzlicher Kräfte bei der Kantonspolizei zu verwenden.

II. Grundsätze des polizeilichen Handelns

Artikel 6 Gesetzmässigkeit und Verhältnismässigkeit

Die Grundsätze der Gesetzmässigkeit und der Verhältnismässigkeit stellen fundamentale Rechtsprinzipien dar, die jedes staatliche Handeln bestimmen müssen.

In **Absatz 1** wird auf den Grundsatz der Gesetzmässigkeit verwiesen. Für den Bereich des polizeilichen Handelns ist namentlich von Bedeutung, dass das Bundesgericht für schwerwiegende Grundrechtseingriffe eine klare, hinreichend bestimmte Verankerung in einem formellen Gesetz verlangt.

In den **Absätzen 2 und 3** wird das Verhältnismässigkeitsprinzip im Ansatz konkretisiert. Dieses verlangt, dass staatliche Hoheitsakte für das Erreichen eines im übergeordneten öffentlichen Interesse liegenden Ziels zum Zeitpunkt ihrer Anordnung geeignet, notwendig und dem Betroffenen zumutbar sein müssen. Eine Zwangsmassnahme ist namentlich dann verhältnismässig, wenn eine mildere Anordnung für den angestrebten Erfolg nicht geeignet ist oder nicht ausreicht. Der Eingriff darf in sachlicher, räumlicher, zeitlicher und personeller Hinsicht nicht einschneidender sein als notwendig. Eine Massnahme muss dann aufgehoben werden, sobald deren Voraussetzungen nicht mehr bestehen oder der angestrebte Erfolg damit nicht erreicht werden kann. Das Gebot der Verhältnismässigkeit ist zwar ein verfassungsmässiges Prinzip, es kann jedoch gestützt auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung (BGE 124 I 44) jeweils nur zusammen mit einem besonderen Grundrecht geltend gemacht werden. Die beiden Grundsätze gelten zwar bereits gestützt auf Art. 5 Abs. 1 und 2 BV, so dass der Bestimmung kein darüber hinausgehender materieller Charakter zukommt. Aufgrund ihrer grossen Bedeutung im Polizeirecht rechtfertigt es sich dennoch, sie hier nochmals zu erwähnen.

Artikel 7 Polizeiliche Generalklausel

Die polizeiliche Generalklausel hat ihre verfassungsmässige Grundlage in Art. 36 Abs. 1 BV, wonach Einschränkungen der Grundrechte in Fällen ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahren auch ohne gesetzliche Grundlage zulässig sind. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die übrigen Voraussetzungen, also die Verhältnismässigkeit, das öffentliche Interesse und die Rücksicht auf den Kerngehalt eines Grundrechts, nicht zu berücksichtigen wären. Die abzuwehrende Gefahr für die öffentliche Ordnung muss deshalb direkt und schwerwiegend sein und fundamentale Rechtsgüter wie Leib und Leben betreffen. Aufgrund der Bedeutung der Generalklausel rechtfertigt es sich, sie hier nochmals ausdrücklich zu erwähnen.

Artikel 8 Adressaten des polizeilichen Handelns

Die **Absätze 1 und 2** definieren die Adressaten des polizeilichen Handelns. Dem Grundsatz nach soll sich das polizeiliche Handeln gegen Störer selbst richten und nicht gegen Unbeteiligte oder bloss mittelbare Verursacher des polizeiwidrigen Zustandes. Das Störerprinzip dient dazu, die Person zu bestimmen, welche die gebotenen Massnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des polizeikonformen Zustandes zu treffen oder einen polizeilichen Eingriff zu dulden hat. Als Störer sind gemäss geltender Lehre und Rechtsprechung Verhaltensstörer, Zustandsstörer und auch Zweckveranlasser zu verstehen. Wer im Einzelfall Störer ist, bestimmt sich ausschliesslich nach objektiven Kriterien. Subjektive Elemente, wie ein Verschulden auf Seiten des Störers, werden nicht verlangt. Das Verhältnismässigkeitsprinzip verlangt aber, dass unter mehreren Störern primär derjenige in Anspruch genommen wird, der den ordnungsgemässen Zustand mit dem geringsten Aufwand oder Schaden wiederherstellen kann.

An den Begriff des Störers wird auch angeknüpft, wenn zu bestimmen ist, wer die Kosten für Massnahmen zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustands zu tragen hat. Diese Massnahmen umfassen nicht nur diejenigen, welche vom Störer selber hätten vorgekehrt oder veranlasst werden können und lediglich wegen zeitlicher Dringlichkeit direkt von der zuständigen kantonalen Behörde angeordnet worden sind. Sie umfassen auch Vorkehrungen, welche von vornherein technisch und rechtlich nur von den polizeilichen Organen und den ihnen beigeordneten Spezialdiensten vorgenommen oder angeordnet werden können.

Absatz 3 berücksichtigt den allgemeinen Grundsatz, dass sich Massnahmen der Polizei in Ausnahmefällen – man spricht dabei von den Fällen des polizeilichen Notstandes – auch gegen Nichtstörer richten können. In diesen Fällen ist es unumgänglich, auch gegen unbeteiligte Dritte im Rahmen des Verhältnismässigen und Zumutbaren tätig zu werden. Abs. 3 sieht dafür drei

strenge Voraussetzungen vor, welche kumulativ erfüllt sein müssen. Als Beispiele für solche Ausnahmen sind z.B. Evakuierungen bei Bombendrohungen oder anderen Gefahren (ausströmendes Gas, Amok-Schützen etc.) zu nennen.

III. Polizeiliche Massnahmen

Polizeiliche Massnahmen beschränken regelmässig den Geltungsbereich verschiedener Grundrechte, wie die persönliche Freiheit, die Eigentumsgarantie oder die Versammlungsfreiheit. Polizeilich motivierte Grundrechtsbeschränkungen haben den üblichen verfassungsrechtlichen Anforderungen zu entsprechen. Sie müssen sich deshalb auf eine genügende gesetzliche Grundlage stützen, im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen, verhältnismässig sein und den Kerngehalt des entsprechenden Grundrechts wahren (Häfelin/Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 5. Auflage, Zürich 2001, Rz. 302 f.).

Die genügende gesetzliche Grundlage für das gerichtspolizeiliche Handeln der Kantonspolizei findet sich in der Strafprozessordnung. Das Polizeigesetz regelt Bereiche, welche durch die Strafprozessordnung nicht abgedeckt werden oder, da die Polizei auch ausserhalb von Strafverfahren tätig ist, der Ergänzung bedürfen. Auch diese Bestimmungen richten sich nur an die Kantonspolizei. Soweit die Polizeiorgane der Gemeinden polizeiliche Massnahmen anordnen und durchführen wollen, benötigen sie nach Art. 5 Abs. 4 dieses Gesetzes einerseits eine entsprechende vertragliche Vereinbarung und andererseits müssen sie die entsprechenden personellen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllen.

Artikel 9 Anhaltung, Identitätsfeststellung

Absatz 1 setzt voraus, dass für die Identitätskontrolle ein sachlicher Grund vorliegen muss; dieser muss in der Erfüllung einer polizeilichen Aufgabe begründet sein.

Absatz 2 sieht nicht eine generelle Pflicht vor, einen Ausweis mitzuführen. Man spricht daher von den «mitgeführten» Ausweisen. Eine solche Pflicht kann sich allerdings aus spezialgesetzlichen Normen ergeben, wie beispielsweise im Bereich des SVG bezüglich des Führerausweises.

Absatz 3 regelt den Fall, in welchem die Identität einer angehaltenen Person an Ort und Stelle nicht sicher festgestellt werden kann oder Zweifel an der Richtigkeit von wesentlichen Angaben, an der Echtheit von Ausweispaieren oder am rechtmässigen Besitz von Fahrzeugen oder anderen Sachen

besteht. In diesen Fällen kann die Polizei diese Personen als Ultima Ratio auf den Polizeiposten bzw. die Dienststelle führen. Auch diese Massnahme unterliegt dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Eine vorübergehende Festnahme ist somit nur dann zulässig, wenn der von den Ermittlungsorganen angestrebte Zweck nicht auch mit weniger einschneidenden Massnahmen zu erreichen gewesen wäre. Das Bundesgericht hat in BGE 107 Ia 138 im konkreten Einzelfall eine Festnahme von vier bis sechs Stunden als verhältnismässig erachtet.

Artikel 10 Befragung, Vorladung und Vorführung

Absatz 1 setzt voraus, dass die Polizei die zu befragenden Personen über ihre Rechte aufzuklären hat. Die Vorschrift in Satz 2 des ersten Absatzes ist bewusst offen gehalten. Gemeint ist in erster Linie das Recht auf Zeugnisverweigerung und das Recht auf Verweigerung der Aussage (bei einem Verdächtigten). Denkbar ist indessen, dass diese Verfahrensgarantien künftig in der Praxis weiter gefasst werden. Dabei ist auch an das Recht einer anwaltlichen Vertretung bei einer polizeilichen Befragung («Anwalt der ersten Stunde») zu denken. Bei der Befragung von Minderjährigen dürfen Obhutsberechtigte anwesend sein.

Gemäss **Absatz 2** kann die Polizei für die Befragung Personen vorladen.

Nach **Absatz 3** können Personen, welche nicht bereit sind, für eine Befragung zu erscheinen, im Rahmen von Abklärungen in Ermittlungsverfahren oder polizeilichen Rechtshilfeersuchen von der Kantonspolizei auf die Dienststelle geführt werden. Eine Vorführung soll jedoch nur aufgrund eines schriftlichen Hinweises in der Vorladung möglich sein.

Artikel 11 Erkennungsdienstliche Massnahmen

Erkennungsdienstliche Massnahmen dienen der Polizei dazu, eine Person zu identifizieren. Litera a bringt zum Ausdruck, dass diese Massnahme nur als Ultima Ratio zulässig ist. Will die Polizei nicht unverhältnismässig handeln, muss ein gewichtiger Grund gegeben sein, um die Identität auf diese Weise festzustellen.

Absatz 2 enthält eine Aufzählung der erkennungsdienstlichen Massnahmen. Die Anfügung des Begriffs «insbesondere» ist gerechtfertigt, da eine abschliessende Aufzählung keinerlei Anpassung der Mittel an den konkreten Einzelfall und an die zukünftige technische Entwicklung zuliesse. Der Hinweis auf die Vorschriften des Bundes bezieht sich lediglich auf die DNA-Proben, nicht auf die übrigen erkennungsdienstlichen Massnahmen.

Artikel 12 Wegweisung und Fernhaltung

Sicherheitspolizeiliche Interventionen können kurzfristiger Natur sein (Absperrungen und/oder Umleitungen bei einem unvorhersehbaren Ereignis oder bei planbaren Anlässen) und einzelne Personen betreffen oder aber während der Dauer eines Anlasses für eine unbestimmte Anzahl Personen Wirkung entfalten. Die angeordneten Interventionen müssen unter Umständen zwangsläufig durchgesetzt werden können.

Art. 12 soll der Polizei keine uneingeschränkte Befugnis einräumen. Die Polizei soll nur ereignis- oder anlassbezogen die Möglichkeit erhalten, ordnungs- und sicherheitspolizeilich notwendige Massnahmen anordnen und bei Bedarf durchsetzen zu können. Darunter fallen Fernhaltemassnahmen, das Errichten von Sperrzonen und örtliche Einschränkungen, die im Hinblick auf Grossanlässe nötig sind. Weitere denkbare sicherheitspolizeiliche Anwendungsbereiche ergeben sich bei Naturereignissen, Unfällen, strafbaren Handlungen oder bei konkreten Aufträgen der Regierung, wie beispielsweise die Gewährleistung der Sicherheit während der Ski-WM im Engadin. Massnahmen, die sich aus nicht planbaren Ereignissen aufdrängen, muss die Polizei sofort anordnen können. Planbare Massnahmen, die eine unbestimmte Anzahl von Personen betreffen können, sind andererseits rechtzeitig und geeignet bekannt zu machen.

Art. 12 deckt sich mit dem am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Art. 8a lit. a – c der Verordnung über die Kantonspolizei (BR 613.100). Diese Bestimmung wurde im Rahmen einer staatsrechtlichen Beschwerde vom Bundesgericht überprüft. Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass Art. 8a der Verordnung über die Kantonspolizei sowohl hinsichtlich der Bestimmtheitsanforderungen an gesetzliche Grundlagen als auch hinsichtlich des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit nicht zu beanstanden sei und diese Bestimmung als Umschreibung und Konkretisierung der polizeilichen Generalklausel vor den Grundrechtsgewährleistungen und den Anforderungen an Einschränkungen von Freiheitsrechten standhalte (BGE 128 I 327). Ähnliche Vorschriften betreffend Wegweisung und Fernhaltung finden sich in den Polizeigesetzen der Kantone Luzern, Bern und Basel-Landschaft.

Die von Art. 8a lit. d der Verordnung über die Kantonspolizei erfasste vorübergehende Sicherstellung von Gegenständen hat im vorliegenden Entwurf in Art. 21 unter der Marginale «Sicherstellen von Sachen» Aufnahme gefunden.

Artikel 13 Ausschreibung

Unter **Absatz 1** fallen sämtliche Arten der Ausschreibung, also die polizeiinterne Verbreitung einer angeordneten Festnahme oder einer Aufenthaltsnachforschung über die polizeilichen Übermittlungskanäle (RIPOL, Interpol) sowie die öffentliche Bekanntmachung einer Fahndung oder Suche

durch Medien, Plakatanschläge und dergleichen. Bei der polizeiinternen Verbreitung ist dafür zu sorgen, dass die Ausschreibung widerrufen wird, sobald ihr Grund weggefallen ist. Dieser Artikel stellt auch die Ermächtigung der Polizeibehörden dar, auf dem Weg der Ausschreibung Personendaten an andere Polizeibehörden weiterzugeben. Ausserhalb des Polizeigesetzes finden sich noch zusätzliche Ausschreibungsvorschriften in der Strafprozessordnung.

Absatz 2 bestimmt, dass sich die Art der Ausschreibung nach den konkreten Bedürfnissen richten muss. Dabei gilt wiederum das Verhältnismässigkeitsprinzip.

Artikel 14 Zuführung Unmündiger

Die Kantonspolizei führt Unmündige, die sich der elterlichen oder be��dlichen Obhut entziehen oder von einem ihnen zugewiesenen Pflegeplatz entweichen, den Obhutsberechtigten – darunter fallen auch die Inhaber der elterlichen Sorge – oder der zuständigen Vormundschaftsbehörde zu. Die materiellen Grundlagen dafür finden sich im Zivilrecht.

Artikel 15 Polizeigewahrsam

Der Polizeigewahrsam stellt einen schweren Eingriff in die persönliche Freiheit des Betroffenen dar, so dass die Anwendungsfälle abschliessend im Gesetz aufzuzählen sind und die einzelnen Tatbestände im Sinne des Verhältnismässigkeitsprinzips schwer genug sein müssen, um einen kurzfristigen Freiheitsentzug zu rechtfertigen. Klar ist, dass in der heute geltenden Polizeiverordnung noch Festnahmegründe enthalten sind, die diesen Anforderungen und auch den Vorgaben von Art. 5 EMRK nicht mehr genügen (Bettlerinnen und Bettler sowie Landstreicherinnen und Landstreicher, illegal eingereiste ausländische Staatsangehörige usw.). Klar ist auch, dass das Polizeigesetz nur diejenigen Fälle des Freiheitsentzuges zu regeln hat, die nicht in der Strafprozessordnung aufgeführt sind.

Der Katalog gemäss lit. a – d orientiert sich an den entsprechenden Lösungen anderer Kantone, insbesondere des Kantons Bern. Auf eine Erweiterung um den Tatbestand des Erregens öffentlichen Ärgernisses sowie der Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wurde verzichtet. Lit. a der Bestimmung ist sodann im Zusammenhang mit der häuslichen Gewalt und dem Hooliganismus von Bedeutung.

Absatz 3 sieht für die Gewahrsamsdauer eine Maximalfrist von 24 Stunden vor. Gemäss Art. 5 Ziff. 3 EMRK bedarf grundsätzlich jede Gewahrsam einer richterlichen Überprüfung. Nach geltender Praxis ist es jedoch zulässig, eine Person für maximal 24 Stunden festzuhalten, ohne dass eine richterliche

Überprüfung zu erfolgen hat. Die gewählte Gewahrsamsdauer mit einer Maximalfrist von 24 Stunden erlaubt es somit, auf eine Überprüfung durch den Haftrichter zu verzichten, da innerhalb einer derart kurzen Frist eine richterliche Überprüfung schon aus praktischen Gründen gar nicht möglich ist.

Artikel 16 Eingreifen bei häuslicher Gewalt

Bei Art. 16 handelt es sich um eine sicherheitspolizeiliche Massnahme, welche primär zur Wahrung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit ergriffen wird. Dem Schutz der Einzelperson und somit dem Opfer häuslicher Gewalt soll zudem mit einem neuen Art. 28b ZGB Rechnung getragen werden. Entsprechende Gesetzgebungsarbeiten sind auf Bundesebene im Gang. Vorgesehen ist, dass eine Person, gegen die ein körperlicher Angriff verübt oder der mit einem solchen gedroht wird, und die mit der verletzenden Person im gleichen Haushalt lebt oder gelebt hat, das Gericht um alle erforderlichen Schutzmassnahmen ersuchen kann. Als Schutzmassnahmen fallen insbesondere die Wegweisung aus der Wohnung und der unmittelbaren Umgebung und das vorsorgliche Verbot der Annäherung und der Kontaktaufnahme mit dem Opfer in Betracht.

Welchen Polizeiorganen im Einzelnen die Befugnis zusteht, im Falle häuslicher Gewalt die in Abs. 1 genannten Anordnungen zu treffen, regeln die Ausführungsbestimmungen. Eine Person kann von der Polizei längstens für 10 Tage weggewiesen werden. Die Verfügung ist dem Bezirksgerichtspräsidium innert 24 Stunden zur Genehmigung vorzulegen. Die gerichtsinterne Zuständigkeit richtet sich nach Art. 10 und 11 GVG.

Gemäss **Absatz 2** ist eine richterliche Überprüfung dieser Anordnung erforderlich. Damit für den Erlass des Hausverbotes und dessen Aufhebung die gleiche Überprüfungsinstanz gegeben ist, drängt sich das Bezirksgerichtspräsidium als zuständige Instanz auf. Es wird auch als Massnahmegericht im Eheschutzverfahren tätig. Das Bezirksgerichtspräsidium kann die Wegweisung bis auf maximal 20 Tage verlängern. Erfahrungen aus anderen Kantonen zeigen, dass diese Frist ausreicht, um andere Massnahmen z.B. im Rahmen des Eheschutzes zu ergreifen.

Artikel 17 Durchsuchen von Personen

Die in diesem Artikel geregelte Durchsuchung von Personen dient dem Auffinden körperfremder Gegenstände in den sich am Körper befindlichen Kleidungsstücken, in den mitgeführten Gegenständen und Effekten oder am Körper selbst. Sie ist nicht zu verwechseln mit der körperlichen Durchsuchung einer Person im Strafverfahren nach Art. 76 Abs. 4 StPO. Mit Ausnahme dringlicher Fälle soll die Durchsuchung von einer Person gleichen Geschlechts durchgeführt werden. Die strafprozessuale Durchsuchung darf

auch durch einen Arzt oder eine Ärztin erfolgen. Selbstverständlich hat auch eine Durchsuchung von Personen nach den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit zu erfolgen.

Der Katalog von lit. a–d entspricht der gängigen Regelung in anderen Kantonen.

Artikel 18 Durchsuchen von Sachen

Auch für diesen Bereich kennen die moderneren Polizeigesetze anderer Kantone wie beispielsweise Bern und Basel-Landschaft eine fast identische Regelung, vor allem was den Katalog von lit. a–c betrifft.

Einzelne Gesetze sehen vor, dass bei Abwesenheit der betroffenen Person für das Durchsuchen von Sachen eine Vertreterin oder ein Vertreter resp. eine Zeugin oder ein Zeuge beizuziehen ist. Die im vorliegenden Erlass gewählte Lösung der Protokollierungspflicht erscheint zweckmässiger. Sie findet sich beispielsweise auch im Polizeigesetz des Kantons Bern.

Artikel 19 Betreten von Grundstücken

Da das blosse Betreten eines Grundstückes als Eingriff in die Grundrechte nicht sehr gravierend ist, rechtfertigt es sich, dieses Betreten immer dann als rechtmässig zu bezeichnen, wenn die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben es erfordert.

Artikel 20 Betreten und Durchsuchen von nicht öffentlichen Räumlichkeiten

Soweit es sich um Räumlichkeiten handelt, die der Allgemeinheit offen stehen, bedarf es hierfür keiner speziellen Regelung. Solche Räumlichkeiten sind selbstredend auch für die Polizei frei zugänglich.

Die Unverletzlichkeit der Wohnung bzw. des Hausrechts stellt ein wichtiges Grundrecht dar, das durch Art. 8 EMRK gewährleistet wird. Das Betreten privater Räumlichkeiten stellt deshalb einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte dar. Es drängt sich auf, den Katalog der möglichen Tatbestände eng zu halten und abschliessend zu regeln.

In einzelnen Gesetzen wird verlangt, dass – ausser in Fällen besonderer Dringlichkeit – die Bewilligung einer übergeordneten Instanz einzuholen ist. Darauf wurde im vorliegenden Gesetz bewusst verzichtet, da die Gründe für das Betreten und Durchsuchen sehr eng gehalten werden. Im Gegensatz zu Art. 18 ist bei der Durchsuchung von nicht öffentlichen Räumlichkeiten in jedem Fall – somit auch bei Anwesenheit der die Sachherrschaft ausübenden Person – ein Protokoll zu erstellen.

Artikel 21 Sicherstellen von Sachen

Die Sicherstellung von Sachen beinhaltet eine Beschränkung der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie und bedarf daher einer gesetzlichen

Grundlage. Einzelne Polizeigesetze (Bern, Basel-Land) widmen diesem Tatbestand gleich mehrere Artikel (Grundsatz, Durchführung, Voraussetzungen für Verwertung, Herausgabe, Kostentragung). Die Regierung ist demgegenüber der Ansicht, dass eine knappere Fassung der Bedeutung des Tatbestandes eher entspricht. Allenfalls können Ergänzungen, etwa bezüglich der Kosten, in der Verordnung vorgenommen werden.

Absatz 1 umschreibt die Tatbestände, bei deren Vorliegen die Polizei eine Sache sicherstellen darf. Es geht – dem Sinn des Polizeigesetzes entsprechend – im sicherheitspolizeilichen Bereich im Wesentlichen um die Verhinderung von Straftaten und die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Die Beschlagnahme von Sachen, die als Beweismittel in einer Strafuntersuchung dienen, wird durch die Strafprozessordnung geregelt (Art. 95 StPO). Als tatbeständliche Voraussetzung der Sicherstellung, eine aktuelle Gefahr zu verlangen, wäre zu eng. Es geht einerseits darum, abzuschätzen, ob sich die Gefahr aus der Person, welche die Sachherrschaft inne hat, oder der zu erwartenden Verwendung ergibt. Andererseits können aber auch schlecht-hin gefährliche Sachen sicher gestellt werden (z.B. Sprengstoff, Waffen), bei denen ein Gefahrenverdacht besteht, der im konkreten Fall von der Person, welche die Sachherrschaft inne hat, widerlegt werden muss.

Die Durchführung der Sicherstellung erfolgt grundsätzlich durch amtliche Verwahrung. Wenn die Beschaffenheit einer Sache dies nicht zulässt oder die amtliche Verwahrung unzweckmässig ist, ist die Sicherstellung auf andere Weise zu gewährleisten (z.B. bei Tieren). Die Verwahrung kann auch einem Dritten übertragen werden. Die Aufwendungen dafür sind auf den verantwortlichen Störer zu überwälzen. Neben den notwendigen Aufwendungen für die Sicherstellung und Verwahrung können auch allfällige Verwertungskosten der verantwortlichen Person zur Bezahlung auferlegt werden (vgl. Art. 8).

Artikel 22 Einsatz technischer Mittel

Unter die vorliegende Bestimmung fallen im Wesentlichen Videoüberwachungen wie beispielsweise die Fahrzeugidentifikation via Nummernschild oder Videoaufnahmen von Strassenverkehrssituationen. Denkbar ist weiter die Überwachung des Telefon- oder E-Mail-Verkehrs im Hinblick auf mögliche Bedrohungen. Dabei ist zu beachten, dass zunächst festzustellen ist, ob eine erhebliche Gefahr vorliegt und danach das angestrebte Mittel auf seine Verhältnismässigkeit überprüft wird. Die interne Zuständigkeit des Kantonsgerichts zur Genehmigung eines Eingriffs in den Geheimbereich richtet sich nach Art. 10 und 11 GVG.

IV. Polizeilicher Zwang

Artikel 23 Unmittelbarer Zwang

Damit die Polizei ihre Aufgaben erfüllen kann, muss sie unter Umständen unmittelbaren Zwang ausüben können. Unmittelbarer Zwang ist die direkte Einwirkung auf Personen und Sachen durch körperliche Gewalt, durch Hilfsmittel (z.B. Wasserwerfer, Tränengas, Pfefferspray, Fesseln, Hundeeinsatz, Strassensperren) und durch Waffen (z.B. polizeilicher Mehrzweckstock, Schlagstöcke, Gummischrot, Schusswaffen).

Der Anwendung unmittelbaren Zwangs werden durch das Verhältnismäßigkeitsprinzip Schranken gesetzt. Einerseits ist Zwang nur zulässig, wenn andere Mittel nicht zum Ziel führen. Ist andererseits die Anwendung von Zwang erforderlich, muss unter den geeigneten Mitteln dasjenige gewählt werden, das voraussichtlich am wenigsten schadet.

Absatz 2 verlangt, dass der Anwendung unmittelbaren Zwangs eine – mündliche oder schriftliche – Androhung vorauszugehen hat. Nur wenn die Umstände die sofortige Anwendung des Zwanges zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig machen, kann auf die Androhung verzichtet werden.

Bei der Bestimmung handelt es sich um eine Standardregelung zur Anwendung unmittelbaren Zwangs, wie sie auch in anderen modernen Polizeigesetzen zu finden ist. Der Kanton Bern sieht zudem ausdrücklich die Pflicht der Polizei zur Hilfeleistung vor, wenn bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs Personen verletzt werden. Diese Pflicht zur Hilfeleistung – soweit es die Umstände zulassen – besteht generell, so dass sich eine entsprechende Sondernorm erübrigert.

Artikel 24 Fesselung

Auch bei den Bestimmungen über die Fesselung handelt es sich um eine Standardregelung. Die Fesselung ist ein regelmässig verwendetes Hilfsmittel der körperlichen Gewalt und stellt einen erheblichen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person dar. Eine Regelung auf Gesetzesstufe ist deshalb notwendig. Eine Fesselung ist jedoch nur dann zulässig, wenn Gefahrenmomente bestehen oder die betroffene Person Gegenwehr leistet. Im Gegensatz zu den Regelungen in anderen kantonalen Polizeigesetzen soll die Fesselung auf Transporten nicht explizit in einer eigenen Ziffer vorgesehen werden. Sie kann aber im Falle gefährlicher und schwieriger Situationen aufgrund der vorgeschlagenen Regelung vorgenommen werden.

Artikel 25 Schusswaffengebrauch

Der Einsatz von Schusswaffen beinhaltet einen Eingriff in höchste Rechtsgüter, wie das Recht auf Leben und auf körperliche Integrität. Dem-

gemäss ist für den Schusswaffengebrauch und dessen Voraussetzungen eine klare gesetzliche Regelung unabdingbar. Die Wahl der Munition sowie der Einsatz anderer Waffen und Geräte richtet sich nach dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz und bedarf keiner speziellen Regelung. Die vorgeschlagene Norm orientiert sich an der Musterdienstanweisung der kantonalen Polizeikommandantenkonferenz vom Mai 1976. Diese Musterdienstanweisung hat mit geringfügigen Abweichungen Eingang in alle modernen Polizeigesetze gefunden (Bern, Luzern, Basel-Land).

Der Schusswaffengebrauch darf als ultimatives Zwangsmittel in jedem Fall erst angewendet werden, wenn andere Mittel erfolglos waren oder klarerweise keinen Erfolg versprechen; der Grundsatz der Verhältnismässigkeit muss gewahrt bleiben. Der Schusswaffengebrauch ist daher nur dann zulässig, wenn er notwendig ist. Es ist der geringstmögliche Eingriff zu wählen. Ziel des Eingriffs muss sein, nach Möglichkeit nur die Angriffs- bzw. die Fluchtunfähigkeit zu bewirken. Schliesslich muss der Eingriff bezogen auf das zu verhütende Übel angemessen sein.

Absatz 2 verlangt, dass dem Einsatz der Schusswaffe eine deutliche Warnung voranzugehen hat, sofern es die Umstände erlauben. Dies beinhaltet auch die Möglichkeit einen Warnschuss abzugeben.

V. Orientierung der Öffentlichkeit

Artikel 26 Information

Mit dieser Bestimmung wird eine gesetzliche Grundlage für die dem öffentlichen Interesse dienende Informationsarbeit der Polizei (bspw. Warnungen vor Gefahren, Orientierungen über Verkehrssituationen etc.) geschaffen. Informationen aus den verschiedensten Tätigkeitsfeldern der Polizei sind zudem über Internet abrufbar (www.kapo.ch). Die Information der Öffentlichkeit über Strafverfahren basiert auf Art. 77 StPO.

VI. Bearbeiten von Personendaten

Die Kantonspolizei ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf eine Fülle von Informationen unterschiedlichster Art angewiesen. Teilweise besteht die polizeiliche Aufgabe darin, Daten zu beschaffen, auszuwerten, miteinander zu verbinden, weiterzuleiten etc. Dabei ist nicht nur an Personen zu denken, gegen die ermittelt wird, sondern auch an Opfer von Straftaten und ihre Angehörigen, an Zeugen oder Auskunftspersonen oder an Personen, die polizeiliche Hilfeleistungen in Anspruch nehmen.

Die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes sind auf hängige Strafverfahren nicht anwendbar (Art. 2 Abs. 2 lit. b DSG; SR 235.1; Art. 1 Abs. 4 KDSG; BR 171.000). In diesem Bereich gelten die Sonderbestimmungen der Strafprozessordnung, Ermittlungsverfahren fallen nicht unter diese Bestimmungen. Soweit also die Kantonspolizei Daten im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens bearbeitet, sind die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zu beachten. Da im Übrigen regelmäßig besonders schützenswerte Daten bearbeitet werden (Art. 3 lit. c DSG), sind die Grundsätze der polizeilichen Datenbearbeitung auf formell-gesetzlicher Stufe zu regeln.

Artikel 27 Datenbearbeitung

Mit dieser Bestimmung wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, welche es der Polizei erlaubt, im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages Personendaten zu bearbeiten und dazu die geeigneten Datenbearbeitungssysteme zu betreiben. Datenbearbeitung umfasst dabei gestützt auf Art. 3 lit. e DSG jeden Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten von Daten.

Absatz 3 verlangt, dass Daten, welche im Zusammenhang mit gerichtspolizeilichen Aufgaben stehen, von den übrigen Daten getrennt zu bearbeiten sind. Diese Bestimmung dient dem Schutz der Privatpersonen und soll verhindern, dass eine lediglich kontrollierte Person mit einer Person gleichgestellt wird, gegen die ein Verfahren durchgeführt worden ist. Dabei sind keine getrennte Datenbanken erforderlich, jedoch muss die Zugriffsberechtigung innerhalb der Polizei unterschiedlich sein.

Artikel 28 Daten über gewaltbereite Personen

Diese Vorschrift basiert auf der Empfehlung der Arbeitsgruppe Sicherheit, welche die Sicherheitslage nach der Bluttat im Zuger Kantonsparlament analysierte. Mit Regierungsbeschluss vom 7. Mai 2002 (Prot. Nr. 666) erteilte die Regierung den Auftrag, im Rahmen der Erarbeitung eines kantonalen Polizeigesetzes die Kantonspolizei zu ermächtigen, zu gewaltbereiten Personen Daten zu sammeln, auszuwerten und an gefährdete Stellen und Personen weiterzuleiten. Zudem sei die Mitwirkung von Amts- und Geheimnisträgern an der Informationsbeschaffung zu ermöglichen. Mit Art. 28 wird dieser Auftrag umgesetzt. Mit dieser Bestimmung soll der Schutz der kantonalen Behörden und Verwaltungsstellen vor Drohungen und Gewaltanwendungen verbessert werden. Allerdings muss sich die Mitteilung auf Personen beschränken, die sich gegenüber Behörden, Ämtern und Mitarbeitenden der öffentlichen Verwaltung in deren amtlicher Stellung gewaltbereit gezeigt haben. Nur in diesen Fällen wird das Amtsgeheimnis aufgehoben.

Artikel 29 Datenübermittlung

Auch für den Bereich der Datenübermittlung beschränkt sich die Regelung auf das Grundsätzliche. Insbesondere ist bewusst darauf verzichtet worden, bestimmten Amtsstellen einen direkten Zugriff zu den polizeilichen Daten zu ermöglichen. Unter den Begriff der «Dritten» fallen auch Behörden und Amtsstellen.

Art. 29 ist als Spezialnorm zu Art. 19 DSG zu verstehen.

Artikel 30 Einzelheiten

Die Einzelheiten der Datenbearbeitung sollen durch eine regierungsrätliche Verordnung geregelt werden.

VII. Organisation der Kantonspolizei

Artikel 31 Organisation

Die Bestimmung erklärt die Regierung für zuständig, der Polizei die notwendigen personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Details, namentlich regionale oder fachspezifische Einteilungen sind wiederum nicht im Gesetz, sondern in der entsprechenden regierungsrätlichen Verordnung festzuhalten. Damit wird die Polizei flexibel bleiben und rasch Schwerpunkte bilden können.

Artikel 32 Personalrecht

In personalrechtlicher Hinsicht sollen für Angehörige der Polizei weiterhin die Personalverordnung des Kantons Graubünden sowie die dazugehörenden Ausführungsbestimmungen gelten. Speziell gelten für Polizistinnen und Polizisten ein Wohnsitz- und Versetzungzwang. Mit der Wohnsitzpflicht soll garantiert werden, dass die Korpsangehörigen in Ereignisfällen in genügender Zahl vor Ort sind, da ein Alarm-Aufgebot auch ausserhalb der Arbeitszeit erfolgen kann. Ausgestaltung und mögliche Ausnahmen der Wohnsitzpflicht regelt die regierungsrätliche Verordnung. Damit die dezentrale Struktur der Polizei weiterhin aufrechterhalten werden kann, muss auch ein Versetzungzwang vorgesehen werden. Dabei handelt es sich nicht um eine Disziplinarmassnahme. Zudem müssen Angehörige der Polizei in der Regel für die Aufnahme ins Korps eine Polizeischule bestanden haben. Von dieser Bestimmung ausgenommen werden können insbesondere spezialisierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie beispielsweise solche des kriminaltechnischen Dienstes oder anderer Spezialdienste, welche inkorporiert werden müssen, damit sie Zwangsmassnahmen im Sinne der Art. 9 ff. durchführen können. Auch Polizeioffizierinnen und -offiziere, die im Rahmen der Polizeioffiziersausbildung in den Führungslehrgängen des Schweizerischen Polizei-

Institutes ausgebildet werden, können in ein Korps eintreten, ohne eine Polizeischule absolviert zu haben.

Artikel 33 Ausweispflicht

Art.33 statuiert eine Ausweispflicht für Polizistinnen und Polizisten. Selbstverständlich gilt diese Pflicht nur dort, wo es die Situation überhaupt zulässt. Die Polizeiuniform gilt weiterhin als Ausweis. Auf Nachfrage hin hat sich eine uniformierte Polizistin oder ein uniformierter Polizist zudem so auszuweisen, dass er oder sie identifizierbar ist. Dies kann anhand eines Namensschildes, Polizeiausweises oder der Personalnummer erfolgen.

VIII. Rechte und Pflichten Dritter

Artikel 34 Aufgabenübertragung an Dritte

Absatz 1 schafft die erforderliche gesetzliche Grundlage für die Aufgabenübertragung an Dritte. Dabei ist zu beachten, dass die Ausübung von Zwangsmassnahmen grundsätzlich der Kantonspolizei vorbehalten bleiben muss. Damit keine Gefahr einer Verwechslung mit der Polizei besteht, müssen sich Dritte in ihrem äusseren Erscheinungsbild, insbesondere hinsichtlich Kennzeichen (Uniform), Fahrzeugen und Ausweisen deutlich von der Kantons- und Gemeindepolizei unterscheiden. Die Bevölkerung muss sich darauf verlassen können, dass eine Person, die als Polizistin oder Polizist auftritt, auch tatsächlich über polizeiliche Kompetenzen und eine polizeiliche Ausbildung verfügt und der entsprechenden allgemeinen Vorstellung zu genügen vermag.

Absatz 2 sieht vor, dass die Aufgabenübertragung mit öffentlich-rechtlichem Vertrag zu regeln ist. Dabei muss eine Kündigung dieses Vertrages – auch fristlos – jederzeit möglich sein.

IX. Kosten- und Schadenersatz

Artikel 35 Kostenersatz

Absatz 1 der Bestimmung enthält im Sinne von Art. 36 des Gesetzes über das Verfahren in Verwaltungs- und Verfassungssachen (BR 370.500) das Grundprinzip, wonach der Verursacher einer polizeilichen Massnahme zum Kostenersatz verpflichtet werden kann.

Gemäss **Absatz 2** setzt die Regierung die Kosten für Dienstleistungen der Kantonspolizei fest. Erfolgt der Polizeieinsatz im Rahmen einer Veranstaltung, welche im Interesse des Kantons liegt, kann die Regierung auf eine

Erhebung der Kosten ganz oder teilweise verzichten. Zu denken ist somit namentlich an ideelle (auch politische), kulturelle, touristische und sportliche Zwecke, aber auch an polizeiliche Einsätze bei ausserordentlichen Anlässen wie beispielsweise das WEF oder die Ski-WM.

Absatz 3 verpflichtet Veranstalterinnen und Veranstalter einen angemessenen Ordnungs- und Sicherheitsdienst zu stellen. Dies geschieht heute, indem beispielsweise für die Verkehrsregelung regelmässig Verkehrskadetten eingesetzt werden. Besondere Massnahmen verlangen auch Rockkonzerte oder die Sicherheit in und um Sportstadien bei grösseren Sportveranstaltungen (z.B. gewisse Spiele des HC Davos).

Artikel 36 Schadenersatz

Für Haftungsfragen von Schäden, welche von Polizeiorganen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit verursacht werden, ist das Verantwortlichkeitsgesetz anwendbar. Es wurde bewusst darauf verzichtet, neu eine Haftung für rechtmässiges Handeln vorzusehen; diese Problematik wäre allenfalls bei der Revision des Verantwortlichkeitsgesetzes (BR 175.050) aufzunehmen.

Unter den Begriff «Polizeiorgane» fallen insbesondere Polizistinnen und Polizisten der Kantonspolizei, aber auch Personen, welche Polizeiaufgaben wahrnehmen, wie beispielsweise Jagd- und Fischereiorgane, Zivilschutz und Verkehrskadetten.

Wer von sich aus oder auf Aufforderung der Kantonspolizei bei der Erfüllung polizeilicher Aufgaben Hilfe leistet und dabei Schaden erleidet, soll diesen ersetzt erhalten. Es liegt im öffentlichen Interesse, dass die spontane Hilfe durch die Bevölkerung erhalten bleibt und Passantinnen und Passanten beim Verüben eines Deliktes nicht einfach tatenlos zusehen. Die öffentliche Hand nimmt dann Regress auf die Dritten, die für den Schaden haften.

X. Schlussbestimmungen

Artikel 37 Änderung bisherigen Rechts

Zu Art. 4 lit. f Gemeindegesetz

Der Begriff der «niederen Polizei» wurde durch «Gemeindepolizei» ersetzt. Dabei handelt es sich lediglich um eine terminologische Anpassung, welche keine Änderungen in der Kompetenzzuweisung zur Folge hat.

Zu Art. 4a Gemeindegesetz

Mit dieser Bestimmung soll eine Rechtsgrundlage für die Bewilligungspflicht von Kundgebungen auf öffentlichem Grund geschaffen werden. Die verfassungsmässige Grundlage hierfür findet sich in Art. 36 BV. Für die Er-

teilung der Bewilligung ist die betroffene Gemeinde zuständig. Diese hat mit der Kantonspolizei Rücksprache zu nehmen, sofern ein Einsatz der Kantonspolizei notwendig werden könnte. Als Beispiel aus jüngster Zeit sei die Demonstrationsbewilligung für das WEF angeführt.

Zu Art. 101 Gemeindegesetz

Die Kompetenz zum Entscheid über einen Einsatz der Kantonspolizei zugunsten der Gemeinden zum Zweck der Vollstreckungshilfe bestimmt sich neu nach dem Polizeigesetz.

Zu Art. 69 StPO

Die Anzeigepflicht von Polizistinnen und Polizisten soll nicht weitergehen als jene der übrigen in der Strafrechtspflege tätigen Personen, das heisst ihre Anzeigepflicht soll sich ebenfalls nur auf Vorgänge beziehen, von denen sie in ihrer beruflichen Stellung Kenntnis erhalten haben.

Da das Personalrecht des Kantons Graubünden den Begriff «Beamte» nicht mehr kennt, wurde in Art. 69 StPO eine entsprechende Anpassung vorgenommen.

Zu Art. 71 StPO

Mit diesem Zusatz sollen allfällig bestehende Lücken im Bereich der Gesetzgebung betreffend die Gerichtspolizei geschlossen werden.

Artikel 38 Übergangsbestimmung

Soweit die Gemeinden eigene Polizeigesetze erlassen haben, sollen diese innert zwei Jahren seit In-Kraft-Treten des kantonalen Polizeigesetzes an das übergeordnete Recht angepasst werden.

Artikel 39 Ausführungsbestimmungen

Die notwendige Ausführungsgesetzgebung ist von der Regierung zu erlassen. Im Wesentlichen sind folgende Bereiche durch eine entsprechende regierungsrätliche Verordnung zu regeln:

- Dienst- und Organisationsreglement,
- Rekrutierungs- und Beförderungsreglement,
- Datenbearbeitungsreglement,
- Gebühren- und Kostenreglement.

IV. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Mit dem neuen Polizeigesetz erhält die Kantonspolizei grundsätzlich keine zusätzlichen Aufgaben, die für den Kanton oder für die Gemeinden unmittelbare Kostenfolgen haben. Auch personelle Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

V. Berücksichtigung der Grundsätze «VFRR»

Die Grundsätze der Verweisentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung und Rechtsanwendung (VFRR) werden im vorliegenden Erlass soweit als möglich berücksichtigt. Im Falle von Eingriffen in geschützte Freiheitsrechte erscheint es jedoch aufgrund der Wichtigkeit der Materie als notwendig, nochmals explizit auf die bereits in der Bundesverfassung statuierten Voraussetzungen, insbesondere das Verhältnismässigkeitsprinzip, hinzuweisen.

VI. Anträge

Gestützt auf diese Botschaft beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. dem Erlass des Polizeigesetzes gemäss beiliegendem Entwurf zuzustimmen;
3. die Verordnung über die Kantonspolizei vom 20. November 1974 auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Polizeigesetzes aufzuheben;
4. die Motion Portner betreffend Polizeiorganisationsgesetz vom 30. Mai 2000 abzuschreiben.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Standespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung

Der Präsident: *Huber*

Der Kanzleidirektor: *Riesen*

Polizeigesetz des Kantons Graubünden

vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 79 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 15. Juni 2004,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

- ¹ Das Gesetz bestimmt die Aufgaben und regelt Rechte und Pflichten der Geltungsbereich Kantonspolizei.
- ² Die polizeilichen Aufgaben der Gemeinden bleiben davon unberührt, soweit das Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält.
- ³ Für die Tätigkeiten der gerichtlichen Polizei in der Strafrechtpflege gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung.

Art. 2

Die Kantonspolizei erfüllt folgende Aufgaben:

- a) Sie ergreift Massnahmen, um Gefahren für Mensch, Tier, Umwelt und Sachen oder Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erkennen, zu verhindern und zu beseitigen.
- b) Sie übt die Funktion der gerichtlichen Polizei aus und trifft Massnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Straftaten.
- c) Sie trifft bereits vor der Aufnahme gerichtspolizeilicher Ermittlungen oder zur Gefahrenabwehr die notwendigen Abklärungen.
- d) Sie sorgt für eine zweckmässige Überwachung und Lenkung des Strassenverkehrs und trifft Massnahmen zur Unfallverhütung sowie Verkehrsberuhigung.
- e) Sie hilft Menschen, die unmittelbar an Leib und Leben bedroht oder anderweitig in Not sind.
- f) Sie stellt die Einsatzleitung sicher, wenn ein Unfall oder Notfallereignis den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und weiteren Organisationen erfordert.

Aufgaben der
Kantonspolizei

- g) Sie gewährt polizeiliche Unterstützung bei Grossanlässen.
- h) Sie erfüllt andere ihr durch die Gesetzgebung übertragene Aufgaben.

Art. 3

Aufgaben der Gemeinden

- ¹ Die Gemeinden erfüllen die ihr durch die Gesetzgebung übertragenen polizeilichen Aufgaben. Sie können für die Aufgaben, die Ausbildung und Ausrüstung der Gemeindepolizei eigene Vorschriften erlassen.
- ² Erfüllt die Gemeindepolizei ihre Aufgaben in Uniform oder bewaffnet, ist eine angemessene polizeiliche Ausbildung erforderlich.

Art. 4

Zusammenarbeit mit Bund, Kantonen und Ausland

- ¹ Die Regierung ist befugt, mit dem Bund und den Kantonen sowie dem benachbarten Ausland Verwaltungsvereinbarungen über die polizeiliche Zusammenarbeit zu schliessen.
- ² Sie kann andere Kantone, den Bund und das benachbarte Ausland um polizeiliche Unterstützung ersuchen, wenn die Kantonspolizei ihre Aufgabe aus eigenen Kräften nicht zu erfüllen vermag.
- ³ Sie kann auf Ersuchen des Bundes, der Kantone oder des benachbarten Auslandes polizeiliche Unterstützung gewähren.
- ⁴ Sie kann die Kompetenzen von Absatz 2 und 3 an die Polizeikommandantin oder den Polizeikommandanten delegieren.
- ⁵ Die Kantonspolizei arbeitet mit den Polizeiorganen und Sicherheitsbehörden der Kantone, des Bundes und des Auslandes unmittelbar zusammen.

Art. 5

Zusammenarbeit mit den Gemeinden

- ¹ Die Kantonspolizei kann bei ordnungs- und sicherheitspolizeilichen Aufgaben die Mithilfe der Gemeindepolizeiorgane auf ihrem Territorium verlangen.
- ² Eine Gemeinde kann die Kantonspolizei unter Ersatz der Kosten um Unterstützung ersuchen, wenn sie ihre polizeilichen Aufgaben nicht mehr oder nicht rechtzeitig erfüllen kann. Artikel 4 Absätze 3 und 4 gelten sinngemäß.
- ³ Die Regierung kann auf Ersuchen einer Gemeinde die dauernde Übernahme von gemeindepolizeilichen Aufgaben durch die Kantonspolizei gegen Entschädigung vertraglich regeln.
- ⁴ Sie kann mit einer Gemeinde die Übertragung von Aufgaben der Kantonspolizei an die Gemeindepolizei gegen Entschädigung vertraglich vereinbaren, soweit dies sachlich sinnvoll erscheint und die organisatorischen und personellen Voraussetzungen erfüllt sind.

II. Grundsätze des polizeilichen Handelns

Art. 6

- ¹ Die Kantonspolizei ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Verfassung und Gesetz gebunden. Gesetzmässigkeit und Verhältnismässigkeit
- ² Von mehreren geeigneten Massnahmen hat die Kantonspolizei diejenige zu treffen, welche die einzelnen Personen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.
- ³ Eine Massnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zum angestrebten Erfolg in einem erkennbaren Missverhältnis steht.

Art. 7

Die Kantonspolizei trifft im Einzelfall unaufschiebbare Massnahmen, wenn eine ernste, unmittelbare und nicht anders abwendbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht. Polizeiliche Generalklausel

Art. 8

- ¹ Polizeiliches Handeln richtet sich gegen diejenige Person, die unmittelbar die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört oder gefährdet oder die für das störende oder gefährdende Verhalten einer dritten Person verantwortlich ist. Adressaten des polizeilichen Handelns
- ² Geht die Störung oder Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit unmittelbar von einem Tier oder einer Sache aus, richtet sich das polizeiliche Handeln gegen die Person, welche die tatsächliche Verfügungsgewalt über das Tier oder die Sache ausübt.
- ³ Das polizeiliche Handeln kann sich gegen andere Personen richten, wenn
- eine erhebliche Störung oder eine unmittelbar drohende erhebliche Gefahr abzuwehren ist,
 - Massnahmen gegen Störende nicht rechtzeitig möglich oder nicht Erfolg versprechend sind und
 - es den betroffenen Personen zumutbar ist.

III. Polizeiliche Massnahmen

Art. 9

- ¹ Die Kantonspolizei kann zur Erfüllung einer polizeilichen Aufgabe eine Person anhalten, deren Identität feststellen und abklären, ob nach ihr, ihrem Fahrzeug oder Tieren und anderen Sachen, die sie mitführt, gefahndet wird. Anhaltung, Identitätsfeststellung
- ² Die angehaltene Person ist verpflichtet, auf Verlangen Angaben zur Person zu machen, mitgeführte Ausweise vorzulegen, Sachen in ihrem Gewahrsam vorzuzeigen und zu diesem Zweck Behältnisse und Fahrzeuge zu öffnen.

³ Die Kantonspolizei kann die angehaltene Person auf die Dienststelle führen, wenn deren Identität an Ort nicht sicher oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten feststellbar ist oder wenn sie diese Person verdächtigt, falsche Angaben zu machen sowie Sachen oder Fahrzeuge unrechtmässig mitzuführen.

Art. 10

Befragung,
Vorladung und
Vorführung

¹ Die Kantonspolizei kann Personen im Rahmen ihrer polizeilichen Aufgaben befragen. Sie hat die Personen dabei auf ihre Rechte hinzuweisen.

² Sie kann Personen unter Hinweis auf den Gegenstand für Befragungen vorladen. Der Gegenstand der Befragung ist auf der Vorladung anzugeben.

³ Leistet eine Person einer Vorladung ohne hinreichenden Grund nicht Folge, kann die Kantonspolizei sie nach vorgängigem schriftlichen Hinweis vorführen.

Art. 11

Erkennungs-
dienstliche
Massnahmen

¹ Die Kantonspolizei darf erkennungsdienstliche Massnahmen an einer Person vornehmen,

- a) deren Identität sich auf andere Weise nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten feststellen lässt;
- b) die zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt oder gegen die eine freiheitsentziehende sichernde Massnahme verhängt wurde;
- c) die wegen eines Vergehens oder Verbrechens festgenommen oder verhaftet wurde;
- d) wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass solche Massnahmen zur Aufklärung von Verbrechen und Vergehen notwendig sind;
- e) die sich in Auslieferungshaft befindet oder gegen die ein Einreiseverbot besteht.

² Erkennungsdienstliche Massnahmen umfassen insbesondere die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken, die Feststellung äusserer körperlicher Merkmale, Messungen, fotografische Aufnahmen, Handschriften- und Stimmproben sowie DNA-Proben nach den Vorschriften des Bundes.

Art. 12

Wegweisung und
Fernhaltung

¹ Die Kantonspolizei kann zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung sowie zur Gefahrenabwehr ereignisbezogen die notwendigen Massnahmen anordnen.

² Insbesondere kann sie

- a) Personen anweisen, einen bestimmten Ort oder ein bestimmtes Gebiet zu verlassen;
- b) das Betreten von Objekten, Grundstücken oder Gebieten untersagen;
- c) den Aufenthalt in Objekten, Grundstücken oder Gebieten untersagen.

³ Sie kann bei Nichtbefolgung der Anweisung diese mit den erforderlichen und angemessenen Mitteln durchsetzen.

Art. 13

¹ Die Kantonspolizei schreibt eine Person aus, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, wenn Ausschreibung

- a) die Gesetzgebung es vorsieht;
- b) die Voraussetzungen für eine Vorführung oder den polizeilichen Gewahrsam gegeben sind;
- c) sie sich dem Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme entzieht;
- d) sie vermisst wird;
- e) begründeter Verdacht besteht, sie werde ein schweres Verbrechen begehen oder bereite ein solches vor;
- f) ihr amtliche Dokumente zugestellt werden müssen.

² Die Art der Ausschreibung richtet sich nach den konkreten Bedürfnissen.

Art. 14

Die Kantonspolizei darf unmündige Personen den Obhutsberechtigten Zuführung
Unmündiger

Art. 15

¹ Die Kantonspolizei kann eine Person vorübergehend in polizeilichen Gewahrsam nehmen, wenn Polizei-
gewahrsam

- a) dies zum Schutz dieser oder einer anderen Person gegen eine Gefahr für Leib, Leben oder die psychische Unversehrtheit sowie für die Verhinderung oder Beseitigung einer erheblichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist;
- b) dies zur Verhinderung der unmittelbar bevorstehenden Begehung oder Fortsetzung einer erheblichen Straftat erforderlich ist;
- c) sie sich dem Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme durch Flucht entzogen hat oder entziehen will;
- d) dies zur Sicherstellung des Vollzugs einer durch die zuständige Behörde angeordneten Wegweisung, Ausweisung oder Auslieferung erforderlich ist.

² Die in Gewahrsam genommene Person ist über den Grund dieser Massnahme in Kenntnis zu setzen, und es ist ihr, sofern die Umstände es erlauben, die Gelegenheit zu geben, eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen.

³ Die Person darf nicht länger als unbedingt notwendig in polizeilichem Gewahrsam gehalten werden, höchstens jedoch 24 Stunden.

Art. 16Eingreifen bei
häuslicher Gewalt¹ Die Kantonspolizei

- a) kann eine Person, welche Mitbewohnerinnen und Mitbewohner ernsthaft gefährdet, aus der gemeinsamen Wohnung und deren unmittelbaren Umgebung wegweisen und ihr die Rückkehr vorübergehend, längstens für 10 Tage, verbieten;
- b) informiert die weggewiesene sowie die gefährdete Person spätestens nach dem Einschreiten schriftlich und orientiert die Vormundschaftsbehörde über das Hausverbot, sofern vormundschaftliche Massnahmen in Betracht kommen;
- c) übermittelt dem Bezirksgerichtspräsidium innert 24 Stunden seit der Wegweisung die Verfügung zur Genehmigung.

² Das Bezirksgerichtspräsidium

- a) überprüft die Verfügung innerhalb von 3 Tagen seit der Mitteilung an die Parteien;
- b) kann in begründeten Fällen die Wegweisung bis maximal 20 Tage verlängern;
- c) hat die weggewiesene Person anzuhören und kann dazu eine mündliche Verhandlung anordnen;
- d) hat den Entscheid summarisch zu begründen.

Art. 17Durchsuchen
von Personen¹ Die Kantonspolizei kann eine Person durchsuchen, wenn

- a) dies nach den Umständen zum Schutz der Kantonspolizei oder Dritter erforderlich erscheint;
- b) Gründe für ein polizeiliches Festhalten nach diesem oder einem anderen Gesetz gegeben sind;
- c) der begründete Verdacht besteht, dass sie Sachen in Gewahrsam hat, die sicherzustellen sind;
- d) sie sich erkennbar in einem die freie Willensbetätigung ausschließenden Zustand befindet und die Durchsuchung zu ihrem Schutz oder zur Feststellung der Identität erforderlich ist.

² Die Durchsuchung ist von einer Person gleichen Geschlechts vorzunehmen, es sei denn, die Massnahme ertrage keinen Aufschub.**Art. 18**Durchsuchen
von Sachen¹ Die Kantonspolizei kann Fahrzeuge und andere Sachen durchsuchen, wenn

- a) sie sich im Gewahrsam einer Person befinden, die gemäss Artikel 17 durchsucht werden darf;
- b) Verdacht besteht, dass sich in ihnen eine Person befindet, die widerrechtlich festgehalten wird oder die in Gewahrsam zu nehmen ist;
- c) Verdacht besteht, dass sich in ihnen ein Gegenstand befindet, der sicherzustellen ist.

² Die Massnahme wird wenn möglich in Gegenwart der Person durchgeführt, welche die Sachherrschaft ausübt. Erfolgt die Massnahme in Abwesenheit dieser Person, wird ein Protokoll erstellt.

Art. 19

Wenn es zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendig ist, darf die Kantonspolizei private Grundstücke betreten. Betreten von Grundstücken

Art. 20

¹ Die Kantonspolizei darf nicht öffentlich zugängliche Räumlichkeiten und Grundstücke ohne Einwilligung der berechtigten Person nur betreten und durchsuchen, wenn

- a) dies zur Abwehr einer erheblichen Gefahr notwendig ist;
- b) wenn Verdacht besteht, dass dort eine Person widerrechtlich festgehalten wird;
- c) wenn Verdacht besteht, dass sich dort eine Person befindet, die in Gewahrsam genommen werden soll;
- d) wenn Grund zur Annahme besteht, dass eine Person zum Schutz von Leib und Leben Hilfe bedarf.

Betreten und Durchsuchen von nicht öffentlichen Räumlichkeiten

² Die Massnahme wird wenn möglich in Gegenwart der Person durchgeführt, welche die Sachherrschaft ausübt. Es wird ein Protokoll erstellt.

Art. 21

¹ Die Kantonspolizei kann eine Sache sicherstellen, um

Sicherstellen von Sachen

- a) eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren;
- b) die Person, welche das Eigentum oder den rechtmässigen Besitz daran hat, vor Verlust oder Beschädigung der Sache zu schützen.

² Sobald die Voraussetzungen für die Sicherstellung weggefallen sind, hat die Kantonspolizei die Sachen an die berechtigte Person herauszugeben.

³ Werden diese Sachen trotz Aufforderung mit Fristansetzung nicht abgeholt, erhebt niemand Anspruch auf die Sachen oder sind sie schneller Wertverminderung ausgesetzt, dürfen sie verwertet oder, wenn eine Verwertung nicht möglich ist, vernichtet werden.

Art. 22

¹ Zur Abwehr erheblicher Gefahren kann die Kantonspolizei nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben technische Mittel einsetzen und den Geheimbereich tangieren. Einsatz technischer Mittel

² Sofern keine spezialgesetzlichen Vorschriften bestehen, stellt die Kantonspolizei beim Kantonserichtspräsidium Antrag auf Genehmigung eines Eingriffs in den Geheimbereich.

³ Die Kantonspolizei kann Teilnehmerinnen und Teilnehmer öffentlicher Veranstaltungen und im Strassenverkehr zur Identifikation bildmässig

aufnehmen, sofern die konkrete Gefahr besteht, dass Straftaten begangen werden.

IV. Polizeilicher Zwang

Art. 23

Unmittelbarer
Zwang

¹ Die Kantonspolizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Verhältnismässigkeit unmittelbaren Zwang gegen Personen, Sachen und Tiere anwenden und geeignete Hilfsmittel einsetzen.

² Die Anwendung unmittelbaren Zwanges ist vorher anzudrohen, soweit es die Umstände zulassen.

Art. 24

Fesselung

Die Kantonspolizei kann Personen, die sie gestützt auf das vorliegende Gesetz festhält, mit Fesseln sichern, wenn der Verdacht besteht, dass diese

- a) Menschen angreifen, Widerstand leisten oder Sachen beschädigen werden;
- b) fliehen werden oder befreit werden sollen;
- c) sich töten oder verletzen werden.

Art. 25

Schusswaffen-
gebrauch

¹ Der Einsatz von Schusswaffen ist zulässig

- a) bei einem unmittelbaren gefährlichen Angriff oder einer entsprechenden Drohung gegen Angehörige der Kantonspolizei oder gegen Dritte;
- b) zur Anhaltung von Personen, die ein schweres Verbrechen oder ein schweres Vergehen begangen haben oder dessen dringend verdächtigt werden und die der Festnahme oder dem Freiheitsentzug zu entfliehen versuchen;
- c) wenn Informationen oder Feststellungen zur Gewissheit oder zum dringenden Verdacht Anlass geben, dass Personen für andere eine Gefahr für Leib und Leben darstellen und der Festnahme oder dem Freiheitsentzug zu entfliehen versuchen;
- d) zur Befreiung von Geiseln;
- e) zur Verhinderung eines unmittelbar drohenden schweren Verbrechens oder schweren Vergehens an Einrichtungen, die für die Allgemeinheit wegen ihres Schadenpotentials eine besondere Gefahr darstellen.

² Dem Einsatz einer Schusswaffe hat eine deutliche Warnung voranzugehen, wenn dies die Umstände zulassen.

V. Orientierung der Öffentlichkeit

Art. 26

¹ Die Kantonspolizei informiert die Öffentlichkeit über Ereignisse, die von öffentlichem Interesse sind, soweit keine übergeordneten Interessen entgegenstehen.

² Die Information über Strafverfahren richtet sich nach der Strafprozessordnung und der Bundesgesetzgebung.

VI. Bearbeiten von Personendaten

Art. 27

¹ Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben darf die Kantonspolizei Daten bearbeiten und geeignete Datenbearbeitungssysteme betreiben.

² Vorbehältlich spezieller Normen dürfen Personendaten nur solange aufbewahrt werden, als dies notwendig ist.

³ Daten, welche im Zusammenhang mit den gerichtspolizeilichen Aufgaben stehen, sind von den übrigen Daten getrennt zu bearbeiten.

Art. 28

¹ Die Kantonspolizei ist ermächtigt, Daten über gewaltbereite Personen zu bearbeiten und an gefährdete Stellen und Personen weiterzuleiten.

Daten über gewaltbereite Personen

² Behörden, Ämter und Einzelpersonen sind berechtigt, der Kantonspolizei über gewaltbereite Personen Meldung zu erstatten und Auskünfte zu erteilen.

Art. 29

Die Kantonspolizei kann Personendaten an Dritte weiterleiten, soweit dies gesetzlich vorgesehen oder unerlässlich ist für

Daten-übermittlung

- die Erfüllung polizeilicher Aufgaben oder
- die Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Art. 30

Die Regierung regelt die Einzelheiten der Datenbearbeitung, insbesondere bezüglich Art, Umfang, Zugriffsberechtigung, Aufbewahrungsdauer und Weitergabe der registrierten Daten, deren Löschung sowie des Auskunfts- und Berichtigungsverfahrens.

Einzelheiten

VII. Organisation der Kantonspolizei

Art. 31

¹ Die Regierung legt die Organisation der Kantonspolizei fest.

Organisation

² Sie berücksichtigt dabei die Sicherheitsbedürfnisse und die regionalen Gegebenheiten.

³ In gerichtspolizeilichen Angelegenheiten untersteht die Kantonspolizei den Organen der Strafrechtspflege.

Art. 32

Personalrecht

¹ Soweit dieses Gesetz und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen keine besonderen Bestimmungen enthalten, gilt für Polizistinnen und Polizisten das kantonale Personalrecht.

² Für Polizistinnen und Polizisten besteht eine Wohnsitz- und Versetzungspflicht. Die Regierung regelt die Einzelheiten und Ausnahmen.

³ Polizistinnen und Polizisten müssen in der Regel eine Polizeischule bestehen. Sie legen ein Gelübde ab.

Art. 33

Ausweispflicht

Polizistinnen und Polizisten haben sich bei jeder Amtshandlung auszuweisen, uniformierte Polizistinnen und Polizisten nur auf Verlangen.

VIII. Rechte und Pflichten Dritter

Art. 34

Aufgabenübertragung an Dritte

¹ Der Kanton und die Gemeinden können Dritte mit der Erfüllung polizeilicher Aufgaben beauftragen, sofern diese die dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllen. Deren Auftreten, namentlich bezüglich Kennzeichen, Fahrzeuge und Ausweise, muss sich von demjenigen der Kanton- und Gemeindepolizei deutlich unterscheiden.

² Die Aufgabenübertragung ist mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln.

³ Die Gemeinden melden der Kantonspolizei die Übertragung polizeilicher Aufgaben an Dritte.

IX. Kosten- und Schadenersatz

Art. 35

Kostenersatz

¹ Wer polizeiliche Massnahmen verursacht, kann zum Ersatz der Kosten verpflichtet werden.

² Die Regierung setzt die Gebühren für die Amtshandlungen und Dienstleistungen der Kantonspolizei fest. Sie regelt die Voraussetzungen für den teilweisen oder ganzen Kostenerlass namentlich bei Veranstaltungen, die ideellen, kulturellen, touristischen oder sportlichen Zwecken dienen.

³ Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet, einen angemessenen Ordnungs- und Sicherheitsdienst zu stellen.

Art. 36

- ¹ Kanton und Gemeinden haften nach den Grundsätzen des Verantwortlichkeitsgesetzes für Schäden, welche die Polizeiorgane in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit verursachen. Schadenersatz
- ² Der Kanton oder die Gemeinden ersetzen Personen, die den Polizeiorganen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfe geleistet haben, den Schaden, den sie bei der Hilfeleistung erleiden.
- ³ Der Kanton und die Gemeinden nehmen Rückgriff auf Dritte, die für den Schaden haften.

X. Schlussbestimmungen**Art. 37**

Die nachfolgenden Gesetze werden wie folgt geändert:

Änderung
bisherigen Rechts

1. Gemeindegesetz des Kantons Graubünden vom 28. April 1974

Art. 4 lit. f

die **Gemeindepolizei**, wie die Sorge für Ruhe, Ordnung und Sicherheit; die Gesundheitspolizei; die Strassen-, Bau- und Feuerpolizei; die Gewerbe- und Wirtschaftspolizei;

Art. 4a

- ¹ Kundgebungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Gemeinde. Benützung des öffentlichen Grundes
- ² Die Gemeinden sind verpflichtet, vor Erteilung einer Bewilligung mit der Kantonspolizei Rücksprache zu nehmen, wenn ein polizeilicher Einsatz zu erwarten ist.
- ³ Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

Art. 101 Abs. 2

- ² Insbesondere können den Gemeinden die kantonalen Polizeiorgane zur Verfügung gestellt werden.

2. Gesetz über die Strafrechtspflege (StPO) vom 8. Juni 1958

Art. 69 Abs. 1

- ¹ Für die in der Strafrechtspflege tätigen Personen besteht eine Anzeigepflicht für alle strafbaren Handlungen, von denen sie in ihrer amtlichen Stellung Kenntnis erhalten, für sonstige Behörden und kantonale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie in anderen Erlassen

vorgeschrieben ist. Die Anzeigepflicht entfällt jedoch für Personen, die sich gemäss Artikel 90 auf das Zeugnisverweigerungsrecht berufen können.

Art. 71 Abs. 2 und 3

² Soweit dieses Gesetz keine eigenen Vorschriften enthält, finden die Bestimmungen über die polizeilichen Massnahmen gemäss Artikel 9ff. des Polizeigesetzes sinngemäss auf die Tätigkeit der Kantonspolizei in der Strafrechtspflege Anwendung.

³ Bisheriger Absatz 2

Art. 38

Übergangsbestimmung

Die Gemeinden haben innert zwei Jahren seit In-Kraft-Treten des vorliegenden Gesetzes ihre bestehenden Bestimmungen über die Aufgaben der kommunalen Polizei, ihre Ausbildung und Ausrüstung anzupassen.

Art. 39

Ausführungsbestimmungen

Die Regierung erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 40

Referendum und In-Kraft-Treten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes.

**Verordnung über die Kantonspolizei vom
20. November 1974**

Aufhebung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 der Kantonsverfassung,

nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 15. Juni 2004,

beschliesst:

I.

Die Verordnung der Kantonspolizei vom 20. November 1974 wird aufgehoben.

II.

Diese Aufhebung tritt zusammen mit der Revision des Polizeigesetzes des Kantons Graubünden in Kraft.

Legge sulla polizia del Cantone dei Grigioni

del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

in base all'art. 79 della Costituzione cantonale,
dopo aver preso visione del messaggio del Governo del 15 giugno 2004,

decide:

I. Disposizioni generali

Art. 1

¹ La legge fissa i compiti e disciplina i diritti ed i doveri della Polizia cantonale. Campo d'applicazione

² I compiti di polizia dei Comuni non ne sono interessati, nella misura in cui la legge non contenga disposizioni diverse.

³ Per le attività della polizia giudiziaria nella giustizia penale valgono le prescrizioni della legge sulla giustizia penale.

Art. 2

La Polizia cantonale adempie ai seguenti compiti:

Compiti della
Polizia cantonale

- a) intraprende misure atte a riconoscere, impedire ed eliminare pericoli per persone, animali, ambiente e cose oppure disturbi alla sicurezza e all'ordine pubblici.
- b) esercita la funzione di polizia giudiziaria e adotta misure atte a prevenire ed a combattere i reati.
- c) procede alle necessarie chiarificazioni già prima di avviare indagini di polizia giudiziaria o per la difesa da pericoli.
- d) provvede ad un'adeguata sorveglianza e gestione del traffico stradale e adotta misure atte a prevenire gli incidenti, nonché a moderare il traffico.
- e) aiuta persone la cui integrità fisica o la cui vita è direttamente minacciata o che si trovano altrimenti in situazioni d'emergenza.
- f) garantisce il coordinamento dell'intervento quando un incidente o un'emergenza richiede l'intervento di polizia, pompieri e di altre organizzazioni.

- g) assicura il sostegno di polizia in occasione di grandi eventi.
- h) adempie ad altri compiti assegnati dalla legislazione.

Art. 3

Compiti dei comuni

¹ I comuni adempiono ai compiti di polizia loro assegnati dalla legislazione. Possono emanare proprie prescrizioni per i compiti, la formazione e l'equipaggiamento della polizia comunale.

² Se la polizia comunale adempie ai propri compiti in uniforme o armata, è necessaria un'adeguata formazione di polizia.

Art. 4

Collaborazione con Confederazione, Cantoni e estero

¹ Il Governo ha la facoltà di concludere accordi amministrativi sulla collaborazione tra le polizie con la Confederazione ed i Cantoni, nonché con gli Stati esteri confinanti.

² Esso può richiedere sostegno di polizia alla Confederazione, ad altri Cantoni e agli Stati esteri confinanti, qualora la Polizia cantonale non sia in grado di adempiere ai propri compiti con le proprie forze.

³ Su richiesta della Confederazione, dei Cantoni o degli Stati esteri confinanti, esso può concedere un sostegno di polizia.

⁴ Esso può delegare alla o al comandante della polizia le competenze di cui ai capoversi 2 e 3.

⁵ La Polizia cantonale lavora in stretta collaborazione con gli organi di polizia e le autorità di sicurezza dei Cantoni, della Confederazione e degli Stati esteri.

Art. 5

Collaborazione con i comuni

¹ Per compiti di ordine e di sicurezza la Polizia cantonale può esigere la collaborazione degli organi di polizia comunale sul suo territorio.

² Dietro rimborso delle spese un comune può richiedere sostegno alla Polizia cantonale qualora non possa più adempiere ai propri compiti di polizia o non possa più farlo per tempo. Fa stato per analogia l'articolo 4 capoversi 3 e 4.

³ Su richiesta di un comune, dietro indennizzo, il Governo può disciplinare contrattualmente la presa a carico permanente da parte della Polizia cantonale di compiti di polizia comunale.

⁴ Esso può concordare contrattualmente con un comune la trasmissione, dietro indennizzo, di compiti della Polizia cantonale alla polizia comunale, nella misura in cui ciò appaia sensato nel caso concreto e siano adempiuti i presupposti organizzativi e personali.

II. Principi dell'azione di polizia

Art. 6

¹ Nell'adempimento dei propri compiti la Polizia cantonale è vincolata alla Costituzione e alla legge.

Legalità e proporzionalità

² Tra più misure adeguate, la Polizia cantonale deve adottare quella che prevedibilmente danneggerà meno le singole persone e la collettività.

³ Una misura non può condurre ad uno svantaggio che si trovi in evidente sproporzione con il risultato a cui si aspira.

Art. 7

Qualora sussista un pericolo serio, imminente e non evitabile altrimenti per la sicurezza e l'ordine pubblici, la Polizia cantonale adotta nel singolo caso misure improrogabili.

Clausola generale di polizia

Art. 8

¹ L'azione di polizia si rivolge contro quelle persone che disturbano o minacciano direttamente la sicurezza e l'ordine pubblici o sono responsabili del comportamento disturbante o minaccioso di una terza persona.

Destinatari dell'azione di polizia

² Se il disturbo o la minaccia dell'ordine e della sicurezza pubblici derivano direttamente da un animale o da una cosa, l'azione di polizia si rivolge contro la persona che può effettivamente disporre sull'animale o sulla cosa.

³ L'azione di polizia si può rivolgere contro altre persone se

- a) va evitato un notevole disturbo o neutralizzata una notevole minaccia imminente,
- b) non sono possibili per tempo misure contro i perturbatori o se non fanno sperare in un successo e
- c) lo si può pretendere dalle persone interessate.

III. Misure di polizia

Art. 9

¹ Per adempiere ad un compito di polizia, la Polizia cantonale può fermare una persona, accertarne l'identità e chiarire se è ricercata oppure se sono ricercati il suo veicolo o animali ed altri oggetti che porta con sé.

Fermo, accertamento dell'identità

² La persona fermata è tenuta, su richiesta, a fornire indicazioni riguardo alla propria persona, a presentare i documenti portati con sé, a mostrare oggetti in custodia e ad aprire a questo scopo contenitori e veicoli.

³ La Polizia cantonale può condurre la persona fermata in centrale se la sua identità non può essere accertata con sicurezza sul posto oppure solo con notevoli difficoltà, oppure se sospetta che questa persona fornisca indicazioni errate, nonché porti con sé illegalmente oggetti o veicoli.

Interrogatorio,
convocazione e
mandato di
accompagna-
mento

Art. 10

¹ La Polizia cantonale può interrogare persone nell'ambito dei propri compiti di polizia. Nel fare questo deve rendere attente le persone riguardo ai loro diritti.

² Essa può convocare persone per interrogatori comunicando l'oggetto degli stessi. L'oggetto dell'interrogatorio va indicato sulla convocazione.

³ Se una persona non dà seguito ad una convocazione senza avere un motivo sufficiente per farlo, la Polizia cantonale la può andare a prendere previo avvertimento scritto.

Misure di
identificazione

Art. 11

¹ La Polizia cantonale può procedere a misure di identificazione su una persona

- a) la cui identità non può essere stabilita in altro modo o solo con notevoli difficoltà;
- b) condannata ad una pena privativa della libertà senza il beneficio della condizionale o contro la quale è stata disposta una misura cautelare privativa della libertà;
- c) fermata o arrestata per un delitto o un crimine;
- d) se dei fatti giustificano l'ipotesi che queste misure sono necessarie al fine di chiarire delitti e crimini;
- e) che si trova in arresto per l'estradizione o contro la quale esiste un divieto d'entrata.

² Misure di identificazione includono in particolare la presa delle impronte digitali e dei palmi delle mani, la determinazione di segni di riconoscimento anatomici esterni, misurazioni, riprese fotografiche, prove calligrafiche e della voce, nonché prove del DNA secondo le prescrizioni della Confederazione.

Allontanamento e
tenuta a distanza

Art. 12

¹ Per preservare la sicurezza e l'ordine, nonché per limitare i pericoli, la Polizia cantonale può disporre le misure necessarie riferite all'evento.

² In particolare può

- a) ordinare a persone di lasciare un determinato luogo o una determinata area;
- b) vietare l'accesso a oggetti, fondi o aree;
- c) vietare la permanenza in oggetti, su fondi o aree.

³ In caso di inosservanza dell'ordine, lo può imporre con i mezzi necessari e adeguati.

Pubblicazione dei
posti vacanti

Art. 13

¹ La Polizia cantonale segnala persone il cui luogo di dimora è sconosciuto se

- a) lo prevede la legislazione;
- b) sono date le condizioni per un mandato d'accompagnamento o per la custodia di polizia;
- c) si sottrae ad una pena privativa della libertà personale o ad una misura privativa della libertà;
- d) è data per dispersa;
- e) esiste il fondato sospetto che commetterà un grave crimine o che ne stia preparando uno;
- f) devono esserne recapitati documenti ufficiali.

² Il tipo di segnalazione si regola secondo le esigenze concrete.

Art. 14

La Polizia cantonale può ricondurre minorenni a chi detiene la custodia parentale o all'autorità tutoria competente. Consegna di minori

Art. 15

¹ La Polizia cantonale può porre provvisoriamente una persona sotto la custodia di polizia se Custodia di polizia

- a) ciò è necessario per la sua protezione o per quella di un'altra persona da un pericolo per la sua integrità fisica, la sua vita o la sua integrità psichica, nonché per evitare o eliminare un'importante minaccia per la sicurezza e l'ordine pubblici;
- b) ciò risulta necessario per evitare l'imminente commissione o prosecuzione di un grave reato;
- c) si è sottratta o vuole sottrarsi con la fuga all'esecuzione di una pena privativa della libertà personale o di una misura privativa della libertà;
- d) ciò è necessario per garantire l'esecuzione di un allontanamento, di un'espulsione o di un'estradizione ordinata dall'autorità competente.

² La persona presa in custodia va informata sul motivo di questo provvedimento e se le circostanze lo consentono deve esserne offerta l'opportunità di informare una persona di sua fiducia.

³ La persona non può essere trattenuta in custodia di polizia oltre lo stretto necessario, tuttavia al massimo 24 ore.

Art. 16

¹ La Polizia cantonale

Intervento in caso di violenza domestica

- a) può allontanare dall'abitazione comune e dai suoi immediati dintorni una persona che minaccia seriamente coinquiline e coinquilini, e può vietarle provvisoriamente, al massimo per 10 giorni, di farvi ritorno;
- b) informa per iscritto la persona allontanata, nonché la persona minacciata al più tardi dopo l'intervento e informa l'autorità tutoria riguardo all'allontanamento, qualora entrino in considerazione misure di tutela;

- c) entro 24 ore dall'allontanamento trasmette la decisione alla presidenza del tribunale distrettuale per l'approvazione.

² La presidenza del tribunale distrettuale

- a) esamina la decisione entro 3 giorni dalla comunicazione alle parti;
- b) in casi fondati può prolungare l'allontanamento fino ad un massimo di 20 giorni;
- c) deve ascoltare la persona allontanata e al proposito può ordinare un dibattimento;
- d) deve motivare in modo riassuntivo la decisione.

Art. 17

Perquisizione di persone

¹ La Polizia cantonale può perquisire una persona se

- a) ciò appare necessario a seconda delle circostanze a protezione della Polizia cantonale o di terzi;
- b) sono dati i motivi per un fermo di polizia secondo la presente legge o secondo un'altra legge;
- c) vi è il fondato sospetto che essa sia in possesso di oggetti che devono essere sequestrati;
- d) essa si trova evidentemente in uno stato che escluda la libera volontà e se la perquisizione è necessaria a protezione di questa persona o per stabilirne l'identità.

² La perquisizione va eseguita da una persona dello stesso sesso, a meno che la misura debba essere eseguita immediatamente.

Art. 18

Perquisizione di oggetti

¹ La Polizia cantonale può perquisire veicoli e altri oggetti se

- a) si trovano in custodia di una persona che può essere perquisita giusta l'art. 17;
- b) vi è il sospetto che in essi si trovi una persona trattenuta illegalmente o che deve essere presa in custodia;
- c) vi è il sospetto che in essi si trovi un oggetto che va sequestrato.

² Se possibile la misura viene eseguita in presenza della persona che esercita il dominio di fatto. Qualora la misura avvenga in assenza di questa persona, viene stilato un rapporto.

Art. 19

Accesso a fondi

La Polizia cantonale può accedere a fondi privati se questo è necessario per assolvere a compiti di polizia.

Art. 20

Accesso e perquisizione di spazi non pubblici

¹ La Polizia cantonale può accedere e perquisire spazi e fondi non pubblicamente accessibili senza l'autorizzazione della persona avente diritto, solo se

- a) ciò è necessario per impedire un importante pericolo;

- b) vi è il sospetto che vi si trovi una persona trattenuta illegalmente;
- c) vi è il sospetto che in essi si trovi una persona che deve essere presa in custodia;
- d) vi è motivo d'ipotesi che una persona necessiti di aiuto a protezione della propria integrità fisica e della propria vita.

² Se possibile la misura viene eseguita in presenza della persona che esercita il dominio di fatto. Viene stilato un rapporto.

Art. 21

¹ La Polizia cantonale può sequestrare un oggetto allo scopo di

Sequestro di
oggetti

a) evitare un pericolo per la sicurezza e l'ordine pubblici;

b) proteggere dalla perdita o dal danneggiamento dell'oggetto la persona che ne è proprietaria o che ne detiene il possesso legittimo.

² Non appena i presupposti per il sequestro sono venuti meno, la Polizia cantonale deve riconsegnare gli oggetti alla persona avente diritto.

³ Se questi oggetti non vengono ritirati malgrado invito con imposizione di un termine, se nessuno fa valere diritti sugli oggetti o se sono soggetti a rapida perdita di valore, possono essere utilizzati o, qualora un'utilizzazione non sia possibile, distrutti.

Art. 22

¹ A difesa da pericoli notevoli e secondo il principio della proporzionalità la Polizia cantonale può impiegare mezzi tecnici e coinvolgere la sfera segreta per adempiere ai propri compiti.

Impiego di mezzi
tecnici

² Qualora non sussistano prescrizioni derivanti da leggi speciali, la Polizia cantonale inoltra alla presidenza del Tribunale cantonale una domanda d'approvazione dell'intervento nella sfera segreta.

³ La Polizia cantonale può riprendere immagini a scopo di identificazione di partecipanti a manifestazioni pubbliche e nella circolazione stradale, nella misura in cui vi sia il pericolo concreto che vengano commessi reati.

IV. Coercizione di polizia

Art. 23

¹ Nei limiti della proporzionalità la Polizia cantonale può esercitare la coercizione diretta contro persone, oggetti e animali ed impiegare mezzi ausiliari adeguati per adempiere ai propri compiti.

Coercizione
diretta

² L'esercizio della coercizione diretta va dapprima minacciato, nella misura in cui le circostanze lo consentano.

Art. 24

La Polizia cantonale può ammanettare persone che vengono fermate in virtù della presente legge qualora vi sia il sospetto che

- a) aggrediranno persone, opporranno resistenza o danneggeranno cose;
- b) scapperanno o saranno liberate;
- c) si suicideranno o si feriranno.

Art. 25

Utilizzo di armi da fuoco

¹ L'impiego di armi da fuoco è ammissibile

- a) in caso di un attacco che comporti un pericolo immediato o in caso di relative minacce contro membri della Polizia cantonale o contro terzi;
- b) per fermare persone che hanno commesso un crimine o un delitto gravi o ne sono fortemente sospettate e che cercano di sottrarsi al fermo o alla privazione della libertà;
- c) se informazioni o constatazioni danno adito alla certezza o al forte sospetto che persone costituiscano un pericolo per l'integrità fisica e la vita altrui e che tentano di sottrarsi al fermo o alla privazione della libertà;
- d) per la liberazione di ostaggi;
- e) per impedire un grave crimine o delitto immediatamente incombente ad installazioni che a causa del loro danno potenziale costituiscono un pericolo particolare per la collettività.

² L'impiego di un'arma da fuoco deve essere preceduto da un chiaro avvertimento, se le circostanze lo consentono.

V. Informazione del pubblico**Art. 26**

Informazione

¹ La Polizia cantonale informa il pubblico riguardo ad avvenimenti di interesse pubblico, qualora non vi si oppongano interessi superiori.

² L'informazione riguardo a procedure penali si conforma alla legge sulla giustizia penale e alla legislazione federale.

VI. Elaborazione di dati personali**Art. 27**

Elaborazione dei dati

¹ Per adempiere ai compiti conferitile dalla legge la Polizia cantonale può elaborare dati ed utilizzare adeguati sistemi di elaborazione dati.

² Su riserva di disposizioni speciali, i dati personali possono essere conservati solamente per il tempo necessario.

³ Dati che sono in relazione con compiti di polizia giudiziaria devono essere elaborati separatamente dagli altri dati.

Art. 28

¹ La Polizia cantonale è autorizzata ad elaborare dati riguardo a persone violente e a trasmetterli ad uffici e persone minacciate.

Dati riguardo a persone pronte all'uso della violenza

² Autorità, uffici e persone singole sono autorizzate a dare comunicazione e fornire informazioni alla Polizia cantonale in merito a persone violente.

Art. 29

La Polizia cantonale può trasmettere dati personali a terzi, qualora ciò sia previsto dalla legge oppure indispensabile per

Trasmissione di dati

- a) adempiere a compiti di polizia oppure
- b) respingere un pericolo per la sicurezza e l'ordine pubblici.

Art. 30

Il Governo disciplina i dettagli dell'elaborazione dei dati, segnatamente per quanto concerne il tipo, l'estensione, il diritto d'accesso, la durata della conservazione e la trasmissione dei dati registrati, la loro cancellazione, nonché la procedura di informazione e di correzione.

Dettagli

VII. Organizzazione della Polizia cantonale

Art. 31

¹ Il Governo stabilisce l'organizzazione della Polizia cantonale.

Organizzazione

² Nel fare questo tiene in considerazione le esigenze di sicurezza e le condizioni regionali.

³ In questioni di polizia giudiziaria la Polizia cantonale è subordinata agli organi di giustizia penale.

Art. 32

¹ Nella misura in cui la presente legge e le relative disposizioni esecutive non contengano disposizioni particolari, per le e gli agenti di polizia vale il diritto cantonale relativo al personale.

Diritto del personale

² Per le e gli agenti di polizia vi è un obbligo di residenza e di trasferimento. Il Governo disciplina i dettagli e le eccezioni.

³ Le e gli agenti di polizia devono di regola portare a termine una scuola di polizia. Pronunciano una promessa.

Art. 33

Le e gli agenti di polizia devono legittimarsi in occasione di ogni azione d'ufficio, le e gli agenti in divisa solo su richiesta.

Obbligo di legittimarsi

VIII. Diritti e doveri di terzi

Art. 34

Trasmissione di compiti a terzi

- ¹ Il Cantone ed i comuni possono incaricare terzi dell'adempimento di compiti di polizia, qualora questi soddisfino i presupposti necessari. La loro comparsa si deve chiaramente differenziare da quella della Polizia cantonale e della polizia comunale, in particolare per quanto riguarda contrassegni, veicoli e distintivi.
- ² La trasmissione di compiti va disciplinata, con i relativi diritti e doveri, in un contratto di diritto pubblico.
- ³ I comuni notificano alla Polizia cantonale la trasmissione a terzi di compiti di polizia.

IX. Rimborso spese e risarcimento danni

Art. 35

Rimborso spese

- ¹ Chi causa misure di polizia, può essere obbligato a rimborsarne le spese.
- ² Il Governo stabilisce le tasse per gli atti d'ufficio ed i servizi della Polizia cantonale. Disciplina i presupposti per l'esonero parziale o totale dalle spese, in particolare per manifestazioni che servono scopi ideali, culturali, turistici o sportivi.
- ³ L'organizzatrice o l'organizzatore è tenuta/o a predisporre un adeguato servizio d'ordine e di sicurezza.

Art. 36

Risarcimento danni

- ¹ Il Cantone ed i comuni rispondono per danni provocati dagli organi di polizia nell'esercizio delle loro funzioni, secondo i principi della legge sulla responsabilità.
- ² Il Cantone o i comuni risarciscono a persone che hanno prestato aiuto agli organi di polizia nell'adempimento dei loro compiti, il danno materiale subito durante il loro aiuto.
- ³ Il Cantone ed i comuni si rivalgono su terzi che rispondono del danno.

X. Disposizioni finali

Art. 37

Modifica del diritto previgente

Le seguenti leggi vengono modificate come segue:

1. Legge sui comuni del Cantone dei Grigioni del 28 aprile 1974

Art. 4 lett. f

la **polizia comunale**, come ad esempio il mantenimento della quiete, dell'ordine e della sicurezza pubblici, la polizia sanitaria; la polizia stradale locale, delle costruzioni e del fuoco, la polizia dell'industria, del commercio e degli esercizi pubblici;

Art. 4a

¹ **Manifestazioni su suolo pubblico necessitano di un'autorizzazione del comune competente.** Utilizzo del suolo pubblico

² Se ci si deve attendere un intervento della polizia, i comuni sono tenuti a conferire con la Polizia cantonale prima del rilascio di un'autorizzazione.

³ L'autorizzazione può essere vincolata a condizioni.

Art. 101 cpv. 2

² In particolare possono essere messi a disposizione dei comuni gli organi cantonali di polizia.

2. Legge sulla giustizia penale (LGP) dell'8 giugno 1958

Art. 69 cpv. 1

¹ Per le persone attive nell'ambito della giustizia penale vi è un obbligo di denuncia per tutte le azioni punibili di cui vengono a conoscenza nella loro attività d'ufficio, per altre autorità e collaboratrici e collaboratori cantonali se ciò è prescritto in altri atti normativi. Non vi è però obbligo di denuncia per persone che possono avvalersi del diritto di non deporre, ai sensi dell'articolo 90.

Art. 71 cpv. 2 e 3

² Nella misura in cui la presente legge non contenga disposizioni proprie, le disposizioni sulle misure di polizia giusta gli articoli 9 segg. della Legge sulla polizia trovano applicazione per analogia all'attività della Polizia cantonale nella giustizia penale.

³ Bisheriger Absatz 2

Art. 38

I comuni devono adeguare entro due anni dall'entrata in vigore della presente legge le proprie disposizioni sui compiti della polizia comunale, sulla sua formazione e sul suo equipaggiamento.

Disposizione transitoria

Art. 39

Il Governo emana le necessarie disposizioni esecutive.

Disposizioni esecutive

Referendum ed
entrata in vigore

Art. 40

¹ La presente legge è soggetta a referendum facoltativo.

² Il Governo stabilisce il momento dell'entrata in vigore della presente legge.

Ordinanza sulla Polizia cantonale del 20 novembre 1974

Abrogazione del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

in base all'art. 32 della Costituzione cantonale,

dopo aver preso visione del messaggio del Governo del 15 giugno 2004,

decide:

I.

Viene abrogata l'ordinanza sulla Polizia cantonale del 20 novembre 1974.

II.

La presente abrogazione entra in vigore con la revisione della legge sulla polizia del Cantone dei Grigioni.

Lescha da polizia dal chantun Grischun

dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 79 da la constituziun chantunala,
suenter avair gi invista da la missiva da la regenza dals 15 da zercladur
2004,

concluda:

I. Disposiziuns generalas

Art. 1

¹ Questa lescha definescha las incumbensas e regla ils dretgs e las obligaziuns da la polizia chantunala. Champ d'applicaziun

² Las incumbensas da polizia da las vischnancas na vegnan betg tangadas da questa lescha, uschenavant ch'ella na cuntegna naginas disposiziuns divergentas.

³ Per las activitads da la polizia giudiziala en la procedura penal a valan las prescripcziuns da la lescha davart la procedura penal.

Art. 2

La polizia chantunala ademplescha las suandantas incumbensas:

- a) Ella prenda mesiras per percorscher, impedir ed eliminar tant privels per ils umans, ils animals e l'ambient sco er fatgs u disturbis da la se-girezza publica e da l'urden public.
- b) Ella ha la funcziun da la polizia giudiziala e prenda mesiras per im-pe-dir e cumbatter fatgs penals.
- c) Ella fa ils scleriments necessaris gia avant che cumenzar cun las re-tschertgas da la polizia giudiziala u per la defensiun cunter privels.
- d) Ella procura per ina surveglianza e direcziun adequata dal traffic sin via e prenda mesiras per la preventiun d'accidents e per quietar il traffic.
- e) Ella gida umans ch'en directamain periclitads areguard il corp e la vi-ta u ch'en autramain en privel.

Incumbensas da la polizia chan-tunala

- f) Ella garantescha la direcziun da l'acziun, sch'in accident u in cas d'urgenza pretenda l'acziun da polizia, da pumpiers e d'ulteriuras organisaziuns.
- g) Ella porscha sustegn da polizia a chaschun da grondas occurrentzas.
- h) Ella ademplescha autres incumbensas ch'en surdadas ad ella tras la legislaziun.

Art. 3

Incumbensas da las vischnancas

- ¹ Las vischnancas adempleschan las incumbensas da polizia ch'en surdadas ad ellas tras la legislaziun. Ellas pon relaschar atgnas prescripziuns per las incumbensas, la furmazion e l'equipament da la polizia communalia.
- ² Sche la polizia communalia ademplescha sias incumbensas en unifurma u armada, è necessaria ina furmazion da polizia adequata.

Art. 4

Collavuraziun cun la confederaziun, cun ils chantuns e cun l'exterior

- ¹ La regenza è autorisada da far cunvegnas administrativas cun la confederaziun e cun ils chantuns sco er cun l'exterior vischin davart la collavuraziun da la polizia.
- ² Ella po dumandar auters chantuns, la confederaziun e l'exterior vischin per sustegn da polizia, sche la polizia chantunala na po betg ademplir sias incumbensas or d'atgna forza.
- ³ Sin dumonda da la confederaziun, dals chantuns u da l'exterior vischin po ella conceder sustegn da polizia.
- ⁴ Ella po delegar las cumpetenzas dals alineas 2 e 3 a la cumandanta u al cumandant da polizia.
- ⁵ La polizia chantunala collavura directamain cun ils organs da polizia e cun las autoritads da segirezza dals chantuns, da la confederaziun e da l'exterior.

Art. 5

Collavuraziun cun las vischnancas

- ¹ La polizia chantunala po pretender la cooperaziun dals organs da la polizia communalia tar incumbensas da la polizia concernent la segirezza e l'urden sin lur territori.
- ² Sch'ina vischnanca na po betg pli ademplir u betg ademplir ad ura sias incumbensas da polizia, po ella dumandar la polizia chantunala per sustegn, e quai restituind ils custs. L'artitgel 4 alineas 3 e 4 valan confurm al senn.
- ³ Sin dumonda d'ina vischnanca po la regenza reglar contractualmain che la polizia chantunala surpiglia cunter indemnisiuzin permanentamain las incumbensas da la polizia communalia.
- ⁴ Ella po reglar contractualmain cun ina vischnanca che las incumbensas da la polizia chantunala veginan surdadas cunter indemnisiuzin a la poli-

zia communal, uschenavant che quai para dad esser raschunaivel per la chaussa e che las premissas organizatorias e persunalas èn ademplidas.

II. Princips da l'agir da la polizia

Art. 6

¹ Per ademplir sias incumbensas è la polizia chantunala liada vi da la constituziun e la lescha. Legalitat e proporzionalidad

² Da diversas mesiras adattadas ha la polizia chantunala da prender quella che fa previsiblament il pli pauc donn a las personas singulas ed al public.

³ Ina mesira na dastga betg manar ad in dischavantatg che stat en ina clera sproporziun cun il resultat avisà.

Art. 7

En il singul cas prenda la polizia chantunala mesiras urgentas, sch'igl exista per la segirezza publica e per l'urden public in privel serius, direct e che na po betg vegnir cumbattì en autra furma. Clausula generala da polizia

Art. 8

¹ L'agir da la polizia sa drizza cunter quella persuna che disturba u che periclitescia en moda directa la segirezza publica e l'urden public u ch'è responsabla per il cumportament disturbant e periclitant d'ina terza persuna. Adressatas da l'agir da la polizia

² Sch'in animal u in object disturba u periclitescia directamain la segirezza publica e l'urden public, sa drizza l'agir da la polizia cunter quella persuna che ha la cumpetenza effectiva da disponer da l'animal u da l'object.

³ L'agir da la polizia po sa drizzar cunter otras personas, sche

- ins sto sa defender cunter in disturbis considerabel u cunter in privel considerabel che smanatscha directamain,
- mesiras cunter disturbaders na pon betg vegnir prendidas ad ura u n'en betg empermettentas e
- quai è raschunaivel per las personas pertutgadas.

III. Mesiras da polizia

Art. 9

¹ Per ademplir ina incumbensa da polizia po la polizia chantunala fermar ina persuna, constatar sia identitat e sclerir, sch'ella vegn tschertgada u sch'i vegnan tschertgads ses vehichel u animals ed auters objects ch'ella porta cun sai. Fermar, constatar l'identitat

² Sin dumonda è la persuna fermada obligada da far indicaziuns davart sia persuna, da mussar attests d'identitat ch'ella porta cun sai, da mussar

objects ch'ella tegna en salv e d'avrir recipients e vehichels per quest intent.

³ La polizia chantunala po manar la persuna fermada al post da servetsch, sche sia identitat na po betg vegnir constatada tschertamain al lieu u mo cun difficultads considerablas u sch'ella suspectescha che quella persuna fetschia indicaziuns faussas sco er portia illegalmain cun sai objects u vehichels.

Art. 10

Interrogaziun,
citaziun e
preschentaziun

¹ La polizia chantunala po interrogar persunas en il rom da sias incumbencias da polizia. En quest connex sto ella render attent las persunas a lur dretgs.

² Ella po citar persunas cun las render attentas a l'object da l'interrogaziun. L'object da l'interrogaziun sto vegnir indtgà sin la citaziun.

³ Sch'ina persuna na suonda betg ina citaziun, e quai senza motiv sufficient, po la polizia chantunala preschentar ella, suenter ch'ella è vegnida infurmada en scrit.

Art. 11

Mesiras dal
servetsch
d'identificaziun

¹ La polizia dastga prender mesiras dal servetsch d'identificaziun vi d'ina persuna,

- a) da la quala l'identitat na sa lascha betg constatar autramain u mo cun grondas difficultads;
- b) ch'è condemnada ad in chasti nuncundizunà che privescha da la libertad u counter la quala è vegnida decretada ina mesira da segirezza che privescha da la libertad;
- c) ch'è vegnida prendida en fermanza u arrestada pervi d'in delict u per vi d'in crim;
- d) sch'ils fatgs giustifitgeschan la supposizion che talas mesiras sajan necessarias per sclerir crims e delicts;
- e) che sa rechatta en l'arrest d'extradizun u per la quala igl exista in scumond d'entrada.

² Mesiras dal servetsch d'identificaziun cumpigliant oravant tut la registraziun d'improntas dals dets e da las palmas-maun, la constataziun da segns corporals characteristics, mesiraziuns, registraziuns fotograficas, emprovas da la scrittura e da la vusch sco er emprovas da la ADN tenor las prescripcziuns da la confederaziun.

Art. 12

Spedir e tegnair
davent

¹ La polizia chantunala po ordinar – en relaziun cun l'eveniment – las mesiras necessarias per mantegnair la segirezza e l'urden sco er per la defensiun counter privels.

² En spezial po ella

- a) ordinar a persunas da bandunar in tschert lieu u territori;
- b) scumandar da metter pe en objects, en bains immobigliars u en territoris;
- c) scumandar da sa trategnair en objects, en bains immobigliars u en territoris.

³ En cas che l'ordinaziun na vegn betg observada, po la polizia chantunala far valair quella cun ils medis necessaris ed adequats.

Art. 13

¹ La polizia chantunala publitgescha in persuna, da la quala ins n'enconuscha betg il lieu da dimora, sche

Publicaziun

- a) la legislaziun prevesa quai;
- b) las premissas per ina preschentazion u per la fermanza da polizia èn dadas;
- c) ella sa retira da l'execuzion d'in chasti che privescha da la libertad u d'ina mesira che privescha da la libertad;
- d) ella è sparida;
- e) igl exista in suspect motivà ch'ella commettia in crim grev u ch'ella preparia in tal;
- f) i ston vegnir consegnads documents uffizials ad ella.

² La moda e maniera da la publicaziun sa drizza tenor ils basegns concrets.

Art. 14

La polizia chantunala dastga assegnar persunas minorennes a las persunas cun il dretg da tgira u a l'autoritat tutelara cumpetenta.

Assegnaziun da minorennes

Art. 15

¹ La polizia chantunala po temporarmain prender ina persuna en fermanza da polizia, sche

Fermanza da polizia

- a) quai è necessari per proteger quella persuna u in'altra persuna cunter in privel per il corp, per la vita u per l'integritad psichica sco er per impedir u eliminar ina periclitazion considerabla da la segirezza pubblica e da l'urden public;
- b) quai è necessari per impedir ch'in fatg penal grev imminent e smanatschant vegnia commess u cuntinuà;
- c) ella è sa retirada u vul sa retirar tras fugia da l'execuzion d'in chasti che privescha da la libertad u d'ina mesira che privescha da la libertad;
- d) quai è necessari per garantir l'execuzion d'ina spedida, d'ina expulsion u d'ina extradiziun decretada da l'autoritat cumpetenta.

² La persuna ch'è vegnida prendida en fermanza da polizia sto vegnir infurmada dal motiv da quella mesira ed i sto vegnir dada ad ella la pussai-

vladad – sche las circumstanzas permettan quai – d'infumar ina persuna da sia confidenza.

³ La persuna na dastga betg vegrnir tegnida en fermanza da polizia pli ditg che absolutamain necessari, maximalmain però 24 uras.

Art. 16

Intervenziun tar
violenzia a chasa

¹ La polizia chantunala

- a) po spedir ina persuna che perclitescha seriusamain las cunabitantas ed ils cunabitants or da l'abitaziun cuminaivla e da lur conturns directs e scumandar temporarmain, dentant maximalmain per 10 dis, ad ella da turnar;
- b) infurmescha en scrit la persuna ch'è vegrnida spedida sco er la persuna periclitada suenter l'intervenziun ed orientescha l'autoritat tutelara davart il scumond da metter pe en chasa, sch'i vegrnan en dumonda mesiras tutelaras;
- c) transmetta la disposiziun per l'approvazion al presidi da la dretgira districtuala aifer 24 uras dapi la spedida.

² Il presidi da la dretgira districtuala

- a) examinescha la disposiziun aifer 3 dis dapi la communicaziun a las partidas;
- b) po prolongar en cas motivads la spedida per maximalmain 20 dis;
- c) ha da tadlar la persuna spedida e po ordinar latiers ina tractativa a bucca,
- d) ha da motivar la decisiun en moda summara.

Art. 17

Perquisiziun da
persunas

¹ La polizia chantunala po perquirir ina persuna, sche

- a) quai para – tenor las circumstanzas – dad esser necessari per la protecziun da la polizia chantunala u da terzas persunas;
- b) i dat motivs per la tegnair en fermanza da polizia tenor questa u tenor in'autra lescha;
- c) igl exista in suspect motivà ch'ella tegnia en salv objects che ston vegrnir sequestrads;
- d) ella sa chatta visiblamain en in stadi che excluda l'affirmazion libra da la voluntad e la perquisiziun è necessaria per sia protecziun u per la constataziun da sia identitad.

² La perquisiziun sto vegrnir fatga d'ina persuna da la medema schlattaina, nun che la mesira na dastgia betg sa retardar.

Art. 18

Perquisiziun
d'objects

¹ La polizia chantunala po perquirir vehichels ed auters objects, sche

- a) els vegrnan tegnids en salv d'ina persuna che dastga vegrnir perquirida tenor l'artitgel 17;

- b) igl exista in suspect ch'i sa chattia en quels ina persuna che vegin tegnida en fermanza illegalmain u che sto veginir prendida en fermanza;
 - c) igl exista in suspect ch'i sa chattia en quels in object che sto veginir sequestrà.
- ² Sche pussaivel vegin la mesira exequida en preschientscha da la persuna che ha il domini da l'object. Sche questa mesira vegin prendida en absenza da quella persuna, vegin fatg in protocol.

Art. 19

Sch'igl è necessari per ademplir l'incumbensa da polizia dastga la polizia metter pe en bains immobigliars.

Metter pe en bains immobiliars

Art. 20

¹ Senza la permissiun da la persuna autorisada po la polizia mo metter pe en localitads che n'en betg publicamain accessiblas e perquirir quellas, sche

Metter pe en localitads betg publicas e perquirir quellas

- a) quai è necessari per la defensiu cunter in grond privel;
- b) sch'igl exista in suspect ch'ina persuna veginia tegnida en fermanza là illegalmain;
- c) igl exista in suspect ch'i sa chattia là ina persuna che duai veginir prendida en fermanza;
- d) igl exista in motiv da supponer ch'ina persuna basegnia agid per la protecziun dal corp e da la vita.

² Sche pussaivel vegin la mesira exequida en preschientscha da la persuna che ha il domini da l'object. I vegin fatg in protocol.

Art. 21

¹ La polizia chantunala po sequestrar ina chaussa per

Sequestrazion da chaussas

- a) la defensiu cunter in privel per la segirezza publica e per l'urden public;
- b) proteger la persuna ch'ha la proprietad u il possess legitim da quella chaussa cunter perdita u cunter donn da la chaussa.

² Uschespert che las premissas per la sequestrazion n'en betg pli avant maun, sto la polizia chantunala dar enavos las chaussas a la persuna autorisada.

³ Sche questas chaussas na veginan betg retratgas malgrà in invit cun fixaziun da termin, sche nagin na pretenda enavos las chaussas u sch'ellas èn suttamessas ad ina sminuziun svelta da la valur, dastgan ellas veginir utilisadas u, sch'ina utilisaziun n'e betg pussaivla, veginir destruidas.

Art. 22

¹ Per la defensiu cunter gronds privels po la polizia chantunala – tenor il princip da proporzionalitat – far diever da medis tecnicas e tangar il sectur secret per ademplir sias incumbensas.

Diever da medis tecnicas

² Premess ch'i n'existan naginas prescripcions sin basa da leschas spezialas, propona la polizia chantunala per mauns dal presidi da la dretgira chantunala da permetter ina intervenzion en il sectur secret.

³ La polizia chantunala po far registraziuns tras maletgs per identifitgar participantas e participants d'occurrenzas publicas ed en il traffic sin via, uschenavant ch'il privel concret è avant maun ch'i vegnian commess fatgs penals.

IV. Sforzs da la polizia

Art. 23

Sforzs directs

¹ Per ademplir sias incumbensas po la polizia utilisar – en il rom da la proporzionalitat – sforzs directs cunter persunas, chaussas ed animals e far diever da meds d'agid adattads.

² L'utilisazion dal sforz direct sto vegnir smanatschada ordavant, uschenavant che las circumstanzas permettan quai.

Art. 24

Liar

Persunas che la polizia chantunala tegna en fermanza sin basa da questa lescha, po ella segirar cun lioms, sch'igl exista in suspect ch'ellas

- a) attatgian umans, fetschian resistenza u donnegian chaussas;
- b) fugian u duain vegnir liberadas;
- c) sa mazzian u sa blessian.

Art. 25

Diever da l'arma
da fieu

¹ Il diever d'armas da fieu è admissibel:

- a) en cas d'ina attatga directa prylusa u d'ina smanatscha correspondenta cunter appartegnentas u appartegnents da la polizia chantunala u cunter terzas persunas;
- b) per fermar persunas che han commess in grev crim u in grev delict u che vegnan suspectadas fermamain d'avoir commess quai e ch'emprouvan da mitschar da l'arrestaziun u da la privaziun da la libertad;
- c) sche infurmaziuns u constataziuns motiveschan la tschertezza u il ferm suspect che persunas sajan in privel per il corp e per la vita dad auters u ch'ellas emprouvian da mitschar da l'arrestaziun u da la privaziun da la libertad;
- d) per liberar ostagis,
- e) per evitar in crim grev u in delict grev vi d'implants, il qual smanatscha directamain ed il qual munta in privel spezial per la publicidad pervi da ses potenzial da donn.

² Sche las circumstanzas permettan quai, sto in cler avertiment preceder il diever da l'arma da fieu.

V. Orientaziun da la publicitat

Art. 26

¹ La polizia chantunala infurmescha la publicitat davart eveniments ch'èn d'interess public, uschenavant che interess surordinads n'impedeschan betg quai.

² L'infurmazion davart proceduras penales sa drizza tenor la lescha davart la procedura penala e tenor la legislaziun da la confederaziun.

VI. Elavuraziun da datas da persunas

Art. 27

¹ Per ademplir sias incumbensas tenor la lescha dastga la polizia chantuna- Elavuraziun da
la elavurar datas e manar sistems adattads per l'elavuraziun da datas.

² Cun resalva da normas spezialas dastgan datas da persunas vegnir conservadas mo uschè ditg che quai è necessari.

³ Datas che stattan en connex cun incumbensas da la polizia giudiziala ston vegnir elavuradas separadament da las otras datas.

Art. 28

¹ La polizia chantunala è autorisada d'elavurar datas davart persunas ch'èn prontas d'utilisar violenza e da transmetter quellas datas a posts periclitads ed a persunas periclitadas.

Datas davart
persunas ch'èn
prontas d'utilisar
violenza

² Autoritads, uffizis e persunas singulas han il dretg da communitgar e da dar infurmazions a la polizia chantunala davart persunas ch'èn prontas d'utilisar violenza.

Art. 29

La polizia chantunala po transmetter datas da persunas a terzas persunas, Transmissiun da
uschenavant che quai è previs tenor la lescha u indispensabel per datas

- ademplir las incumbensas da polizia u
- la defensiu cunter in privel per la segirezza publica e per l'urden public.

Art. 30

La regenza regla ils detagls da la transmissiun da datas, en spezial are- Detagls
guard la sort, la dimensiun, l'autorisazion d'access, la durada da conservaziun e la transmissiun da las datas registradas, lur extincziun sco er la pro-
cedura d'infurmazion e da rectificaziun.

VII. Organisaziun da la polizia chantunala

Art. 31

Organisaziun

¹ La regenza fixescha l'organisaziun da la polizia chantunala.

² Ella resguarda en quest connex il basegn da segirezza e las cundiziuns regiunalas.

³ En chaussas da la polizia giudiziala è la polizia chantunala suttamessa als organs da la procedura penală.

Art. 32

Dretg da persunal

¹ Uschenavant che questa lescha e las disposiziuns executivas respectivas na cuntegnan naginas disposiziuns spezialas, vala per las polizistas e per ils polizists il dretg chantunal da persunal.

² Per polizistas e per polizists exista in'obligaziun da domicil e da translocaziun. La regenza regla ils detagls e las excepziuns.

³ Polizistas e polizists ston per regla reüssir ina scola da polizia. Els fan ina empermischun.

Art. 33

Obligaziun da sa legitimar

Polizistas e polizists ston sa legitimar tar mintga act uffizial, polizistas e polizists en unifurma mo sin dumonda.

VIII. Dretgs ed obligaziuns da terzas persunas

Art. 34

Delegaziun d'incumbensas a terzas persunas

¹ Il chantun e las vischnancias pon incumbensar terzas persunas cun la realisaziun d'incumbensas da polizia, uschenavant che quellas adempleschan las premissas necessarias respectivas. Lur cumparsa sto sa differenziar cleramain da la cumparsa da la polizia chantunala e da la polizia communalala, spezialmain areguard ils segns characteristics, ils vehichels ed ils documents da legitimazion.

² La delegaziun d'incumbensas sto vegnir reglada en in contract dal dretg public, e quai cun ils dretgs e las obligaziuns colliads cun quai.

³ Las vischnancias annunzian a la polizia chantunala la delegaziun d'incumbensas da polizia a terzas persunas.

IX. Indemnisaziun da custs e da donns

Art. 35

Indemnisaziun da custs

¹ Tgi che chaschuna mesiras da polizia po vegnir obligà d'indemnisar ils custs.

² La regenza fixescha las taxas per ils acts uffizials e per las prestaziuns da la polizia chantunala. Ella regla las premissas per la remissiun parziala u cumplaina dals custs, en spezial en cas d'occurrenzas che servan ad intents ideals, culturals, turistics u da sport.

³ L'organisatura u l'organisatur è obligà da stabilir in servetsch adequat da segirezza e d'urden.

Art. 36

¹ Il chantun e las vischnancas stattan buns tenor ils princips da la lescha da responsabladad per donns ch'ils organs da polizia chaschunan exercitond Indemnisaziun da
donns lur activitat uffiziala.

² Il chantun u las vischnancas remplazzan a las persunas, las qualas han gidà ils organs da polizia ad ademplir lur obligaziuns, il donn ch'ellas han subì cun prestar agid.

³ Il chantun e las vischnancas prendan regress sin terzas persunas, las qualas èn responsablas per il donn.

X. Disposiziuns finalas

Art. 37

Las leschas qua sutwart vegnan midadas sco suonda:

Midada dal dretg
vertent

1. Lescha da vischnancas dal chantun Grischun dals 28 d'avrigl 1974

Art. 4 lit. f

la **polizia communal**, sco il quità per la quietezza, la segirezza e l'urden; la polizia sanitara; la polizia stradala, da construcziun e da fieu; la polizia da mastergn e d'economia;

Art. 4a

¹ **Manifestaziuns sin terren public basegnan ina permissiun da la vischnanca cumpetenta.** Utilisaziun da
terren public

² **Las vischnancas èn obligadas da consultar la polizia chantunala avant che dar ina permissiun, sch'i sto vegnir fatg quint cun in'acziun da la polizia.**

³ **La permissiun po vegnir colliada cun cundiziuns e pretensiuns.**

Art. 101 al. 2

² **En spezial pon ils organs da la polizia chantunala vegnir mess a disposiziun a las vischnancas.**

2. Lescha davart la procedura penala (PP) dals 8 da zercladur 1958

Art. 69 al. 1

¹ Per las persunas che lavuran en la procedura penala exista in'obligaziun da denunzia per tut ils acts chastiabels, dals quals ellas survegnan enconuschientscha en lur posiziun uffiziala, per ulteriuras autoritads e per ulteriuras collavuraturs ed ulteriurs collavuraturs dal chantun, uschenavant che quella è prescritta en auters relaschs. L'obligaziun da denunzia croda però per persunas che pon sa referir tenor l'artitgel 90 al dretg da refusar da dar perditga.

Art. 71 al. 2 e 3

² Uschenavant che questa lescha na cuntegna naginas atgnas prescrizioni, vegnan applitgadas confurm al senn las disposiziuns davart las mesiras da polizia tenor l'artitgel 9 ss. da la lescha da polizia per l'activitat da la polizia chantunala en la procedura penala.

³ Bisheriger Absatz 2**Art. 38**

Disposiziun
transitoria

Aifer dus onn dapi l'entrada en vigur da questa lescha ston las vischnancas adattar lur disposiziuns existentes davart las incumbensas, la scolazion e l'equipament da la polizia communalia.

Art. 39

Disposiziuns
executivas

La regenza relascha las disposiziuns executivas necessarias.

Art. 40

Referendum ed
entrada en vigur

¹ Questa lescha è suttamessa al referendum facultativ.

² La regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur da questa lescha.

Ordinaziun davart la polizia chantunala dals 20 da november 1974

aboliziun dals ...

Il cussegli grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 32 da la constituziun chantunala,

sunter avair gi invista da la missiva da la regenza dals 15 da zercladur 2004,

concluda:

I.

L'ordinaziun davart la polizia chantunala dals 20 da november 1974 vegn abolida.

II.

Questa aboliziun entra en vigur il medem mument sco la revisiun da la le-scha da polizia dal chantun Grischun.

Geltendes Recht

Verordnung über die Kantonspolizei

Gestützt auf Art. 15 der Kantonsverfassung¹⁾

vom Grossen Rat erlassen am 20. November 1974²⁾

I. Aufgabe, Organisation und Zuständigkeit

Art. 1a³⁾

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Verordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verordnung nicht etwas anderes ergibt.

Gleichstellung
der Geschlechter

Art. 1

Die Kantonspolizei hat die Aufgabe, für die öffentliche Sicherheit zu sorgen sowie Ruhe und Ordnung zu erhalten. Sie unterstützt die Regierung in der Handhabung der eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Verordnungen. Sie übt die Funktionen der gerichtlichen Polizei aus.⁴⁾

Aufgabe

Art. 2

- ¹⁾ Die Kantonspolizei ist dem Justiz- und Polizeidepartement unterstellt. Sie steht unter der Leitung des Polizeikommandanten.
- ²⁾ Die Kantonspolizei gliedert sich in das Polizeikorps, dem die erforderlichen Polizeioffiziere, Unteroffiziere, Gefreiten, Polizisten und Polizeiasistentinnen angehören, sowie in zivile Dienstzweige.
- ³⁾ Das Nähere über Organisation, Ausrüstung und Bekleidung regelt die Regierung.

Unterstellung,
Leitung und
Gliederung

¹⁾ BR 110.100

²⁾ B vom 9. September 1974, 269; GRP 1974, 75, 342

³⁾ Einfügung gemäss GRB vom 5. Oktober 1999; B vom 23. Februar 1999, 57; GRP 1999/2000, 179 (1. Lesung), 417 (2. Lesung)

⁴⁾ Vgl. dazu Art. 43 Abs. 4 StPO, BR 350.000

Art. 3

Versetzungen

Über Versetzungen entscheidet der Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartementes.

II. Befugnisse und Pflichten**1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN****Art. 4**Passanten-
kontrolle,
Vorladung

¹⁾ Die Kantonspolizei hat das Recht, Personen anzuhalten und die Angaben ihrer Personalien sowie die Vorlage eines Ausweises zu verlangen.¹⁾

²⁾ Sie kann Personen zur polizeilichen Befragung auf den Posten vorladen oder nötigenfalls verbringen und bei Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens eine Leibesvisitation durchführen.

³⁾ Polizeilich angehaltene Personen können verlangen, dass Polizeibeamte in Uniform ihren Namen bekanntgeben und solche in Zivil den Polizeiausweis vorweisen.

Art. 5

Registraturen

Die Kantonspolizei führt die für ihre Diensterfüllung notwendigen Registraturen.

2. GERICHTLICHE POLIZEI**Art. 6**

Kompetenzen

¹⁾ Die Kantonspolizei erfüllt die ihr durch das Gesetz über die Strafrechtspflege (StPO)²⁾ und die anderen einschlägigen Erlasse übertragenen Aufgaben der Strafverfolgung.

²⁾ Sie kann nötigenfalls die Gemeindepolizeiorgane zur Mithilfe beziehen (Art. 71 Abs. 2 StPO)

Art. 7Erste
Massnahmen

Die Organe der Kantonspolizei sind im Zuge der ersten Massnahmen (Art. 71 Abs. 1 StPO³⁾) befugt,

a) Vernehmungen durchzuführen;

¹⁾ Vgl. dazu Art. 71 und 72 StPO, BR 3S0.000

²⁾ BR 350.000

³⁾ BR 350.000

- b) nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit und innerhalb der durch die StPO gesetzten Schranken technische Mittel und Waffen einzusetzen;
- c) die körperliche Durchsuchung und die erkennungsdienstliche Behandlung vorzunehmen (Art. 76 Abs. 4 StPO)

- d) einfache medizinische Untersuchungen, wie Blutentnahmen und der gleichen, anzuhören (Art. 93 und 95a StPO¹⁾).

Art. 8

Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden

¹⁾ Die Organe der Kantonspolizei können vom Staatsanwalt, Untersuchungsrichter, Jugandanwalt, Bezirksgerichtspräsidenten, Kreispräsidenten und Schulrat unmittelbar zur Mitwirkung in einem Untersuchungsverfahren herangezogen werden.

²⁾ Trifft die Kantonspolizei die ersten Massnahmen gemäss Artikel 71 StPO³⁾, geht die Leitung des Verfahrens an den Untersuchungsrichter oder Jugandanwalt über, sobald dieser seine Funktionen aufgenommen⁴⁾ hat.

3. ORDNUNGS- UND SICHERHEITSPOLIZEI**Art. 8a⁵⁾**

Sicherheitspolizeiliche Befugnisse

¹⁾ Die Kantonspolizei kann zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung sowie zur Gefahrenabwehr ereignisbezogen die notwendigen Massnahmen anordnen.

²⁾ Insbesondere kann sie

- Personen anweisen, einen bestimmten Ort oder ein bestimmtes Gebiet zu verlassen;
- das Betreten von Objekten, Grundstücken oder Gebieten untersagen;
- den Aufenthalt in Objekten, Grundstücken oder Gebieten untersagen;
- Gegenstände vorübergehend sicherstellen, von welchen eine Gefahr ausgeht oder bei denen der Verdacht einer missbräuchlichen Verwendung besteht.

³⁾ Sie kann bei Nichtbefolgung der Anweisung diese mit den erforderlichen und angemessenen Mitteln durchsetzen.

Art. 9

Sicherheitspolizeiliche Festnahme

¹⁾ Aus sicherheitspolizeilichen Gründen kann die Kantonspolizei ohne Haftbefehl, jedoch unter sofortiger Meldung an das Polizeikommando, vorübergehend festnehmen:

- entwichene Gefangene;

¹⁾ BR 350.000

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 5. Oktober 1999; siehe FN zu Art. 1a

³⁾ BR 350.000

⁴⁾ Vgl. dazu auch Art. 8 Abs. 3 und 14 Abs. 2 RV über die Organisation und Geschäftsführung der Staatsanwaltschaft, BR 350.050

⁵⁾ Einfügung gemäss GRB vom 28. November 2001; B vom 25. September 2001, 421; GRP 2001/2002, 473

- b) behördlich in eine Anstalt eingewiesene Geisteskranke, Süchtige, Erziehungsbedürftige oder Verwahrte, die entwichen sind;
- c) unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehende Personen, die öffentliches Ärgernis erregen oder sich selbst oder andere gefährden;
- d) Bettler und Landstreicher;
- e) Personen, die öffentlich Sitte und Anstand verletzen;
- f) Personen, die sich weigern, ihre Personalien zu nennen, oder sieh der Polizei bei der Ausübung ihres Dienstes tätlich oder durch passives Verhalten widersetzen;
- g) illegal eingereiste Ausländer und des Landes oder des Kantons verwiesene.

² Die in Absatz 1 aufgeführten Personen können erkundungsdienstlich behandelt werden. Die Festnahme ist sofort der zuständigen Behörde zu melden. Der festnehmende Beamte erstellt unverzüglich einen schriftlichen Bericht über die Festnahme, klärt den Festgenommenen darüber auf, in wessen Auftrag oder aus welchem Grund die Festnahme erfolgt ist, und gibt ihm das Rechtsmittel gegen die Festnahme und die zuständige Instanz bekannt.

³ Fehlt eine solche Instanz oder ein Rechtsmittel, steht dem Festgenommenen das Beschwerderecht an das Justiz- und Polizeidepartement offen.

Art. 10

Die Kantonspolizei kann nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit und mit Bewilligung des Vorstehers des Justiz- und Polizeidepartementes technische Mittel und Waffen einsetzen sowie den Geheimbereich Einzerner betreten.

Einsatz
technischer Mittel
und Waffen

III. Zusammenarbeit mit anderen Polizeikorps

Art. 11

¹ Der Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartementes kann andere Kantone um polizeiliche Unterstützung angehen, sofern die Kantonspolizei aus eigenen Kräften ihre Aufgaben nicht zu erfüllen vermag.

² Auf Gegenrecht kann er anderen Kantonen polizeiliche Hilfe gewähren.

³ Er ist befugt, im Bereich der ordnungs- und sicherheitspolizeilichen Aufgaben die Mithilfe der Gemeindepolizei zu verlangen.

IV. Aufnahme und Ausbildung

Art. 12

¹ Voraussetzungen für die Aufnahme in das Polizeikorps sind:

Voraussetzungen
für die Aufnahme

- a) das Schweizer Bürgerrecht;
- b) eine bestandene militärische Rekrutenschule;
- c) ein guter Leumund;
- d) ein guter Gesundheitszustand.

² Der für die Aufnahme vorgesehene Bewerber hat eine Prüfung abzulegen. Ausnahmen und weitere Voraussetzungen bestimmt die Regierung.

Art. 13

Polizeischule

Die Polizeianwärter haben eine Polizeischule zu bestehen.

Art. 14

Amtsgelübde

¹ Vor der Aufnahme des praktischen Dienstes werden die Polizeianwärter vom Polizeikommandanten zu gewissenhafter Erfüllung der Dienstpflichten, strengster Wahrheitsliebe in allen Dienstangaben und Verschwiegenheit in dienstlichen Angelegenheiten aufgefordert.

² Die neu eingestellten Polizeibeamten haben in Anwesenheit des Vorstehers des Justiz- und Polizeidepartementes vor dem Polizeikommandanten folgendes Handgelübde abzulegen:

«Ich gelobe der Regierung und meinen Vorgesetzten Treue und Gehorsam, Achtung vor Verfassung und Gesetz, gewissenhafte Erfüllung aller Dienstpflichten, strengste Wahrheitsliebe in allen Dienstangaben und Verschwiegenheit in dienstlichen Angelegenheiten. »

V. Amtslokale und Wohnungen

Art. 15

Mithilfe der Gemeinden

Die Regierung kann die Schaffung oder die Aufrechterhaltung eines Polizeipostens davon abhängig machen, dass die betreffende Gemeinde für geeignete Wohn- und Amtsräume zu tragbaren Bedingungen sorgt.

Art. 16

Dienstwohnungen

Das Justiz- und Polizeidepartement kann im Einvernehmen mit dem Finanz- und Militärdepartement Wohnungen zu Dienstwohnungen erklären und Korpsangehörige verpflichten, diese zu einem angemessenen Mietzins zu beziehen.

VI. Disziplinarrecht

Art. 17

Strafen und Strafkompetenz

¹ Der Polizeikommandant kann nach Abklärung des Sachverhaltes und Anhören des Betroffenen als Disziplinarstrafe mündliche oder schriftliche Verweise erteilen.

² Der Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartementes kann die Strafversetzung auf einen anderen Posten verfügen.

³ Die Strafkompetenz für alle anderen Disziplinarstrafen und das übrige Verfahren in Disziplinarsachen richten sich nach den Bestimmungen der Personalverordnung.¹⁾

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 18

Die Regierung erlässt für die Kantonspolizei ein Dienst- und Organisationsreglement sowie ein Rekrutierungs-, Ausbildungs- und Beförderungsreglement.²⁾

Art. 19

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1975 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung des Grossen Rates über die Kantonspolizei vom 26. Mai 1959³⁾ aufgehoben.

¹⁾ Siehe insbesondere Art. 28 ff. PV, BR 170.400

²⁾ Siehe BR 613.110 und 613.120

³⁾ AGS 1959, 55

**Teilrevisionen des Gesetzes über die Kindergärten im
Kanton Graubünden (Kindergartengesetz),
des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubün-
den (Schulgesetz) und der Verordnung über die
Besoldung der Volksschullehrkräfte und Kindergärtnerin-
nen im Kanton Graubünden**

Chur, 22 Juni 2004

Sehr geehrter Herr Standespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachstehend Botschaft und Entwürfe zu den Teilrevisionen des Gesetzes über die Kindergärten im Kanton Graubünden (Kindergartengesetz; BR 420.500), des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz; BR 421.000) und der Verordnung über die Besoldung der Volksschullehrkräfte und Kindergärtnerinnen im Kanton Graubünden (BR 421.080).

I. Revisionsschwerpunkte in Kürze

- Die **Mindestbesoldung der Kindergartenlehrpersonen** und der Pauschalbetrag für die Subventionierung werden um 4 Prozent angehoben.
- Die **Mindestbesoldung der Reallehrpersonen** wird um 5,9 Prozent auf das Niveau der Sekundarlehrpersonen angehoben.
- Die **Mindestbesoldung der Kleinklassenlehrpersonen** auf der Sekundarstufe I sowie der Pauschalbetrag für die Subventionierung der Kleinklassen auf der Sekundarstufe I werden auf das Niveau der Real- und Sekundarlehrpersonen bzw. der Real- und Sekundarschule angehoben.
- Die **Mindestbesoldung der Fachlehrpersonen** wird neu geregelt: Die Mindestbesoldung der Fachlehrpersonen auf der Primarstufe entspricht derjenigen der Primarlehrpersonen; die Mindestbesoldung der Fachlehrpersonen auf der Sekundarstufe I, welche nur ein Fach bzw. in einem Fachbe-

reich unterrichten, liegt zwischen derjenigen der Primarlehrpersonen und jener der Real- bzw. Sekundarlehrpersonen.

- Die **Mindestbesoldung der Lehrpersonen, welche nicht über die entsprechenden Diplome verfügen**, entspricht generell der Mindestbesoldung der Primarlehrpersonen.
- Der Schulrat bestimmt künftig, ob die **Lektionen** 45 oder 50 Minuten dauern. Er kann in begründeten Fällen in eigener Kompetenz Abweichungen von diesen Zeiten beschliessen.
- Das **wöchentliche Pflichtpensum der Kindergartenlehrpersonen** wird präziser umschrieben.
- Anstelle der Regierung wird dem **Grossen Rat** die **Kompetenz** eingeräumt, die für die **Subventionierung massgebenden Pauschalbeträge** jährlich um höchstens 5 Prozent, insgesamt um höchstens 10 Prozent zu reduzieren oder zu erhöhen.
- Im **Kindergarten- und Schulgesetz** wird hinsichtlich der Mindestbesoldung sowie der für die Subventionierung geltenden Pauschalbeträge ein Rahmen festgelegt und der Grosser Rat ausdrücklich ermächtigt, die entsprechenden Ansätze innerhalb dieses Rahmens auf Verordnungsstufe zu konkretisieren.

Es handelt sich um eine massvolle Teilrevision, welche die Balance der Kompetenz- und Verantwortungsteilung zwischen Kanton und Gemeinden weiterführt.

Zusätzlich wird der aus Art. 103 der neuen Kantonsverfassung resultierende Auftrag zur Schaffung neuer gesetzlicher Grundlagen betreffend die Erziehungskommission erfüllt.

II. Ausgangslage/Entwicklungen in der Volksschule

1. Einführung eines typenübergreifenden Unterrichts auf der Sekundarstufe I

Gesamtschweizerisch wird die Kooperation zwischen der Real- und Sekundarschule verstärkt und ein typenübergreifender Unterricht eingeführt. Einzelne Fächer werden an der Volksschuloberstufe schultypendurchmisch (Real- und Sekundarschule, teilweise auch kombiniert mit Kleinklassen der Oberstufe) erteilt. Die Ausbildung der Lehrpersonen, die auf dieser Stufe unterrichten, wird unter diesem Aspekt auf eine neue Basis gestellt. Die bisherigen spezifischen Ausbildungsgänge für Real- und Sekundarlehrpersonen verschwinden und an ihre Stelle treten sogenannte Ausbildungen zur Stufenlehrperson. Die Studierenden erlangen einen Abschluss in einer beschränkten Anzahl Fächer

und können sowohl an Real- als auch an Sekundarschulen unterrichten. Die Ausbildung basiert auf einem Matura-Abschluss und dauert acht Semester.

Die Ausbildungsreglemente sind gesamtschweizerisch abgestützt. Zugelassen zur Ausbildung sind auch ausgebildete Primarlehrpersonen, deren Studiendauer sich in der Regel verkürzt. In mehreren Kantonen (z.B. Bern, Freiburg, Zürich und St.Gallen) haben die ersten Ausbildungsgänge dieser Art bereits begonnen. Diese Entwicklungen waren mit ein Grund dafür, dass die übrigen Ostschweizer Kantone bereits beschlossen haben, die Reallehrpersonen gleich wie die Sekundarlehrpersonen zu entlönen.

Der Kanton Graubünden bietet die Ausbildung zur Oberstufenlehrperson nicht an. Die Kooperation zwischen Reallehr- und Sekundarlehrpersonen auf der Sekundarstufe I hat sich jedoch in der Praxis schon lange bewährt. Für das Überleben von kleinen Oberstufen war es im Kanton Graubünden bereits in der Vergangenheit notwendig, dass Real- und Sekundarlehrpersonen schultypenübergreifend unterrichten konnten.

2. Verzicht auf den Ausbildungslehrgang zur Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrperson

Die spezifische Ausbildung zur Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrperson wird künftig auf gesamtschweizerischer Ebene (d.h. auch im Kanton Graubünden) nicht mehr angeboten. Die Studienfächer werden in die Ausbildungen zur Primarlehrperson bzw. zur Lehrperson der Sekundarstufe I aufgenommen. Allerdings ist heute noch nicht klar, wie stark die Belegung der Studienfächer Handarbeit und Hauswirtschaft (Oekotrophologie) in den kommenden Jahren an den Pädagogischen (Fach)Hochschulen sein wird. Es ist aber davon auszugehen, dass die bis dato ausgebildeten Lehrpersonen für Handarbeit und Hauswirtschaft im Kanton Graubünden auf Jahre hinaus noch Lehraufträge erhalten werden.

3. Förderung von Schulleitungen und Erprobung neuer Schulmodelle auf der Kindergarten- und Primarunterstufe

Gesamtschweizerisch sind Bestrebungen im Gange, die darauf abzielen, in den Volksschulen klarer zwischen strategischer und operativer Führung zu unterscheiden. Die kommunalen Schulbehörden sollen auf der strategischen Ebene für gute Rahmenkonzepte und -bedingungen sorgen, welche operativ von Schulleitungen konkret umzusetzen sind. Die Einsetzung von Schulleitungen in den Regionen wird aus kantonaler Sicht begrüßt. Mit zwei Ausbildungsgängen für angehende Schulleiterinnen und Schulleiter fördert der

Kanton über die kantonale Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung die Einrichtung von Schulleitungen. Eine finanzielle Beteiligung des Kantons an den Kosten der Schulleitungspensen ist nicht vorgesehen. Der Grosse Rat hat davon im Rahmen der Botschaft zur Haushaltssanierung Kenntnis genommen.

Einige Kantone erproben zur Zeit Schulmodelle, welche die Zusammenlegung der Kindergarten- mit der unteren Primarschulstufe vorsehen. Ein Modell sieht zum Beispiel die Bildung einer Grundstufe vor, welche zwei Jahre Kindergarten und ein Jahr Primarschule umfasst. Ein weiteres Modell geht von der Bildung einer Basisstufe, bestehend aus zwei Jahren Kindergarten und den ersten beiden Primarschuljahren, aus. Die Befürworter dieser Schulmodelle sind der Ansicht, dass das bisherige System des Eintritts in die Primarschule – basierend auf einem Stichdatum zur Bildung sogenannter Jahrgangsklassen – mit der gesellschaftlichen Entwicklung der letzten Jahre und den heutigen entwicklungspsychologischen Erkenntnissen nicht mehr Schritt hält. Der unterschiedliche Entwicklungsstand der Kinder verlange Reformen grundsätzlicher Art.

Der Kanton Graubünden verzichtet auf solche Schulversuche, im Wissen darum, dass Kindergarten und Primarunterstufe mittelfristig immer enger verzahnt werden. Auch bei getrennten Organisationsformen ist eine Kooperation für möglichst nahtlose Übergänge angezeigt und anzustreben. Im Jahre 1999 wurden zwei parlamentarische Vorstösse zur Basis- oder Grundstufe eingebbracht. Die politischen Entscheidungsträger haben damals die Einführung der Basisstufe für Graubünden als nicht vordringlich eingestuft und Zurückhaltung bezüglich deren Umsetzung geübt. Ein Grund dafür ist, dass der Kindergartenbereich im Kanton Graubünden gesetzlich eigenständig geregelt und nicht im Schulgesetz integriert ist. Der Kindergartenbesuch ist zudem nicht obligatorisch. Das Angebot eines Kindergartens muss jedoch auch im Kanton Graubünden für mindestens ein Jahr gewährleistet sein. Der Umfang umfasst 8 bis 20 Lektionen pro Woche.

4. Parlamentarische Vorstösse

In den letzten Jahren wurden im Grossen Rat einige Vorstösse eingereicht, welche die Verordnung über die Besoldung der Volksschullehrkräfte und Kindergärtnerinnen im Kanton Graubünden (nachfolgend LBV genannt) betrafen. Im Sinne einer Übersicht und zum besseren Verständnis der vorliegenden Revisionspunkte werden diese im Folgenden kurz zusammengefasst:

Interpellation Lardi betreffend Lohn für Lehrpersonen (GRP 4 | 2000/2001, S. 576): Die Interpellanten wollten unter anderem Auskunft darüber, wie die Regierung das Verhältnis von Arbeit und Entlohnung bei den Lehrpersonen der Bündner Volksschule im interkantonalen Vergleich beurteilt.

Weiter wurde gefragt, wann die Regierung gedenke, die Entlohnung der Lehrkräfte den veränderten Aufgaben anzupassen und welche konkreten Massnahmen kurzfristig vorgesehen seien, um die Attraktivität des Lehrerinnen- und Lehrerberufs in Graubünden zu erhalten. In ihrer Antwort hielt die Regierung (RB 312/2001) unter anderem fest, dass das Verhältnis von Arbeit und Entlohnung bei den Bündner Lehrpersonen im interkantonalen Vergleich in der zweiten Hälfte anzusiedeln sei. Unter Berücksichtigung der Finanzkraft im interkantonalen Vergleich sei diese Rangierung vertretbar.

Postulat Jäger betreffend Überprüfung der Besoldungsansätze der Volkschullehrpersonen und Kindergärtnerinnen im Kanton Graubünden (insbesondere der Realschullehrpersonen) (GRP 3 | 2001/2002, S. 20): Die Regierung wurde beauftragt, die Besoldungsansätze der verschiedenen Kategorien von Lehrpersonen im Volksschulbereich zu überprüfen. Dabei sollte insbesondere die Gleichstellung der Besoldungen der Lehrpersonen auf der Sekundarstufe I angestrebt werden. Die Regierung vertrat in ihrer Antwort (RB 1335/2001) die Ansicht, dass es nicht ausschliesslich um eine Überprüfung der Löhne der Reallehrpersonen und deren mögliche Anpassung an diejenigen der Sekundarlehrpersonen gehe. Zu beachten seien insbesondere auch die Marktsituation sowie die Relationen zwischen den verschiedenen Kategorien von Lehrpersonen.

Interpellation Feltscher betreffend Anpassung Finanzausgleich an kantonale Schulentwicklungskonzepte (GRP 3 | 2001/2002, S. 192): Die Interpellanten wollten angesichts der knappen Finanzen wissen, wie viele Schulleitungen es im Kanton Graubünden geben solle und wieviel Schulleiter/innen man in den nächsten Jahren auszubilden gedenke. Die Regierung hielt in ihrer Antwort vom 30. Oktober 2001 (RB 1666/2001) fest, dass die Anzahl der Schulleitungen, die es im Kanton Graubünden in Zukunft geben werde, von der Anzahl der Schulträgerschaften abhänge, die sich dazu entschliessen, im Sinne von Art. 41 Abs. 3 des Schulgesetzes einzelne Kompetenzen und Pflichten des Schulrates einer Schulleitung zu übertragen.

Interpellation Meyer betreffend Entlohnung der Stellvertretung beurlaubter Lehrpersonen und Kindergärtnerinnen (GRP 5 | 2001/2002, S. 512): Die Interpellanten wollten unter anderem Auskunft darüber, ob es gerechtfertigt sei, die pauschale Empfehlung abzugeben, wonach der Ansatz für die Entschädigungen von Stellvertretungen auf Grund der Lohnstufe 0 zu berechnen sei. Die Regierung stellte in ihrer Antwort vom 19. Februar 2002 (RB 214/2002) in Aussicht, dass bei der demnächst anlaufenden Revision der LBV die Entschädigungsfrage der Stellvertretungsfunktionen bei Fortbildung und Intensivfortbildung überprüft werde. Als Sofortmassnahme werde das Empfehlungsschreiben des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements (EKUD) bei der nächsten Ausgabe eine Präzisierung erfahren, wobei es der Anstellungsinstanz obliege, die konkrete Stufenfestlegung zu bestimmen.

Interpellation Jäger betreffend Ausbildung von Lehrpersonen für das Fach «Hauswirtschaft» (GRP 5 | 2001/2003, S. 517): Die Regierung hielt in ihrer Antwort (RB 244/2002) fest, dass Hauswirtschaft auch weiterhin als obligatorisches Unterrichtsfach an der Oberstufe der Volksschule unterrichtet werden soll. An jenen Pädagogischen (Fach)Hochschulen, die Lehrpersonen für die Sekundarstufe I ausbilden, sei Hauswirtschaft Bestandteil des Studienangebots. Lehrpersonen, die eine traditionelle Ausbildung als Handarbeits- und Hauswirtschaftlehrperson an einem in der Vergangenheit anerkannten Seminar besucht haben, würden in Graubünden weiterhin die Berechtigung haben, diesen Unterricht auf der Volksschul-Oberstufe zu erteilen.

5. Änderungen im Subventionierungssystem

Bei der Teilrevision der LBV auf den 1. Januar 1996 wurde eine Subventionspauschale je Lehrperson und Lektion eingeführt. Das System der Pauschalsubventionierung hat sich grundsätzlich bewährt.

Im Rahmen der Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts (SLSK) hat der Grosse Rat in der Augustsession 2003 eine Anpassung des Subventionssystems bzw. eine weitergehende Pauschalierung beschlossen (Massnahme Nr.59). Mit der Umsetzung dieser Massnahme werden ab Schuljahr 2004/05 auf der Primar- und auf der Sekundarstufe I nur noch Subventionspauschalen auf der Grundlage von Schülerzahlen ausgerichtet. Auf der Kindergartenstufe wird das bisherige System belassen und weiterhin eine Subventionspauschale je Lehrperson und Kindergartenstunde ausgerichtet. Eine weitere Massnahme der Haushaltssanierung regelt die Abschaffung der Altersentlastungsbeiträge. Sie steht ebenfalls im Zusammenhang mit der Pauschalierung.

6. Ausgestaltung als Mindestbesoldungsverordnung

Der Kanton Graubünden legt in der LBV im Unterschied zu vielen Vergleichskantonen lediglich Mindestbesoldungen fest. Das System hat folgenden Vorteil: Einerseits wird ein unteres Lohnniveau staatlich vorgegeben, andererseits bestehen Freiräume für Marktmechanismen. Einige – vor allem grössere – Schulträgerschaften zahlen deshalb deutlich höhere Löhne als die LBV vorschreibt. Das System hat sich für den Kanton Graubünden bewährt.

Der Kanton Graubünden hat bei seiner Lohnpolitik und bei den nötigen Lohnmassnahmen mehrere Aspekte zu berücksichtigen. Im Zentrum steht die leistungs- und funktionsgerechte Entlohnung der verschiedenen Berufsgruppen. Die Gehälter sollen ausserdem marktkonform und konkurrenzfähig

sein. Dabei ist sowohl das regionale als auch das interkantonale Lohnniveau angemessen zu berücksichtigen. In Bezug auf das allgemeine Lohnniveau ist festzustellen, dass dieses in Graubünden leicht tiefer ist als in der übrigen Ostschweiz. Beim Lohnvergleich konkreter Funktionen ist zu beachten, dass auch bei gleichen Funktionsbezeichnungen strukturelle Unterschiede bestehen können, welche das Ergebnis von Zahlenvergleichen relativieren. Im Schulbereich sind ausserdem Unterschiede in Bezug auf die Anzahl Pflichtlektionen und die Anzahl Schulwochen vorhanden. Unter Berücksichtigung dieser verschiedenen Aspekte strebt die Regierung im Sinne einer ganzheitlichen Lohnpolitik bei den einzelnen Berufsgruppen lediglich eine Annäherung an das Mittel der vergleichbaren Ostschweizer Kantone an.

7. Auftrag und Vorgehen

Im Sinne des Auftrages gemäss Postulat Jäger (vgl. Ausführungen hierzu unter II. Ziff. 4) setzte die Regierung im Jahre 2002 eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe zur Prüfung der Mindestbesoldungen der Volksschul- und Kindergartenlehrpersonen im Kanton Graubünden ein. Zudem wurde eine externe Unternehmensberatungsfirma mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt.

III. Vernehmlassung

Mit Beschluss vom 2. März 2004 hat die Regierung das Finanz- und Militärdepartement ermächtigt, die Vernehmlassung für die Teilrevision des Kindergartengesetzes, des Schulgesetzes und der LBV zu eröffnen. Der Vernehmlassungsentwurf wurde mit den dazugehörigen Erläuterungen sämtlichen Schulträgerschaften, den politischen Parteien, verschiedenen beruflichen Verbänden und Organisationen, weiteren Regionalorganisationen und Interessengruppen sowie verwaltungsintern zur Stellungnahme unterbreitet. Insgesamt gingen 64 Stellungnahmen ein. Dabei ist zu berücksichtigen, dass einzelne gemeinsame Stellungnahmen die Haltung mehrerer Schulträgerschaften oder Berufsverbände vertreten. Das betrifft insbesondere die Stellungnahme des Bündner Schulbehördenverbandes und des LGR (Lehrpersonen Graubünden).

Die vorgeschlagenen Revisionspunkte wurden mehrheitlich begrüßt. Auf grosse Ablehnung stiessen jedoch folgende Regelungen:

- Kompetenz der Regierung, die für die Subventionierung massgebenden Pauschalbeträge jährlich um höchstens 5 Prozent, insgesamt um höchstens 10 Prozent zu reduzieren oder zu erhöhen

- Einheitliche Regelung der Mindestbesoldung für Fachlehrpersonen

Viele Schulträgerschaften und der LGR brachten auch Einwände vor gegen die vorgeschlagene Regelung der Mindestbesoldung für Kleinklassenlehrpersonen und für Lehrpersonen der Sekundarstufe I, welche nicht über die entsprechenden Diplome verfügen.

In der vorliegenden Botschaft wurden insbesondere folgende in den Vernehmlassungen vorgebrachten Anliegen berücksichtigt:

- Die Mindestbesoldung der Kleinklassenlehrpersonen auf der Sekundarstufe I wird dem Niveau der übrigen Lehrpersonen der Sekundarstufe I angepasst.
- Die Mindestbesoldung für Fachlehrpersonen erfährt eine differenzierte Regelung.
- Art. 6 Abs. 3 LBV wird neu wie folgt formuliert: «Das volle wöchentliche Pensum der Kindergartenlehrpersonen beträgt 25 Stunden.»
- Anstelle der Regierung wird dem Grossen Rat die Kompetenz eingeräumt, die Pauschalbeträge gemäss Art. 12a Abs. 1 und 2 LBV jährlich um höchstens 5 Prozent, insgesamt um höchstens 10 Prozent zu reduzieren oder zu erhöhen.

IV. Revisionsschwerpunkte im Detail

1. Mindestbesoldung der Kindergartenlehrpersonen

Der effektive Beschäftigungsumfang für ein Vollpensum der Lehrpersonen auf der Kindergartenstufe beträgt im Kanton Graubünden rund 83 Prozent eines Vollpensums auf der Primarstufe, welches für diese Berechnung mit 30 Stunden angerechnet wird. Nach Abzug dieser Differenz bei der Arbeitszeit beträgt die Lohndifferenz zwischen einer Kindergartenlehrperson und einer Primarlehrperson heute rund 8 Prozent. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann zwischen einer Kindergartenlehrperson und einer Primarlehrperson eine Lohndifferenz von einer Gehaltsklasse, d. h. 5 bis 6 Prozent, begründet werden (BGE 125 II 541).

Die Mindestlöhne im Kanton Graubünden weichen bei dieser Kategorie deutlich vom Ostschweizer Mittel ab. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Einführung einer Basisstufe (oder Grundstufe) auch gewisse Auswirkungen auf den Beschäftigungsumfang und die Arbeitsplatzbewertung haben kann. Da im Kanton Graubünden diese Entwicklung nicht aktuell ist, kann sie auch nicht in die laufenden Überlegungen einfließen.

Die Mindestbesoldung der Kindergartenlehrpersonen wird um 4 Prozent angehoben. Der Pauschalbetrag für die Subventionierung ist entsprechend anzupassen.

2. Mindestbesoldung der Reallehrpersonen

Die Entwicklungen auf der Sekundarstufe I rechtfertigen es, die Mindestbesoldung der Reallehrpersonen derjenigen der Sekundarlehrpersonen anzugelichen. Die Mindestbesoldung der Reallehrpersonen wird deshalb um 5,9 Prozent angehoben. Die Pauschalbeträge für die Subventionierung sind künftig für die Real- und Sekundarschule gleich. Im Sinne einer transparenten und schnellen Angleichung an die übrigen Ostschweizer Kantone und unter Berücksichtigung der Marktsituation wird auf eine Etappierung der Angleichung verzichtet.

3. Mindestbesoldung der Kleinklassenlehrpersonen

Die Bestimmungen für die Mindestbesoldung und Subventionierung von Lehrpersonen an Kleinklassen auf der Primarstufe und an Sonderschulen im Primarstufenzonenbereich (z.B. Logopädie und Legasthenie-/Dyskalkulietherapie, Heilpädagogische Früherziehung, Psychomotoriktherapie, Beratung und Betreuung von Kindern mit Hör- und Sehbehinderungen) bleiben unverändert.

Die Mindestbesoldung der Kleinklassenlehrpersonen auf der Sekundarstufe I sowie der Pauschalbetrag für die Subventionierung der Kleinklassen auf der Sekundarstufe I werden auf das Niveau der Real- und Sekundarlehrpersonen bzw. der Real- und Sekundarschule angehoben. Die Anforderungen in Bezug auf die Ausbildung und den zu vermittelnden Schulstoff (Niveau und Breite der Unterrichtsfächer) rechtfertigen diese Anpassung.

4. Mindestbesoldung der Fachlehrpersonen

In der geltenden LBV werden die Lehrpersonen für Handarbeit und Hauswirtschaft noch als eigene Lehrpersonenkategorie geführt. Für den Unterricht an sämtlichen Schultypen kommt die Mindestbesoldung sowie die Subventionierung der Primarlehrpersonen zum Tragen. Dies im Gegensatz zu den übrigen Fachlehrpersonen (Musik, Sporterziehung etc.), für die heute die Mindestbesoldungsansätze der einzelnen Schultypen, in welchen sie unterrichten, mindestens aber jene der Realschulstufe, angewendet werden.

Unterrichtsfächer, die früher im Volksschulbereich teilweise von Fachlehrpersonen erteilt wurden, sind heute im jeweiligen Ausbildungsangebot für den entsprechenden Schultyp im Studienangebot integriert. Aus pädagogischer Sicht ist es vernünftig, wenn der Fächerkanon weitgehend von Lehrpersonen übernommen wird, die über die schultypenadäquate Ausbildung verfügen und die eine ganze Gruppe von Fächern im gleichen Klassenverband unterrichten können.

Ausschliesslich für die Bedürfnisse der Volksschulstufe werden deshalb gesamtschweizerisch künftig kaum noch Fachlehrpersonen ausgebildet. Die Absolvierung entsprechender Studiengänge für die Sekundarstufe II ist zwar weiterhin möglich, spezifische Ausbildungsgänge für Handarbeit und Hauswirtschaft werden jedoch nicht mehr angeboten. Die betreffenden Fächer sind in den Ausbildungen für Primarlehrpersonen und Lehrpersonen der Sekundarstufe I integriert.

Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrpersonen werden in der vorliegenden Botschaft zur Revision der LBV nicht mehr als eigene Lehrpersonenkategorie aufgeführt. Für sie gelten ebenfalls die Bestimmungen, die in den nachfolgenden Absätzen zu den Fachlehrpersonen umschrieben sind.

Für Fachlehrpersonen, die innerhalb der Primarstufe unterrichten («Fachlehrpersonen Primarstufe»), gelten – unabhängig davon, ob sie *ein* oder *mehrere* Fächer unterrichten – die Besoldungsansätze für Primarlehrpersonen.

Für Fachlehrpersonen, die innerhalb der Sekundarstufe I ein Fach bzw. in einem Fachbereich unterrichten (z.B. Handarbeit und Hauswirtschaft), gelten die Besoldungsbestimmungen für «Fachlehrpersonen Sekundarstufe I». Für Fachlehrpersonen, die innerhalb der Sekundarstufe I mehr als ein Fach bzw. in mehr als einem Fachbereich unterrichten, gelten die Besoldungsbestimmungen für die übrigen Lehrpersonen der Sekundarstufe I (Real- und Sekundarlehrpersonen sowie Kleinklassenlehrpersonen innerhalb der Sekundarstufe I).

5. Mindestbesoldung der Lehrpersonen ohne entsprechende Diplome

In Art. 32 Schulgesetz wird sinngemäss festgehalten, dass eine Lehrperson, die nicht über eine schultypenspezifisch anerkannte Ausbildung verfügt, nur dann an diesem Schultyp unterrichten darf, wenn sie über eine Lehrbe-willigung des Amtes verfügt. In Bezug auf die Besoldung hatte die Regierung festgelegt, dass diese Lehrpersonen Anspruch auf einen Besoldungszuschlag haben. Dieser entspricht heute in der Regel $\frac{1}{3}$ der Differenz zwischen der Besoldung des Schultypus, für den die Lehrperson ausgebildet ist, und der höheren Besoldung jenes Schultypus, an dem sie Unterricht erteilt. Dieser Zuschlag wurde vom Kanton auch entsprechend subventioniert.

Der Kanton verzichtet künftig darauf, zusätzliche finanzielle Anreize für die Unterrichtserteilung an anderen Schultypen vorzuschreiben. Der Unterricht ohne schultypenspezifische Ausbildung ist stets als eine – wenn auch teilweise über längere Zeiträume erforderliche – Spezialmassnahme und Sonderregelung zu verstehen, die im Sinne einer Qualitätssteuerung vom Kanton aus nicht besonders gefördert werden soll.

Die Praxis hat auch gezeigt, dass ein einheitlicher Besoldungszuschlag für den Unterricht ohne schultypenspezifische Ausbildung den verschiedenen Situationen und den individuellen Gegebenheiten der Schulträgerschaften nicht im Detail gerecht wird. Mit anderen Worten: Fast jeder Fall muss gesondert beurteilt und mit der jeweiligen Schulsituation in Einklang gebracht werden. Dies kann letztlich nur vom Arbeitgeber im Zusammenhang mit der Anstellung geklärt und geregelt werden. Darunter fällt auch die Festlegung des Lohnanspruchs. Die kantonale Schulaufsicht kann diesbezüglich im Zusammenhang mit der Schulplanung beratend beigezogen werden.

Für Lehrpersonen, die ohne entsprechende Diplome an einem anderen Schultyp unterrichten, soll künftig die Mindestbesoldung für Primarlehrpersonen gelten. Eine Lehrbewilligung des zuständigen Amtes ist weiterhin erforderlich. Die Subventionierung hat der Kanton bisher in Regierungsbeschlüssen geregelt. Eine solche Regelung ist inzwischen jedoch obsolet geworden, weil ab Schuljahr 2004/05 für die Subventionierung nicht mehr die einzelne Lehrperson massgeblich ist, sondern die Anzahl der Schülerinnen und Schüler des betreffenden Schultyps.

6. Festlegung der Lektionsdauer

Gemäss geltendem Art. 6 Abs. 1 LBV beträgt das wöchentliche Pflichtpensum der Lehrpersonen 30 Lektionen zu 50 Minuten, wobei der Schulrat die Dauer einzelner oder aller Lektionen auf 45 Minuten reduzieren kann. Diese Formulierung bringt zum Ausdruck, dass im Kanton Graubünden eine Lektionsdauer von 50 Minuten die Regel ist und Reduktionen unter 45 Minuten nicht möglich sind. Die Bestimmung soll nun dahingehend angepasst werden, dass der Schulrat künftig festlegen muss, ob die Lektionen 45 oder 50 Minuten dauern. Ausserdem kann der Schulrat in eigener Kompetenz in begründeten Fällen Abweichungen von diesen Zeiten beschliessen (z.B. bei Schultransporten).

7. Pflichtpensum der Kindergartenlehrpersonen

Gemäss geltendem Art. 6 Abs. 3 LBV beträgt das wöchentliche Pflichtpensum der Kindergartenlehrpersonen 20 Stunden. Damit ist ein Vollpensum gemeint. Die zusätzlichen Randaufsichtszeiten von 15 Minuten je Stunde sind mit dem Grundgehalt abgegolten.

Im Sinne einer Präzisierung wird das volle wöchentliche Pensum der Kindergartenlehrpersonen in Absatz 3 neu umschrieben.

8. Subventionierung und Besoldung der Stellvertretungen

Der Kanton richtet heute gestützt auf Art. 36 Schulgesetz und Art. 18 Kindergartengesetz Beiträge an die Stellvertretungskosten im Zusammenhang mit der beruflichen Fort- und Weiterbildung im Umfang von 20 bis 55 Prozent aus. Die Entlohnung richtet sich gemäss Art. 12a Abs. 2 LBV nach den Minimalansätzen des Grundgehalts. Für die Subventionierung durch den Kanton ist nach geltender Regelung eine Pauschale massgebend, die aufgrund des Minimums der Mindestbesoldungsansätze festgelegt wird.

Im Weiteren übernimmt der Kanton gemäss Art. 21 Schulgesetz vollumfänglich die Kosten für Stellvertretungen im Zusammenhang mit der Einführung neuer Unterrichtsfächer, die eine kantonal geregelte Fortbildung für Lehrpersonen zur Folge haben. Für die Subventionierung der Entlohnung dieser Stellvertretungen ist ebenfalls das Minimum der Mindestbesoldungsansätze anrechenbar.

Bei der seinerzeitigen Festlegung der Entlohnung der Stellvertretungen nach den Minimalansätzen des Grundgehalts ging man davon aus, dass vor allem junge Lehrpersonen eine Stellvertretungsaufgabe übernehmen. Weiter wurde berücksichtigt, dass die Stellvertretungsperson in der Regel nicht mit gleicher Verantwortung in den Schulbetrieb eingebunden ist wie die auf unbestimmte Zeit angestellte Lehrperson. Obwohl diese Begründungen nach wie vor zutreffen können, soll der entsprechende Passus betreffend Entlohnung nach dem Minimum der Mindestbesoldungsansätze in der LBV ersatzlos gestrichen werden. Es ist nicht angebracht, dass der Kanton den Gemeinden vorschreibt, wie sie die Stellvertretungspersonen zu entlönen haben. Die Schulträgerschaften sollen vielmehr die Möglichkeit haben, im Rahmen der entsprechenden Mindestbesoldungen gemäss Art 2 Abs. 1 LBV die Entlohnung der Stellvertretungen frei festzulegen, wobei deren Erfahrung durch Anrechnung von Lohnstufen angemessen berücksichtigt werden kann. Vor diesem Hintergrund ist es sachlich auch gerechtfertigt, für die Subventionierung der Stellvertretungen die für die entsprechenden Lehrpersonenkategorien massgebenden Pauschalbeträge zugrunde zu legen. Mit diesen Änderungen werden auch die Datenerhebung und die administrativen Abläufe vereinfacht.

9. Anpassung der Pauschalbeträge für die Subventionierung

Die für die Subventionierung massgebenden Pauschalbeträge entsprechen dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise und sind nach den Bestimmungen der kantonalen Personalverordnung der Teuerung anzupassen. Bisher konnte die Regierung diese Pauschalbeträge beim Anpassen

an die Teuerung jährlich um höchstens 1 Prozent, insgesamt um höchstens 2 Prozent reduzieren.

Anstelle der Regierung soll neu der Grosse Rat die für die Subventionierung geltenden Pauschalbeträge jährlich um höchstens 5 Prozent, insgesamt um höchstens 10 Prozent reduzieren oder erhöhen können. Damit kann das Subventionsvolumen im Bereich der LBV in einem grösseren, aber dennoch klar begrenzten Umfang gesteuert werden, wobei im Gegensatz zur bisherigen Regelung auch Anpassungen nach oben möglich sind.

10. Hinweise zu anderen Lehrpersonenkategorien

Für die Primar- und Sekundarlehrpersonen besteht kein Handlungsbedarf für eine Anpassung der Mindestbesoldung. Die im Kanton Graubünden ausgebildeten Primarlehrpersonen werden im Übrigen auch in Zukunft berechtigt sein, alle Fächer zu unterrichten (Allrounder-Prinzip), wobei sie Schwerpunktmodule innerhalb der Ausbildung belegen können.

11. Anpassung der Bestimmungen über die Erziehungskommission

Art. 103 Abs. 3 Ziff. 1 der Verfassung des Kantons Graubünden (nachfolgend KV genannt) bestimmt, dass Art. 27 Abs. 1 und 2 der alten Kantonsverfassung betreffend die Erziehungskommission bis zum In-Kraft-Treten entsprechender gesetzlicher Bestimmungen weiter gelten. Eine Neuausrichtung dieser Kommission und somit die Erfüllung des in Art. 103 KV enthaltenen Auftrags zur Schaffung entsprechender gesetzlicher Bestimmungen drängt sich aus mehreren Gründen auf: Mit der Parlamentsreform wurde neu die ständige grossrätliche Kommission «Bildung und Kultur» geschaffen, die teilweise die gleichen Aufgabenfelder bearbeitet wie früher die Erziehungskommission; es gilt somit, Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Die Neuausrichtung der Erziehungskommission drängt sich aber auch aufgrund der Reorganisation des EKUD auf, mit welcher die Strukturen vereinfacht, ein Mittelschulamt geschaffen und die Ämter gestärkt wurden. Darüber hinaus hat der Grosse Rat im April 2004 die Rechtsprechungsfunktionen im Bildungsbereich neu geordnet und die Erziehungskommission von dieser Aufgabe entlastet.

Die Regierung will in Berücksichtigung der Parlamentsreform und der Reorganisation des EKUD die Neuausrichtung der Erziehungskommission rasch umsetzen und die Kommission bloss noch in jenem Aufgabenfeld mit Aufgaben betrauen, welches die Aufsicht über die Mittelschulen umfasst. Eine Konzentration auf diese Aufgaben ist sinnvoll, weil sie für das Amt für Mittelschulen und somit auch für das Departement Inspektorats-Aufgaben

erfüllt, die nicht auf die grossräätliche Kommission für Bildung und Kultur übertragen werden können und für die nicht fest angestellte Verwaltungsmitarbeitende zur Verfügung stehen. Im Volksschulbereich ist die Kommission auch formell von ihren Aufgaben zu entlasten.

V. Finanzielle Auswirkungen

Massnahmen	Kanton Mehr-/Minderaufwendungen pro Jahr (in 1000 Franken)	Gemeinden¹⁾ Mehr-/Minderaufwendungen pro Jahr (in 1000 Franken)
Kindergartenlehrpersonen: Anhebung der Mindestbesoldung um 4 Prozent	130	410
Reallehrpersonen: Anhebung der Mindestbesoldung auf das Niveau der Sekundarlehrpersonen	210	440
Primarlehrpersonen, die ohne entsprechendes Diplom auf der Sekundarstufe I unterrichten: Mindestbesoldung entspricht derjenigen für Primarlehrpersonen	- 110	2)
Fachlehrpersonen, die auf der Sekundarstufe I nur ein Fach bzw. in einem Fachbereich unterrichten: Mindestbesoldung liegt zwischen derjenigen der Primarlehrpersonen und derjenigen der Real- bzw. Sekundarlehrpersonen	0	130 ³⁾
Fachlehrpersonen, die auf der Sekundarstufe I mehr als ein Fach bzw. in mehr als einem Fachbereich unterrichten: Anhebung der Mindestbesoldung auf das Niveau der Real- und Sekundarlehrpersonen	0	160 ³⁾
Kleinklassenlehrpersonen, die auf der Sekundarstufe I unterrichten: Anhebung der Mindestbesoldung auf das Niveau der Sekundarlehrpersonen	30	90
Auswirkungen auf die Sonderschulinstitutionen (Anhebung der Mindestbesoldung der Oberstufen-Kleinklassenlehrpersonen an Sonderschulen auf das Niveau der Sekundarlehrpersonen)	60	0
Stellvertretungen für beurlaubte Lehrpersonen: Anrechnung der geltenden Pauschalbeträge bei der Subventionierung statt Minimum und Verzicht auf die besondere Besoldungsregelung (Minimalansätze)	60	90
Total	380	-

¹⁾ Bei Besoldungskorrekturen können die finanziellen Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt nicht genau beziffert werden, da einige Gemeinden und Schulverbände höhere Löhne zahlen, als es die Mindestbesoldung gemäss LBV festlegt.

- 2) Die Auswirkungen auf die Schulträgerschaften können nicht abgeschätzt werden, da es ihnen freigestellt ist, einen Zuschlag auf die Besoldung für Lehrpersonen auszuzahlen, welche mit Lehrbewilligungen unterrichten.
- 3) Die Auswirkungen auf die Schulträgerschaften können nur abgeschätzt werden, da nicht bekannt ist, wie viele Fachlehrpersonen auf der Sekundarstufe I ein Fach oder mehrere Fächer bzw. in einem Fachbereich oder in mehr als einem Fachbereich unterrichten.

Eine Anpassung der Pauschalbeträge für die Subventionierung hätte ebenfalls Mehr- bzw. Minderaufwändungen zur Folge. Würden beispielsweise diese Pauschalbeträge um 1 Prozent erhöht, resultierten für den Kanton Mehraufwändungen, für die Gemeinden Minderaufwändungen von 360000 Franken.

Die im Rahmen der Haushaltssanierung beschlossene Änderung im Subventionierungssystem (vgl. Art. 12a Abs. 4 LBV) ist in den aufgeführten Zahlen soweit als möglich berücksichtigt.

Die Teilrevisionen haben im Übrigen keine Auswirkungen auf den Personalbestand beim Kanton oder bei den Schulträgerschaften.

VI. Rechtsetzungsstufe und Beachtung der Grundsätze «VFRR»

Gemäss Art. 31 Abs. 1 KV sind alle wichtigen Bestimmungen durch den Grossen Rat in der Form des Gesetzes zu erlassen. Verwaltungsinterne Abklärungen haben ergeben, dass die Festlegung der Mindestbesoldung der Kindergarten- und Volksschullehrpersonen sowie die Bestimmung der massgebenden Pauschalbeträge für die Subventionierung als wichtige Bereiche einzustufen und somit im Grundsatz auf Gesetzesstufe zu regeln sind. Dabei ist es rechtlich zulässig, im Gesetz, namentlich im Kindergarten- und Schulgesetz, lediglich den Rahmen für die Mindestbesoldungsansätze und für die Subventionspauschalen zu verankern. Für die konkrete Festlegung der Mindestbesoldung und der Pauschalbeträge ist wie bis anhin der Grosser Rat im Rahmen der LBV zuständig.

Die Grundsätze der Verweisentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung und Rechtsanwendung (VFRR) werden bei den vorliegenden Revisionen beachtet.

VII. In-Kraft-Treten

Es ist vorgesehen, vorliegende Teilrevisionen auf den 1. August 2005 in Kraft zu setzen, dies mit Ausnahme der Bestimmungen über die Erziehungs-kommission (Art. 39 Ziff. 3, Art. 44 und 59a Schulgesetz), deren In-Kraft-Tre-ten zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen wird.

VIII. Revisionsvorlagen/Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

1. Gesetz über die Kindergärten im Kanton Graubünden (Kindergartengesetz; BR 420.500)

Art. 17 Abs. 2

Im 1. Satz von Abs. 2 wird die (neue) offizielle Bezeichnung der einschlä-gigen Verordnung verwendet.

Neu wird auf Gesetzesstufe der Mindestbesoldungsrahmen festgelegt, innerhalb dessen der Grosser Rat die Besoldungsansätze für Kindergarten-lehrpersonen in der LBV näher konkretisieren kann. Die grundsätzliche Regelung der Mindestbesoldung betrifft zweifellos einen wichtigen Bereich, da sie sowohl für die betroffenen Kindergartenlehrpersonen als auch für die Kindergartenträgerschaften von grosser finanzieller Tragweite ist. Mit der gesetzlichen Statuierung des Mindestbesoldungsrahmens wird somit Art. 31 Abs. 1 der neuen Kantonsverfassung Rechnung getragen, wonach alle wichti-gen Bestimmungen in der Form des Gesetzes zu erlassen sind.

Art. 28 Abs. 1

Abs. 1 erfährt sowohl in redaktioneller als auch in materieller Hinsicht eine grundlegende Änderung. Anknüpfungspunkt für die Ausrichtung kantonaler Beitragsleistungen an die Besoldung der Kindergartenlehrpersonen ist seit Einführung der Pauschalsubventionierung im Jahre 1996 (Grossratsbeschluss vom 27. November 1996) nicht mehr die anrechenbare Mindestbesoldung, sondern die in der LBV festgelegte Subventionspauschale für die Kindergartenlehrpersonen. Diesem Umstand trägt die in Abs. 1 gewählte Formulierung Rechnung. Neu wird auch der Rahmen, in welchem dieser Pauschalbetrag festgelegt werden kann, auf Stufe Gesetz verankert und der Grosser Rat aus-drücklich ermächtigt, die massgebende Subventionspauschale in der LBV festzusetzen. Letzteres berücksichtigt die gemäss neuer Kantonsverfassung geltenden Rechtsetzungskompetenzen. Die Regelung der Pauschalsubven-tionierung im Grundsatz ist nämlich als wichtig im Sinne von Art. 31 Abs.

1 KV einzustufen, hat sie doch grosse finanzielle Auswirkungen sowohl für die Kindergartenträgerschaften als auch für den Kanton. Dabei erscheint es zweckmässig, lediglich den Subventionsrahmen gesetzlich zu verankern und die Subventionspauschale wie bisher vom Grossen Rat auf Verordnungsstufe konkretisieren zu lassen. Innerhalb dieses Rahmens besteht sodann ein gewisser Spielraum, allfällige Anpassungen der Subventionspauschale nach oben wie nach unten vorsehen zu können. Indem der Grossen Rat ausdrücklich im Gesetz zur Bestimmung des Pauschalbetrages ermächtigt wird, steht vorliegende Norm auch im Einklang mit Art. 32 Abs. 1 KV, wonach der Grossen Rat Verordnungen erlassen kann, wenn er ausdrücklich dazu ermächtigt wird, so weit nicht die Form des Gesetzes vorgeschrieben ist.

2. Gesetz für die Volksschulen im Kanton Graubünden (Schulgesetz; BR 421.000)

Art. 32 Abs. 3

Da die Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrpersonen unter den Begriff der Fachlehrpersonen fallen, ist bezüglich Wählbarkeit und Lehrbewilligung Art. 32 Abs. 2 direkt anwendbar. Abs. 3 ist somit ersatzlos zu streichen.

Art. 35 Abs. 1

Im 1. Satz von Abs. 1 wird der Passus «in einer besonderen Verordnung (Lehrerbesoldungsverordnung)» gestrichen und die neue offizielle Bezeichnung der einschlägigen Verordnung verwendet.

Im Weiteren wird – analog Art. 17 Abs. 2 Kindergartengesetz – neu auf Gesetzesstufe der Mindestbesoldungsrahmen (Minimum/Maximum) bestimmt, in welchem sich die in der grossrächtlichen Verordnung näher zu konkretisierenden Besoldungsansätze für die einzelnen Kategorien der an der Volkschule unterrichtenden Lehrpersonen bewegen können. Die grundsätzliche Regelung der Mindestbesoldung – vorliegend die gesetzliche Statuierung des Mindestbesoldungsrahmens – ist insbesondere für die betroffenen Lehrpersonen und Schulträgerschaften von grosser finanzieller Bedeutung und damit als wichtige Bestimmung zu betrachten, welche im Sinne von Art. 31 Abs. 1 der neuen Kantonsverfassung in der Form des Gesetzes zu erlassen ist.

Art. 39 Ziff. 3 und Art. 44

Die Erziehungskommission wird umgewandelt in eine Aufsichtskommission im Mittelschulbereich. Im Volksschulbereich erfüllen die Inspektorate Aufsichtsfunktion. Die neue Kommission nimmt im Volksschulbereich keine Aufgaben mehr wahr, weshalb die beiden Bestimmungen aufzuheben sind.

Art. 54 Abs. 1 Ziff. 3

Aufgrund des für den Volksschulbereich ab Schuljahr 2004/05 zur Anwendung gelangenden neuen Subventionierungsmodells gemäss Art. 12a Abs. 4 LBV (vom Grossen Rat anlässlich der Augustsession 2003 im Zusammenhang mit der Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushaltes beschlossen, vgl. GRP August 2 | 2003/2004, S. 252) werden den Schulträgerschaften pro Schultyp kantonale Beiträge ausgerichtet, wobei für die Subventionierung entsprechende Pauschalbeträge gelten. Diesem Umstand trägt die in Abs. 1 Ziff. 3 1. Satz vorgenommene Änderung Rechnung. Neu wird auch der Rahmen, in welchem diese Pauschalbeträge festgelegt werden können, auf Stufe Gesetz verankert und der Grossen Rat ausdrücklich ermächtigt, die massgebenden Subventionspauschalen in der LBV festzusetzen. Damit werden die gemäss neuer Kantonsverfassung geltenden Rechtsetzungskompetenzen berücksichtigt. Die grundsätzliche Regelung der Pauschalsubventionierung ist nämlich als wichtig im Sinne von Art. 31 Abs. 1 KV einzustufen, hat sie doch grosse finanzielle Auswirkungen sowohl für die Schulträgerschaften als auch für den Kanton. Dabei erscheint es zweckmässig und sachlich gerechtfertigt, lediglich den Subventionsrahmen gesetzlich zu verankern und die Subventionspauschalen wie bisher vom Grossen Rat auf untergesetzlicher Stufe konkretisieren zu lassen. Innerhalb dieses Rahmens kann der Grossen Rat sodann allfällige Anpassungen in gewissem Umfange nach oben wie nach unten vorsehen. Indem der Grossen Rat ausdrücklich im Gesetz zur Bestimmung des Pauschalbetrages ermächtigt wird, steht vorliegende Norm auch im Einklang mit Art. 32 Abs. 1 KV, wonach der Grossen Rat Verordnungen erlassen kann, wenn er ausdrücklich dazu ermächtigt wird, so weit nicht die Form des Gesetzes vorgeschrieben ist.

Art. 59a

Die indirekte Teilrevision des Mittelschulgesetzes dient der Erfüllung des in Art. 103 KV enthaltenen Auftrags und der Umwandlung der Erziehungskommission in die Aufsichtskommission im Mittelschulwesen (Benennung in Art. 2 Abs. 1 Ziff. 1 des Mittelschulgesetzes). Art. 9 des Mittelschulgesetzes kann aus folgenden Gründen aufgehoben werden: Aufgrund der Besoldungseinreihung der Lehrpersonen und der Schulleitungsmitglieder ist die Regierung nach geltendem Recht schon nach Art. 70 der Personalverordnung zuständig für die Anstellung dieser Mitarbeitenden. Die Aufhebung von Art. 9 bewirkt somit in dieser Hinsicht keine Änderung. Im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen im Zusammenhang mit NPM beziehungsweise mit dem Projekt GRiforma – in diesem ist die Kantonsschule als Pilotdienststelle beteiligt – eröffnet die Aufhebung die Möglichkeit, wie bei anderen GRiforma-Dienststellen NPM-kompatible Regelungen einführen zu können, ohne dannzumal zuerst das Mittelschulgesetz anpassen zu müssen. Bei der Festlegung von

Anstellungsvoraussetzungen für Lehrpersonen besteht kaum Spielraum, weil das Maturitätsanerkennungsreglement (MAR, Art. 7) die von den Lehrpersonen zu erfüllenden Voraussetzungen festlegt. Die Aufhebung der Bestimmung trägt zudem den Anliegen des Projektes VFRR Rechnung, indem der ohne normativen Gehalt ausgestattete Verweis auf die Personalgesetzgebung beseitigt wird. Die kantonale Personalgesetzgebung ist auf die Angestellten im Amt für Mittelschulen auch ohne diesen Verweis anwendbar.

3. Verordnung über die Besoldung der Volksschullehrkräfte und Kindergärtnerinnen im Kanton Graubünden (BR 421.080)

Der Titel lautet neu wie folgt: «Verordnung über die Besoldung der Volkschullehrpersonen und Kindergartenlehrpersonen im Kanton Graubünden (LBV)». Zwecks einheitlicher Begriffsverwendung werden im Weiteren die Ausdrücke «Lehrkraft» und «Kindergärtnerin» durch «Lehrperson» bzw. «Kindergartenlehrperson» ersetzt.

Art. 1a Abs. 1, 3, 4 und 5

Die Anstellung der Lehrpersonen richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der Trägerschaft (vgl. Art. 34 Abs. 2 Schulgesetz). Diesen steht es frei, ihren Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrpersonen allfällige Wegentschädigungen auszurichten. Abs. 3 ist diesbezüglich in seiner gelgenden Form nicht rechtsverbindlich, sondern hat lediglich feststellenden Charakter. Es kann deshalb auf ihn verzichtet werden.

Abs. 4 ist überflüssig, da es sich bei den in Art. 2 Abs. 1 LBV aufgeführten Beträgen ausdrücklich um «Mindestbesoldungen» handelt. Er kann daher gestrichen werden.

Im Unterschied zum alten Schulgesetz vom 19. November 1961 beträgt die jährliche Schulzeit in der Volksschule gemäss geltendem Schulgesetz generell 38 Schulwochen (vgl. Art. 15 Abs. 1 Schulgesetz), so dass Abs. 5 seine Bedeutung verloren hat und ersatzlos zu streichen ist.

Art. 2 Abs. 1, 2, 4, 5 und 6

Abs. 1 legt die Mindestbesoldungen für die einzelnen Kategorien von Lehrpersonen fest, wobei für Fachlehrpersonen und Kleinklassenlehrpersonen auf der Primarstufe und Sekundarstufe I unterschiedliche Mindestbesoldungsansätze gelten.

Unter den Begriff «Fachlehrpersonen» fallen die Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrpersonen sowie die übrigen Fachlehrpersonen wie zum Beispiel Turn- und Musiklehrpersonen. Abs. 5 ist demzufolge aufzuheben.

Gemäss geltendem Abs. 6 ist die Regierung zuständig zur Festlegung des Lohnes für Real-, Sekundar- und Kleinklassenlehrpersonen, welche nicht über die entsprechenden Diplome verfügen. Neu wird im erwähnten Absatz geregelt, dass in diesem Fall die Mindestbesoldung der Primarlehrpersonen gilt.

Art. 3

Gemäss Art. 8 Abs. 1 Kindergartengesetz entspricht die jährliche Kindergartenzeit in der Regel der Schuldauer der Primarschule in der betreffenden Gemeinde. Aufgrund des Passus «in der Regel» ist es zulässig, die Dauer der jährlichen Kindergartenzeit auf weniger als 38 Wochen festzulegen (dies im Gegensatz zur jährlichen Schulzeit in der Volksschule, die von Gesetzes wegen 38 Schulwochen betragen muss). Art. 3 LBV kann sich demnach nur auf die jährliche Kindergartenzeit beziehen. Diesem Umstand trägt die entsprechende Änderung im Verordnungstext und in der Marginalie Rechnung.

Art. 4

Gemäss Art. 34 Abs. 1 des geltenden Schulgesetzes sind die Lehrpersonen Angestellte der Schulträgerschaft. Nach Abs. 2 der genannten Bestimmung richtet sich die Anstellung nach den Bestimmungen der Trägerschaft, wobei subsidiär die personalrechtlichen Bestimmungen des Kantons sinngemäss Anwendung finden. Vor diesem Hintergrund erscheint es gerechtfertigt, die Bestimmung im Sinne von Abs. 2 aufzuheben. Es ist Sache der Schulträgerschaft, diesbezügliche Modalitäten zum Beispiel in einem Arbeitsvertrag näher zu regeln.

Aufgrund der in Art. 2 Abs. 1 LBV getroffenen neuen Regelung wird Abs. 3 gegenstandslos und ist ersatzlos zu streichen.

Art. 6 Abs. 1, 2 und 3

Gemäss Abs. 1 beträgt die Lektionsdauer neu in der Regel 45 oder 50 Minuten, wobei der Schulrat in begründeten Fällen eine kürzere oder allenfalls längere Lektionsdauer festlegen kann. Allfällige Abweichungen von der ordentlichen Lektionsdauer sind beispielsweise bei Schultransporten denkbar.

Abs. 2 erweitert den Spielraum bei der Festlegung der Lektionenzahl pro Halbtags, indem in Ausnahmefällen auch mehr als 4 Lektionen zulässig sind (z. B. bei Schülertransporten).

Im Sinne einer Präzisierung wird das volle wöchentliche Pensum der Kindergartenlehrpersonen in Abs. 3 neu umschrieben. Zusätzlich zu den insgesamt 25 Stunden im Kindergarten gehören zu einem Vollpensum der Kindergartenlehrpersonen u.a. Vorbereitungsarbeiten, Teilnahme an Konferenzen, Teamentwicklung, Elterngespräche. Diese Aufgaben sind in der ordentlichen Entlohnung der Kindergartenlehrperson enthalten. Es ist Sache der Kinder-

gartenträgerschaften, diesbezüglich Näheres im Rahmen des Anstellungsverhältnisses zu regeln.

Art. 6a Abs. 2

Die Regelung gemäss Abs. 2 bezieht sich neu auf sämtliche Fachlehrpersonen. Es erscheint sachlich gerechtfertigt, für diese Lehrpersonen, die durch den Unterricht an mehr als einem Schulort eine zusätzliche Belastung auf sich nehmen müssen, bei einem Pensem von mindestens 20 Lektionen pro Woche eine Altersentlastung von 2 bzw. 3 Lektionen zu gewähren.

Art. 12a Abs. 1, 2 und 3

In Anlehnung an das für den Volksschulbereich geltende neue Subventionierungsmodell gemäss Art. 12a Abs. 4 LBV (vom Grossen Rat anlässlich der Augustsession 2003 im Zusammenhang mit der Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushaltes beschlossen, vgl. GRP August 2 | 2003/2004, S. 252) legt Abs. 1 zum einen die für die Subventionierung massgebenden Pauschalbeträge für die Primar-, Real- und Sekundarschulen sowie Kleinklassen fest. Zum anderen wird der für die kantonale Beitragsleistung relevante Pauschalbetrag auf der Kindergartenstufe bestimmt, welcher vom neuen Subventionierungsmodell nicht erfasst wird.

Abs. 2 legt die für die Stellvertretungskosten geltenden anrechenbaren Pauschalbeträge fest. Diese Beträge beziehen sich auf Stellvertretungskosten, welche auf der einen Seite im Zusammenhang mit der beruflichen Fort- und Weiterbildung (vgl. Art. 36 Abs. 2 Schulgesetz und Art. 18 Abs. 3 Kindergarten gesetz), auf der anderen Seite im Zusammenhang mit der Fortbildung für neue Unterrichtsfächer stehen (vgl. Art. 21 Abs. 4 Schulgesetz). An die Stellvertretungskosten, die der Schulträgerschaft im Zusammenhang mit z.B. Krankheit des Stelleninhabers bzw. der Stelleninhaberin entstehen, werden vom Kanton keine Beiträge geleistet.

Zu Abs. 3 ist zu bemerken, dass die Pauschalbeträge dem Stand des Landesindex des Konsumentenpreise entsprechen und nach den Bestimmungen der kantonalen Personalverordnung der Teuerung anzupassen sind. Bisher konnte die Regierung diese beim Anpassen an die Teuerung jährlich um höchstens 1 %, insgesamt um höchstens 2 % reduzieren. Neu wird dem Grossen Rat die Kompetenz eingeräumt, die Pauschalbeträge jährlich um höchstens 5 %, insgesamt um höchstens 10 % zu reduzieren oder zu erhöhen. Damit kann das Subventionsvolumen im Bereich der LBV in einem grösseren, aber dennoch klar begrenzten Umfang gesteuert werden.

Art. 13 Abs. 1 und 2

Aufgrund des neuen Subventionierungsmodells gemäss Art. 12a Abs. 4 LBV wird die Regelung gemäss Abs. 1 und Abs. 2 lit. a betreffend Berech-

nung bzw. Kürzung des Kantonsbeitrages an die Besoldung der Lehrpersonen hinfällig. Der Kindergartenbereich ist hingegen von diesem Modell nicht betroffen, weshalb Abs. 1 und Abs. 2 lit. b für Kindergartenlehrpersonen weiterhin Geltung haben.

Art. 17

Mit Beschluss vom 29. Januar 2001 hob die Regierung die Verordnung über die Versicherungskasse für die bündnerischen Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen rückwirkend auf den 1. Januar 2001 auf. Gestützt auf Art. 3 Abs. 1 lit. c der grossrätslichen Verordnung über die Kantonale Pensionskasse, welche am 1. Januar 2001 in Kraft trat, sind nämlich sämtliche an öffentlichen Volksschulen unterrichtende Lehrpersonen in der Kantonalen Pensionskasse Graubünden obligatorisch zu versichern. Art. 17 ist somit gegenstandslos und aufzuheben.

IX. Anträge

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. auf diese Vorlage einzutreten;
2. den Teilrevisionen des Gesetzes über die Kindergärten im Kanton Graubünden, des Gesetzes über die Volksschulen des Kantons Graubünden und der Verordnung über die Besoldung der Volksschullehrpersonen und Kindergartenlehrpersonen im Kanton Graubünden zuzustimmen;
3. von der Erledigung des Postulates Jäger betreffend Überprüfung der Besoldungsansätze der Volksschullehrpersonen und Kindergärtnerinnen im Kanton Graubünden (GRP 2001/2002, S. 20, 202, 336f.) Kenntnis zu nehmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Standespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung

Der Präsident: *Huber*

Der Kanzleidirektor: *Riesen*

Gesetz über die Kindergärten im Kanton Graubünden (Kindergartengesetz)

Änderung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 und 89 Abs. 2 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 22. Juni 2004,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Kindergärten im Kanton Graubünden (Kindergarten-
gesetz) vom 17. Mai 1992 wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks

In den Artikeln 3 Abs. 3, 7 Abs. 1, 11 Abs. 1, 12 (auch Marginalie), 13, 14, 15, 16 (auch Marginalie), 17 Abs. 1, 18 Abs. 1, 19 Abs. 1, 22 Abs. 1 und 2 sowie 26 Abs. 6 Ziff. 2 und im Abschnittstitel II. wird der Ausdruck "Kindergärtnerin" beziehungsweise "Kindergärtnerinnen" durch "Kindergartenlehrperson" beziehungsweise "Kindergartenlehrpersonen" ersetzt.

In den Artikeln 11 Abs. 1 und 12 wird der Ausdruck "Kindergärtnerinnendiploms" durch "Kindergartenlehrpersonendiploms", in Art. 13 der Ausdruck "Kindergärtnerinnenausbildung" durch "Kindergartenlehrpersonenausbildung" ersetzt.

Art. 17 Abs. 2

² Der Grosse Rat setzt die Mindestbesoldung in der Verordnung über die Besoldung der Volksschullehrpersonen und Kindergartenlehrpersonen im Kanton Graubünden (LBV) fest. Die jährliche Mindestbesoldung ohne 13. Monatslohn ist im Rahmen von 47'000 Franken bis 73'000 Franken festzulegen. Diese Ansätze entsprechen dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise von 109,1 Punkten (Basisindex Mai 1993).

Art. 28 Abs. 1

b) Beiträge an die Besoldung der Kindergartenlehrpersonen

Der Kanton leistet an die Besoldung der Kindergartenlehrpersonen je nach Finanzkraft der Gemeinde Beiträge von 10 bis 50 Prozent des vom Grossen Rat in der LBV festgelegten Pauschalbetrages. Der Pauschalbetrag ist im Rahmen von 56'000 Franken bis 70'000 Franken festzusetzen. Diese Ansätze entsprechen dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 109,1 Punkten (Basisindex Mai 1993).

II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Teilrevision.

Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz)

Änderung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 und 89 Abs. 2 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 22. Juni 2004,

beschliesst:

I.

Das Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz)
vom 26. November 2000 wird wie folgt geändert:

Art. 32 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 35 Abs. 1

¹ Der Grosse Rat setzt in der Verordnung über die Besoldung der Volksschullehrpersonen und Kindergartenlehrpersonen im Kanton Graubünden (LBV) die Mindestbesoldung für die Lehrpersonen der Volksschule fest. Die jährliche Mindestbesoldung ohne 13. Monatslohn ist für die einzelnen Kategorien der Lehrpersonen im Rahmen von 58'000 Franken bis 109'000 Franken festzulegen. Diese Ansätze entsprechen dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise von 109,1 Punkten (Basisindex Mai 1993).

Art. 39 Ziff. 3

Aufgehoben

Art. 44

Aufgehoben

Art. 54 Abs. 1 Ziff. 3

¹ Der Kanton leistet Beiträge für die öffentlichen Schulen an:

3. die Primar-, Real- und Sekundarschulen sowie Kleinklassen von 20 bis 55 Prozent der vom Grossen Rat in der LBV festgelegten Pauschalbeträge. Die Pauschalbeträge sind im Rahmen von 75'000 Franken bis 115'000 Franken festzusetzen. Diese Ansätze entsprechen dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise von 109,1 Punkten (Basisindex Mai 1993).

Art. 59a

Änderung
bisherigen
Rechts

Das Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (Mittelschulgesetz) vom 7. Oktober 1962 wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1 Ziff. 1

1. der Aufsichtskommission im Mittelschulwesen,

Art. 9

Aufgehoben

II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Teilrevision.

Verordnung über die Besoldung der Volksschullehrkräfte und Kindergärtnerinnen im Kanton Graubünden

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 Abs. 1 der Kantonsverfassung, Art. 17 Abs. 2 und 28
Abs. 1 des Kindergartengesetzes sowie Art. 35 Abs. 1 und 54 Abs. 1 Ziff.
3 des Schulgesetzes,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 22. Juni 2004,

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Besoldung der Volksschullehrkräfte und Kinder-
gärtnerinnen im Kanton Graubünden vom 1. Dezember 1965 wird wie
folgt geändert:

Titel

Verordnung über die Besoldung der **Volksschullehrpersonen** und **Kin-
dergartenlehrpersonen** im Kanton Graubünden (**LBV**)

Ersatz eines Ausdrucks

**Im Abschnittstitel I. und in den Artikeln 2 Abs. 7, 5, 6a Abs. 1, 7a
Abs. 1, 8a Abs. 1, 8b Abs. 1 und 2 sowie 15 Abs. 1 wird der Ausdruck
"Lehrkraft" beziehungsweise "Lehrkräfte" durch "Lehrperson" be-
ziehungsweise "Lehrpersonen" ersetzt.**

**Im Abschnittstitel I. und in den Artikeln 5, 7a Abs. 1, 8a Abs. 1, 8b
Abs. 1 und 2 sowie 15 Abs. 1 wird der Ausdruck "Kindergärtnerin"
beziehungsweise "Kindergärtnerinnen" durch "Kindergartenlehr-
person" beziehungsweise "Kindergartenlehrpersonen" ersetzt.**

Art. 1a Abs. 1, 3, 4 und 5

¹ Die Jahresbesoldung der **Lehrpersonen der Volksschule** und der **Kinder-
gartenlehrpersonen** besteht aus dem Grundgehalt und dem 13. Mo-
natslohn.

³ **Aufgehoben**

⁴ **Aufgehoben**

⁵ **Aufgehoben**

Art. 2 Abs. 1, 2, 4, 5 und 6

Mindestbesol-
dungen

¹ Für die **Lehrpersonen der Volksschule** und **Kindergartenlehrperso-
nen** gelten für eine jährliche Schul- **beziehungsweise** Kindergartenzeit
von 38 Wochen folgende **Mindestbesoldungen (ohne 13. Monatslohn)**:

	Minimum Franken	Maximum Franken
Primarlehrpersonen	58'764	90'492
Real- und Sekundarlehrpersonen	70'164	108'048
Kleinklassenlehrpersonen	66'264	102'048
Primarstufe		
Kleinklassenlehrpersonen	70'164	108'048
Sekundarstufe I		
Fachlehrpersonen	58'764	90'492
Primarstufe		
Fachlehrpersonen	64'464	99'270
Sekundarstufe I		
Kindergartenlehrpersonen	47'124	72'576

² Die Lohnansätze entsprechen dem Stand des Landesindexes der Konsu-
mentenpreise von **109,1** Punkten (Basisindex Mai 1993).

⁴ Die vom Erziehungsdepartement obligatorisch angeordnete Fortbildung
für **Lehrpersonen der Volksschule** und **Kindergartenlehrpersonen** aus-
serhalb der Schul- **beziehungsweise** Kindergartenzeit ist mit dem oben
festgelegten Gehalt abgegolten.

⁵ **Aufgehoben**

⁶ Für Lehrpersonen, die an der Real- oder Sekundarschule bezie-
hungsweise in der Kleinklasse unterrichten und nicht über die ent-
sprechenden Diplome verfügen, gilt die Mindestbesoldung der Pri-
marlehrpersonen.

Art. 3

b) bei weniger als
38 Wochen **jähr-
licher Kinder-
gartenzeit**

Dauert die (...) **jährliche** Kindergartenzeit weniger als 38 Wochen, verrin-
gert sich das Grundgehalt für jede Woche, um welche die (...) Kindergar-
tenzeit verkürzt ist, um 1/38.

Art. 4**Aufgehoben****Art. 6**

¹ Das wöchentliche Pflichtpensum der Lehrpersonen der Volksschule beträgt 30 Lektionen (...). Die Lektionsdauer umfasst in der Regel 45 oder 50 Minuten und wird vom Schulrat festgelegt. In begründeten Fällen kann der Schulrat davon abweichen.

² Je Halbtag sind auf der Primarschulstufe in der Regel höchstens 4 Lektionen zulässig.

³ Das volle wöchentliche Pensum der Kindergartenlehrpersonen beträgt 25 Stunden. (...)

Art. 6a Abs. 2

² Für Fachlehrpersonen, die an mehr als einem Schulort unterrichten, wird die Altersentlastung bei einem Unterrichtspensum von mindestens 20 Lektionen pro Woche ab 55. Altersjahr auf 2 Lektionen, ab 60. Altersjahr auf 3 Lektionen pro Woche festgesetzt.

Art. 12a Abs. 1, 2 und 3

¹ Für die Subventionierung gemäss Absatz 4 gelten folgende Pauschalbeträge (in Franken):

Primarschule	84'221
Real- und Sekundarschule	103'736
Kleinklasse Primarstufe	99'627
Kleinklasse Sekundarstufe I	103'736

Auf der Kindergartenstufe subventioniert der Kanton für ein volles wöchentliches Pensum gemäss Artikel 6 Absatz 3 pro Schuljahr den Pauschalbetrag von 63'021 Franken.

² An die Kosten der Stellvertretung beurlaubter Lehrpersonen und Kindergartenlehrpersonen im Sinne von Artikel 8b sowie im Zusammenhang mit der Fortbildung für neue Unterrichtsfächer leistet der Kanton Beiträge im Rahmen des Schul- oder Kindergartengesetzes.

Anrechenbar für die Stellvertretungskosten sind folgende Pauschalbeträge (in Franken):

Primarlehrpersonen	84'221
Real- und Sekundarlehrpersonen	103'736
Kleinklassenlehrpersonen Primarstufe	99'627
Kleinklassenlehrpersonen Sekundarstufe I	103'736
Fachlehrpersonen Primarstufe	84'221
Fachlehrpersonen Sekundarstufe I	92'390
Kindergartenlehrpersonen	63'021

³ Die **Pauschalbeträge** gemäss Absatz 1 **und 2** entsprechen dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise von **109,1** Punkten (Basisindex Mai 1993). Die Regierung passt diese der Teuerung gemäss Artikel 4a an. **Der Grosse Rat kann die Pauschalbeträge jährlich um höchstens 5 Prozent, insgesamt um höchstens 10 Prozent reduzieren oder erhöhen.**

Art. 13 Abs. 1 und 2

¹ Der Berechnung der Kantonsbeiträge an die Besoldung der (...) **Kinder-gartenlehrpersonen** werden ganze (...) Kindergartenwochen zugrunde gelegt. Angebrochene Wochen werden je nach effektiv geleisteten (...) Kindertagtagen auf- oder abgerundet.

² **Der Kantonsbeitrag an die Besoldung der Kindergartenlehrperso-nen wird zu Lasten der Gemeinde pro Minderstunde um 1/25 der Jahresbesoldung gekürzt, wenn deren volles wöchentliches Pensum gemäss Artikel 6 Absatz 3 nicht erreicht wird.**

Art. 17

Aufgehoben

II.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Teilre-vision.

Legge sulle scuole dell'infanzia nel Cantone dei Grigioni (Legge sulle scuole dell'infanzia)

Modifica del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

ai sensi degli art. 31 cpv. 1 e 89 cpv. 2 della Costituzione cantonale,
dopo aver preso visione del messaggio del Governo del 22 giugno 2004,

decide:

I.

La legge sulle scuole dell'infanzia nel Cantone dei Grigioni (Legge sulle scuole dell'infanzia) del 17 maggio 1992 viene modificata come segue:

Sostituzione di un'espressione

Negli articoli 3 cpv. , 7 cpv. 1, 11 cpv. 1, 12 (anche nel marginale), 13, 14, 15, 16 (anche nel marginale), 17 cpv. 1, 18 cpv. 1, 19 cpv. 1, 22 cpv. 1 e 2, nonché 26 cpv. 6 n. 2 nei titoli delle sezioni II., l'espressione "educatrice" rispettivamente "educatrici" viene sostituita con "insegnante" rispettivamente "insegnanti".

Negli articoli 11 cpv. 1 e 12 l'espressione "diploma grigione di educatrice di scuola dell'infanzia" viene sostituita con "diploma di insegnante di scuola dell'infanzia".

Art. 17 cpv. 2

² Il Gran Consiglio fissa lo stipendio minimo **nell'ordinanza sullo stipendio degli insegnanti di scuola popolare e di scuola dell'infanzia nel Cantone dei Grigioni (OSIns)**. Lo stipendio minimo annuo senza la tredicesima mensilità va fissata tra i 47'000 ed i 73'000 franchi. Questi importi corrispondono allo stato dell'indice nazionale dei prezzi al consumo di 109,1 punti (indice base maggio 1993).

Art. 28 cpv. 1

¹ A seconda della capacità finanziaria del comune, il Cantone versa sussidi dal 10 fino al 50 percento dell'importo forfettario fissato dal Gran Consiglio nell'OSIns allo stipendio di insegnanti di scuola dell'infanzia. L'importo forfettario va fissato tra i 56'000 ed i 70'000

b) Sussidi allo stipendio di insegnanti di scuola dell'infanzia

franchi. Questi importi corrispondono allo stato dell'indice nazionale dei prezzi al consumo di 109,1 punti (indice base maggio 1993).

II.

La presente revisione parziale è soggetta a referendum facoltativo.
Il Governo stabilisce l'entrata in vigore della presente revisione parziale.

Legge per le scuole popolari del Cantone dei Grigioni (Legge scolastica)

Modifica del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

ai sensi degli art. 31 cpv. 1 e 89 cpv. 2 della Costituzione cantonale,
dopo aver preso visione del messaggio del Governo del 22 giugno 2004,

decide:

I.

La legge per le scuole popolari del Cantone dei Grigioni (Legge scolastica) del 26 novembre 2000 viene modificata come segue:

Art. 32 cpv. 3

Abrogato

Art. 35 cpv. 1

¹ Il Gran Consiglio stabilisce nell'ordinanza sullo stipendio degli insegnanti di scuola popolare e di scuola dell'infanzia nel Cantone dei Grigioni (OSIns) lo stipendio minimo delle e degli insegnanti di scuola popolare. Lo stipendio minimo annuo senza la tredicesima mensilità va fissato per le singole categorie di insegnanti tra i 58'000 ed i 109'000 franchi. Questi importi corrispondono allo stato dell'indice nazionale dei prezzi al consumo di 109,1 punti (indice base maggio 1993).

Art. 39 n. 3

Abrogato

Art. 44

Abrogato

Art. 54 cpv. 1 n. 3

¹ Il Cantone versa alle scuole pubbliche sussidi per:

3. le scuole elementari, di avviamento pratico e secondarie, nonché per le classi ridotte, pari al 20 fino al 55 percento degli importi

forfettari fissati dal Gran Consiglio nell'OSIns. Gli importi forfettari vanno fissati tra i 75'000 ed i 115'000 franchi. Questi importi corrispondono allo stato dell'indice nazionale dei prezzi al consumo di 109,1 punti (indice base maggio 1993).

Art. 59a

Modifica del
diritto
previgente

La legge concernente le scuole medie del Cantone dei Grigioni (Legge sulle scuole medie) del 7 ottobre 1962 viene modificata come segue:

Art. 2 cpv. 1 n. 1

1. la Commissione di vigilanza sulle scuole medie,

Art. 9

Abrogato

II.

La presente revisione parziale è soggetta a referendum facoltativo.
Il Governo stabilisce l'entrata in vigore della presente revisione parziale.

Ordinanza sullo stipendio degli insegnanti delle scuole popolari e delle educatrici di scuola dell'infanzia nel Cantone dei Grigioni

Modifica del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

ai sensi degli art. 32 cpv. 1 della Costituzione cantonale, art. 17 cpv. 2 e 28 cpv. 1 della legge sulle scuole dell'infanzia, nonché art. 35 cpv. 1 e 54 cpv. 1 n. 3 della legge scolastica,
dopo aver preso visione del messaggio del Governo del 22. giugno 2004,

decide:

I.

L'ordinanza sullo stipendio degli insegnanti delle scuole popolari e delle educatrici di scuola dell'infanzia nel Cantone dei Grigioni del 1° dicembre 1965 viene modificata come segue:

Titolo

Ordinanza sullo stipendio degli **insegnanti di scuola popolare e di scuola dell'infanzia** nel Cantone dei Grigioni (**OSIns**)

Sostituzione di un'espressione

Nel titolo della sezione I. e negli articoli 5, 7a cpv. 1, 8a cpv. 1, 8b cpv. 1, 8b cpv. 2 e 15 cpv. 1 l'espressione "insegnante" resp. "insegnanti"
viene sostituito con "insegnante di scuola" resp. "insegnanti di scuola"
e l'espressione "educatrice di scuola dell'infanzia" resp. "educatrici di scuola dell'infanzia" con "insegnante di scuola dell'infanzia" resp.
"insegnanti di scuola dell'infanzia".

Art. 1a cpv. 1, 3, 4 e 5

¹ Lo stipendio annuo degli **insegnanti di scuola popolare e di scuola dell'infanzia** comprende lo stipendio base e la tredicesima mensilità.

³ Abrogato

⁴ Abrogato

⁵ Abrogato

Art. 2 cpv. 1, 2, 4, 5 e 6**Stipendi minimi**

¹ Per gli **insegnanti di scuola popolare e di scuola dell'infanzia** valgono per un periodo di scuola rispettivamente di scuola dell'infanzia di 38 settimane i seguenti stipendi minimi (...) (**senza la tredicesima mensilità**):

	Minimo franchi	Massimo franchi
Insegnanti di scuola elementare	58'764	90'492
Insegnanti di scuola di avviamento pratico e di scuola secondaria	70'164	108'048
Insegnanti di classe ridotta scuola elementare	66'264	102'048
Insegnanti di classe ridotta livello secondario I	70'164	108'048
Insegnanti specialisti scuola elementare	58'764	90'492
Insegnanti specialisti livello secondario I	64'464	99'270
Insegnanti di scuola dell'infanzia	47'124	72'576

² Gli importi corrispondono allo stato dell'indice nazionale dei prezzi al consumo di **109,1** punti (indice base maggio 1993).

⁴ Il perfezionamento obbligatorio per insegnanti di **scuola popolare e di scuola dell'infanzia** al di fuori del periodo di scuola rispettivamente di scuola dell'infanzia, ordinato dal Dipartimento dell'educazione, è risarcito con gli stipendi di cui sopra.

⁵ Abrogato

⁶ Per insegnanti che insegnano nella scuola di avviamento pratico o secondaria, rispettivamente nella classe ridotta, e che non dispongono dei relativi diplomi, vale lo stipendio minimo degli insegnanti di scuola elementare.

Art. 3

b) per meno di 38 settimane di periodo annuo di scuola dell'infanzia

Se il periodo **annuo** (...) di scuola dell'infanzia dura meno di 38 settimane, lo stipendio base si riduce di 1/38 per ogni settimana, di cui la durata (...) della scuola dell'infanzia si riduce.

Art. 4

Abrogato

Art. 6

¹ Il numero totale delle lezioni obbligatorie settimanali degli insegnanti di **scuola popolare** è di 30 lezioni (...). **La durata delle lezioni è di regola**

di 45 o 50 minuti e viene stabilita dal consiglio scolastico. In casi motivati il consiglio scolastico può derogare a questa regola.

² A livello di scuola elementare sono ammesse **di regola** al massimo 4 lezioni per ogni mezza giornata.

³ Il numero totale delle lezioni obbligatorie settimanali **degli insegnanti** di scuola dell'infanzia **impiegati a tempo pieno** è di 25 ore. (...)

Art. 6a cpv. 2

² Per insegnanti **specialisti** che insegnano in più di una scuola, lo sgravio in caso di un numero di lezioni settimanali pari almeno a 20, viene fissato a partire dal 55^o anno di età a 2 lezioni, dal 60^o anno di età a 3 lezioni settimanali.

Art. 12a cpv. 1, 2 e 3

¹ Per la sovvenzione ai sensi del capoverso 4 fanno stato i seguenti importi forfettari (in franchi):

Scuola elementare	84'221
--------------------------	---------------

Scuola di avviamento pratico e scuola secondaria	103'736
---	----------------

Classe ridotta scuola elementare	99'627
---	---------------

Classe ridotta livello secondario I	103'736
--	----------------

A livello di scuola dell'infanzia il Cantone sovvenziona, per un impiego settimanale a tempo pieno ai sensi dell'articolo 6 capoverso 3, l'importo forfettario di 63'021 franchi.

² Il Cantone versa sussidi alle spese per supplenti di insegnanti **di scuola elementare e di scuola dell'infanzia** in congedo ai sensi dell'articolo 8b, **nonché in relazione al perfezionamento professionale per nuove materie di insegnamento**, nei limiti della legge scolastica e della legge sulle scuole dell'infanzia.

Per le spese di supplenza sono computabili i seguenti importi forfettari (in franchi):

Insegnanti di scuola elementare	84'221
--	---------------

Insegnanti di scuola di avviamento pratico e di scuola secondaria	103'736
--	----------------

Insegnanti di classe ridotta scuola elementare	99'627
---	---------------

Insegnanti di classe ridotta livello secondario I	103'736
--	----------------

Insegnanti specialisti scuola elementare	84'221
---	---------------

Insegnanti specialisti livello secondario I	92'390
--	---------------

Insegnanti di scuola dell'infanzia	63'021
---	---------------

³ **Gli importi forfettari** giusta i capoversi 1 e 2 corrispondono allo stato dell'indice nazionale dei prezzi al consumo di 109,1 punti (indice base maggio 1993). Il Governo li adegua al rincaro giusta l'articolo 4a. **Il Gran Consiglio** può ridurre o aumentare gli importi forfettari annualmente del cinque per cento al massimo, in totale del dieci per cento al massimo.

Art. 13 cpv. 1 e 2

¹ Per il calcolo dei sussidi cantonali allo stipendio **degli insegnanti** (...) di scuola dell'infanzia vengono prese come base settimane intere (...) di scuola dell'infanzia. Le settimane iniziate vengono arrotondate per eccesso o per difetto a seconda dei giorni effettivi (...) di scuola dell'infanzia.

² **Il sussidio cantonale allo stipendio delle e degli insegnanti di scuola dell'infanzia viene ridotto a carico del comune di 1/25 dello stipendio annuale per ogni ora in meno, se il numero totale delle lezioni obbligatorie a tempo pieno ai sensi dell'articolo 6 capoverso 3 non viene raggiunto.**

Art. 17

Abrogato

II.

Il Governo stabilisce l'entrata in vigore della presente revisione parziale.

Lescha davart las scolinas dal chantun Grischun (lescha da scolina)

Midada dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,
sa basond sin art. 31 al. 1 ed 89 al. 2 da la constituziun chantunala,
suenter avair gi invista da la missiva da la regenza dals 22 da zercladur,
concluda:

I.

La lescha davart las scolinas dal chantun Grischun (lescha da scolina) dals 17 da matg 1992 vegn midada sco suonda:

Remplazzament d'ina expressiun

En ils artitgels 3 al. 3, 7 al. 1, 11 al. 1, 12 (inclusiv la marginala), 13, 14, 15, 16 (inclusiv la marginala), 17 al. 1, 18 al. 1, 19 al. 1, 22 al. 1 e 2 sco er 26 al. 6 cifra 2 ed en il titel da chapitel II. vegn remplazzada l'expressiun "mussadra" respectivamain "mussadras" tras "persuna d'instrucziun da la scolina" respectivamain "persunas d'instrucziun da la scolina".

En ils artitgels 11 al. 1 e 12 vegn remplazzada l'expressiun "diplom da mussadra" tras "diplom da persuna d'instrucziun da la scolina", en l'art. 13 l'expressiun "scolaziun da las mussadras" tras "scolaziun da las persunas d'instrucziun da la scolina".

Art. 17 al. 2

² Il cussegl grond fixescha la salarisaziun minimala en l'ordinaziun davart la salarisaziun da las persunas d'instrucziun da la scola populara e da las persunas d'instrucziun da la scolina en il chantun Grischun (OSP). La salarisaziun minimala per onn senza il 13avel salari mensil sto vegnir fixada en il rom da 47'000 francs fin 73'000 francs. Questas tariffas correspundan al stadi da l'index naziunal dals pretschs da consum da 109,1 puncts (index da basa dal matg 1993).

Art. 28 al. 1

b) contribuziuns a la salarisaziun da las persunas d'instrucziun da la scolina

¹ Il chantun paja a la salarisaziun da las persunas d'instrucziun da la scolina tut tenor la forza finanziala da la vischnanca contribuziuns da 10 fin 50 pertschient da la summa pauschala fixada dal cussegli grond en la OSP. La summa pauschala sto vegnir fixada en il rom da 56'000 francs fin 70'000 francs. Questas tariffas correspundan al stadi da l'index nazional dals pretschs da consum da 109,1 puncts (index da basa dal matg 1993).

II.

Questa revisiun parziale è suttamessa al referendum facultativ.

La regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur da questa revisiun parziale.

Lescha davart las scolas popularas dal chantun Grischun (lescha da scola)

Midada dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,
sa basond sin art. 31 al. 1 ed 89 al. 2 da la constituziun chantunala,
suenter avair gi invista da la missiva da la regenza dals 22 da fenadur,
concluda:

I.

La lescha davart las scolas popularas dal chantun Grischun (lescha da scola) dals 26 da november 2000 vegn midada sco suonda:

Art. 32 al. 3

abolì

Art. 35 al. 1

¹ Il cussegl grond fixescha en l'ordinaziun davart la salarisaziun da las persunas d'instrucziun da la scola populara e da las persunas d'instrucziun da la scolina en il chantun Grischun (OSP) la salarisaziun minimala per las persunas d'instrucziun da la scola populara. La salarisaziun minimala per onn senza il 13avel salari mensil sto vegnir fixada per las singulas categorias da persunas d'instrucziun en il rom da 58'000 francs fin 109'000 francs. Questas tariffas correspundan al stadi da l'index naziunal dals pretschs da consum da 109,1 puncts (index da basa dal matg 1993).

Art. 39 cifra 3

abolì

Art. 44

abolì

Art. 54 al. 1 cifra 3

¹ Il chantun dat contribuziuns per las scolas publicas per:

3. per scolas primaras, realas e secundaras sco er per classas pitschnas da 20 fin 55 pertschient da las summas pauschalas fixadas dal cussegl grond en la OSP. Las summas pauschalas ston vegnir fixadas en il rom da 75'000 francs fin 115'000 francs. Questas tariffas correspundan al stadi da l'index naziunal dals pretschs da consum da 109,1 puncts (index da basa dal matg 1993).

Art. 59a

Midada dal dretg vertent

La lescha davart las scolas medias en il chantun Grischun (lescha davart las scolas medias) dals 7 d'october 1962 vegn midada sco suonda:

Art. 2 al. 1 cifra 1

1. da la cumissiun da surveglianza dals fatgs da scola media,

Art. 9

abolì

II.

Questa revisiun parziale è suttamessa al referendum facultativ.

La regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur da questa revisiun parziale.

Ordinaziun davart la salarisaziun da las persunas d'instrucziun da la scola populara e da las mussadras en il chantun Grischun

Midada dals ...

Il cussegli grond dal chantun Grischun,

sa basond sin art. 32 al. 1 da la constituziun chantunala, art. 17 al. 2 e 28 al. 1 da la lescha da scolina sco er art. 35 al. 1 e 54 al. 1 cif. 3 da la lescha da scola,
suenter avair gi invista da la missiva da la regenza dals 22 da zercladur,

concluda:

I.

L'ordinaziun davart la salarisaziun da las persunas d'instrucziun da la scola populara e da las mussadras en il chantun Grischun (ordinaziun davart la salarisaziun da las persunas d'instrucziun) dal 1. da decembre 1965 vegn midada sco suonda:

Titel

Ordinaziun davart la salarisaziun da **las persunas d'instrucziun da la scola populara e da las persunas d'instrucziun da la scolina** en il chantun Grischun (**OSP**)

Remplazzament d'ina expressiun

En il titel dal chapitel I. Ed en ils artitgels 5, 7a al. 1, 8a al. 1, 8b al. 1, 8b al. 2 e 15 al. 1 vegn remplazzada l'expressiun "mussadra"
respectivamain "mussadras" tras l'expressiun "persuna d'instrucziun da la scolina" respectivamain "persunas d'instrucziun da la scolina".

Art. 1a al. 1, 3, 4 e 5

¹ La salarisaziun per onn da las **persunas d'instrucziun da la scola populara** e da las **persunas d'instrucziun da la scolina** consista dal salari fundamental e dal 13avel salari mensil.

³ aboli

⁴ aboli

⁵ aboli

Art. 2 al. 1, 2, 4, 5 e 6

Salarisaziuns
minimalas

¹ Per las **persunas d'instrucziun da la scola populara** e per las **persunas d'instrucziun da la scolina** valan – per in temp da scola **respectivamain** da scolina da 38 emnas per onn – las suandardas **salarisaziuns minimalas (senza il 13avel salari mensil)**:

	minimum francs	maximum francs
persunas d'instrucziun da la scola primara	58'764	90'492
persunas d'instrucziun da la scola reala e secundara	70'164	108'048
persunas d'instrucziun da classas pitschnas	66'264	102'048
stgalim primar		
persunas d'instrucziun da classas pitschnas	70'164	108'048
stgalim secundar I		
persunas d'instrucziun spezialisadas	58'764	90'492
stgalim primar		
persunas d'instrucziun spezialisadas	64'464	99'270
stgalim secundar I		
persunas d'instrucziun da la scolina	47'124	72'576

² Las tariffas da salari correspordan al stadi da l'index naziunal dals pretschs da consum da **109,1** puncts (index da basa dal matg 1993).

⁴ Il perfecziunament per **persunas d'instrucziun da la scola populara** e per **persunas d'instrucziun da la scolina** ordaifer il temp da scola **respectivamain** da scolina, ordinà sco obligatori dal departament d'educaziun, vegn cumpensà cun il salari fixà sura.

⁵ aboli

⁶ Per **persunas d'instrucziun che instrueschan a la scola reala u secundara respectivamain en la classa pitschna e che na possedan betg ils diploms correspondents vala la salarisaziun minimala da las persunas d'instrucziun da la scola primara.**

Art. 3

b) tar pli pauc che 38 emnas **temp da scolina per onn**

Sch'il temp (...) da scolina **per onn** dura pli pauc che 38 emnas, sa reducescha il salari fundamental per mintga emna, per la quala il temp (...) da scolina è sminui, per 1/38.

Art. 4**abolì****Art. 6**

¹ Il pensum obligatori per emna da las **persunas d'instrucziun da la scola populara** importa 30 lecziuns (...). La durada da las lecziuns importa per regla **45 u 50 minutus** e vegn fixada dal cussegli da scola. En cas motivads po il cussegli da scola divergiar da quai.

² Mintga mez di èn per **regla** admessas sin il stgalim da scola primara maximalmain 4 lecziuns.

³ Il pensum per emna **cumplain** da las **persunas d'instrucziun da la scolina** importa **25 uras**. (...)

Art. 6a al. 2

² Per **persunas d'instrucziun spezialisadas** che instrueschan en dapli ch'in lieu da scola, vegn fixada la facilitaziun da vegliadetgna en cas d'in pensum d'instrucziun dad almain 20 lecziuns per emna davent dal 55avel onn sin 2 lecziuns, davent dal 60avel sin 3 lecziuns per emna.

Art. 12a al. 1, 2 e 3

¹ Per il subvenziunament tenor l'alinea 4 valan las suandardas summas pauschalas (en francs):

scola primara	84'221
scola reala e secundara	103'736
klassa pitschna dal stgalim primar	99'627
klassa pitschna dal stgalim secundar I	103'736

Sin il stgalim da la scolina subvenziunescha il chantun per onn da scola per in pensum per emna **cumplain** tenor l'artitgel 6 alinea 3 la **summa pauschala da 63'021 francs**.

² Als custs per la substituziun da persunas d'instrucziun e **da persunas d'instrucziun da la scolina** en congedi en il senn da l'artitgel 8b sco er en connex cun il perfeciunament per **novs roms d'instrucziun** paja il chantun contribuziuns en il rom da la lescha da scola u da la lescha da scolina.

Imputablas per ils custs da substituziun èn las suandardas summas pauschalas (en francs):

persunas d'instrucziun	
da la scola primara	84'221
persunas d'instrucziun	
da la scola reala e secundara	103'736
persunas d'instrucziun da classas pitschnas	
dal stgalim primar	99'627

persunas d'instrucziun da classas pitschnas	
dal stgalim secundar I	103'736
persunas d'instrucziun spezialisadas	
dal stgalim primar	84'221
persunas d'instrucziun spezialisadas	
dal stgalim secundar I	92'390
persunas d'instrucziun da la scolina	63'021

³ Las **summas pauschalas** tenor ils alineas 1 e 2 correspundan al stadi da l'index naziunal dals pretschs da consum da **109,1** puncts (index da basa dal matg 1993). La regenza las adatta a la chareschia tenor l'artitgel 4a. **II cussegħi grond po reducir u augmentar** las **summas pauschalas** annualmain per maximalmain **5** pertschient, totalmain per maximalmain **10** pertschient.

Art. 13 al. 1 e 2

¹ La calculaziun da las contribuziuns chantunalias a la salarisaziun da las (...) **persunas d'instrucziun da la scolina** sa basa sin emnas entiras (...) da scolina. Parts d'emnas vegnan arrundadas si u giu tenor ils dis effectivs (...) da scolina.

² **La contribuziun chantunala a la salarisaziun da las persunas d'instrucziun da la scolina** vegn reducida sin donn e cust da la vischnanca per 1/25 da la salarisaziun per onn per mintga ura pli pauc, sch'il pensum per emna cumplain tenor l'artitgel 6 alinea 3 na vegn betgħi cunctanschi.

Art. 17

abolì

II.

La regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur da questa revisiun parzjala.

Auszug aus dem geltenden Recht

Gesetz über die Kindergärten im Kanton Graubünden (Kindergartengesetz)

Vom Volke angenommen am 17. Mai 1992¹⁾

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 3

¹⁾ Jedes Kind ist berechtigt, während mindestens eines Jahres vor dem Schuleintritt einen Kindergarten zu besuchen.

Kindergarten-
besuch
a) Anspruch

²⁾ Auf die Interessen und Bedürfnisse fremdsprachiger und behinderter Kinder ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen.

³⁾ Über Ausnahmen bezüglich der Aufnahme behinderter Kinder in den Kindergarten entscheidet nach Anhören der Eltern, der Kindergärtnerin und der Kindergarteninspektorin die Kindergartenkommission.

Art. 7

¹⁾ Mit Einwilligung der Eltern kann der Schulpsychologische Dienst von Kindergärtnerinnen oder von Kindergartenbehörden zu Abklärungen und Beratungen beizogen werden.

Schulpsycholo-
gischer Dienst

²⁾ Die Verordnung über den Schulpsychologischen Dienst²⁾ gilt für den Kindergarten sinngemäss.

II. Kindergärtnerinnen

Art. 11

¹⁾ Als Kindergärtnerin ist wählbar, wer im Besitze eines Bündner Kindergärtnerinnendiploms oder eines gleichwertigen, von der Regierung anerkannten Diploms ist.

Wählbarkeit

²⁾ Das Erziehungsdepartement kann im Bedarfsfall befristet Ausnahmen zulassen.

¹⁾ B vom 10. September 1991, 259; GRP 1991/92, 614

²⁾ BR 421.050

Art. 12

Ausbildung der Kindergärtnerinnen

Die Regierung regelt die Ausbildung der Kindergärtnerinnen und den Erwerb sowie den Entzug des Bündner Kindergärtnerinnendiploms in einer besonderen Verordnung.

Art. 13

Übungskindergärten

Die Regierung kann zur Gewährleistung des für die Kindergärtnerinnen-ausbildung vorgeschriebenen Faches «Kindergarten-Praxis» Vereinbarungen mit Trägern von Kindergärten abschliessen und diesen im Rahmen des Voranschlages Beiträge ausrichten.

Art. 14

Wahl, Verfahren

Die Kindergärtnerin ist Angestellte der Trägerschaft des Kindergartens. Die Anstellung richtet sich nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Trägerschaft.

Art. 15

Pflichten

Die Kindergärtnerin führt den Kindergarten entsprechend den in Artikel 1 umschriebenen Zielsetzungen und in Absprache mit der zuständigen Kindergarteninspektorin sowie mit der Trägerschaft.

Art. 16

Doppelbesetzung von Kindergärtnerinnen-Stellen

Die Trägerschaft des Kindergartens kann die Doppelbesetzung von Kindergärtnerinnen-Stellen bewilligen. Dem Kanton dürfen aus einer solchen Anstellung keine höheren Lasten erwachsen als bei einer ungeteilten Besetzung der Stelle.

Art. 17

Besoldung

¹ Die Kindergärtnerin wird von der Trägerschaft aufgrund der erteilten Jahresstunden besoldet.

² Der Grosse Rat setzt die Mindestbesoldung in der Lehrerbesoldungsverordnung ¹⁾ fest.

Art. 18

Stellvertretung

¹ Für Kindergärtnerinnen, die ihre Tätigkeit länger als eine Woche aussetzen, sind wenn möglich Stellvertreterinnen einzusetzen.

² Die Entschädigung der Stelleninhaberin und der Stellvertreterin ist Sache der Trägerschaft.

³ Der Kanton kann für Stellvertretungen im Zusammenhang mit der beruflichen Fortbildung der Stelleninhaberin während einer von ihm festgesetzten Höchstdauer Beiträge an die vertretene Kindergärtnerin und deren

¹⁾ BR 421.080

Stellvertreterin in der Höhe von 10 bis 50 Prozent der anrechenbaren Kosten leisten.

Art. 19

¹ ¹⁾Der Kanton kann die Fortbildung der Kindergärtnerinnen namentlich durch Veranstaltung von Kursen und Ausrichtung von Beiträgen fördern. Er kann die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen obligatorisch erklären.

² Der Grosse Rat bestimmt den Kredit im Voranschlag.

³ Näheres regelt die Regierung.

III. Leitung des Kindergartens, Aufsicht und Beratung

Art. 22

¹ Die Regierung wählt für die Beratung der Kindergärtnerinnen und Trägerschaften sowie für die Beaufsichtigung der Kindergärten Kindergarteninspektorinnen. Kindergarteninspektorin

² Zur Beratung der Kindergärtnerinnen bei speziellen Führungs- und Beziehungsproblemen, die eine heilpädagogische oder psychologische Hilfeleistung erfordern, kann der Schulpsychologische Dienst oder im Einvernehmen mit der zuständigen Kindergarteninspektorin in begründeten Fällen eine andere Fachinstanz beigezogen werden.

³ Näheres bestimmt die Regierung in einer besonderen Verordnung.

IV. Pflichten der Kindertagenträger, Finanzierung der Kindergärten

Art. 26

¹ Die Wohngemeinde ermöglicht jedem Kind den Besuch eines Kindergartens während mindestens eines Jahres vor dem Schuleintritt. Pflichten und Leistungen der Gemeinden

² Gemeinden, die keinen eigenen Kindergarten führen und keinem Kindergarten-Gemeindeverband angehören, stellen den Kindergartenbesuch ihrer Kinder auf vertraglicher Grundlage sicher.

³ Die Gemeinden stellen die für die Führung der Kindergärten erforderlichen Räume und Einrichtungen auf ihre Kosten zur Verfügung. Sie halten sich dabei an die vom Erziehungsdepartement zu erlassende Wegleitung für den Bau und die Einrichtung von Kindergärten.

⁴ Sofern die Verhältnisse es erfordern, sind die Gemeinden für den Transport der Kinder zum Kindergarten besorgt.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 30. November 2003; tritt am 1. Januar 2004 in Kraft

⁵ Das für die Führung des Kindergartens notwendige Spiel- und Werkmaterial ist von der Trägerschaft des Kindergartens unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Das Erziehungsdepartement erlässt entsprechende Richtlinien.

⁶ Die Trägerschaft hat auf ihre Kosten folgende Versicherungen abzuschliessen:

1. Versicherung der Kinder gegen Unfälle im Kindergarten, auf dem Weg von und zum Kindergarten sowie bei Veranstaltungen des Kindergartens;
2. Haftpflichtversicherung für Kindergärtnerinnen und Kinder im Kindergartenbetrieb.

⁷ Die Regierung setzt die minimalen Versicherungsleistungen fest.

Art. 28

b) Beiträge an die Besoldung der Kindergärtnerinnen

¹ Der Kanton leistet Beiträge an die Besoldung der Kindergärtnerinnen gemäss Artikel 17 dieses Gesetzes ohne die Haushaltungszulage, die Wegeentschädigung und ohne die Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen, Pensionskassen und Unfallversicherungen. Die Beitragsleistung beträgt je nach Finanzkraft der Gemeinde 10 bis 50 Prozent der anrechenbaren Mindestbesoldung.

² Den Ansatz der Besoldungsbeiträge für Kindergärten, die von Kindern aus verschiedenen Gemeinden besucht werden, legt das Erziehungsdepartement fest.

Auszug aus dem geltenden Recht

Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz)

Vom Volke angenommen am 26. November 2000¹⁾

V. Lehrpersonen der öffentlichen Schulen

Art. 32

¹⁾ Als Lehrperson für die Primarschule ist wählbar, wer im Besitze des Wählbarkeit Bündner Lehrpatentes oder einer vom Amt erteilten Lehrbewilligung ist.

²⁾ Als Lehrperson für Kleinklassen, die Realschule, die Sekundarschule und als Fachlehrperson ist wählbar, wer eine entsprechende, von der Regierung anerkannte Ausbildung abgeschlossen hat oder eine vom Amt erteilte Lehrbewilligung besitzt. Das Nähere regelt die Regierung.

³⁾ Als Lehrperson für Handarbeit oder Hauswirtschaft ist wählbar, wer im Besitze des Bündner Handarbeitslehr- beziehungsweise Hauswirtschaftslehrpatentes oder einer vom Amt erteilten Lehrbewilligung ist.

Art. 35

¹⁾ Der Grosse Rat setzt in einer besonderen Verordnung (Lehrerbesoldungsverordnung)²⁾ die Mindestbesoldung fest. Besoldung, Pensionskasse

²⁾ Für die berufliche Vorsorge der Lehrpersonen gilt die kantonale Pensionskassengesetzgebung.

VI. Behörden, Aufsichtsorgane und Kommissionen

Art. 39

Die Aufsicht über das Schulwesen wird ausgeübt durch:

Behörden und
Aufsichtsorgane

1. die Schulräte;
2. die Inspektorate;
3. die Erziehungskommission;
4. das Departement;

¹⁾ B vom 14. Dezember 1999, 413; GRP 1999/2000, 939

²⁾ BR 421.080

5. die Regierung.

Art. 44

¹⁾ Das Departement berät alle wichtigen Geschäfte des Erziehungs- und Schulwesens mit der Erziehungskommission.

²⁾ Näheres bestimmt die Regierung in einer besonderen Verordnung¹⁾.

VII. Pflichten der Gemeinde und Finanzierung**Art. 54**b) andere
Beiträge

¹⁾ Der Kanton leistet Beiträge für die öffentlichen Schulen an:

1. besondere Aktionen für die Prophylaxe, die der Kanton ausserhalb des ordentlichen schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienstes veranlasst; die Regierung erlässt nähere Bestimmungen;
2. die schulpsychologische Beratung;
3. die Besoldung der Primar-, Kleinklassen-, Real- und Sekundarlehrpersonen sowie der Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrpersonen ohne die Arbeitgeberbeiträge an die Sozial- und Unfallversicherungen von 20 bis 55 Prozent der Mindestbesoldung und übernimmt die Arbeitgeberbeiträge des auf die Lehrpersonen entfallenden Anteils nach Artikel 84 PKV²⁾;
4. die Verbilligung der Lehrmittel;
5. die Stellvertretung von Lehrpersonen;
6. die Ausbildung der Primar-, Kleinklassen-, Real- und Sekundarlehrpersonen und der Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrpersonen;
7. ...³⁾;
8. die Talschaftssekundarschulen;
9. die anrechenbaren Transportkosten für Schülerinnen und Schüler.

²⁾ Der Kanton kann Beiträge an die Besoldung der Lehrpersonen finanziert ausgleichsberechtigter Gemeinden und an die Entschädigungen für Schulleitungen ausrichten.

³⁾ Die Höhe der Beiträge gemäss Absatz 1 und 2 bestimmt der Grosser Rat in der Vollziehungsverordnung⁴⁾ oder in besonderen Verordnungen.

⁴⁾ Die Beiträge gemäss Absatz 1 Ziffer 1 und 2 werden auch an private, auf gemeinnütziger Grundlage stehende Schulen ausgerichtet.

¹⁾ Reglement für die Erziehungskommission, BR 420.100

²⁾ Nunmehr Art. 46 PKV, BR 170.450

³⁾ Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 30. November 2003; tritt am 1. Januar 2004 in Kraft

⁴⁾ BR 421.010

IX. Schlussbestimmungen

Art. 59

Das Schulgesetz vom 19. November 1961¹⁾ wird aufgehoben.

Aufhebung
bisherigen Rechts

¹⁾ aRB 1962, 17 und Änderungen aRB 1966, 137, 1967, 353, 1970, 182 und 278, 1973, 342 und 370 sowie Änderungen gemäss Alphabetische Übersicht zur AGS 1976 - 2000.

Auszug aus dem geltenden Recht

Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (Mittelschulgesetz)

Vom Volke angenommen am 7. Oktober 1962¹⁾

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 2²⁾

¹⁾ Die Aufsicht über die Mittelschulen im Kanton Graubünden obliegt:

Aufsicht und Koordination

1. der Erziehungskommission,
2. dem Erziehungsdepartement,
3. der Regierung.

²⁾ Die Koordination zwischen den privaten Mittelschulen sowie zwischen diesen und der Kantonsschule obliegt dem Erziehungsdepartement, welches der Bündner Gymnasialrektorenkonferenz Aufgaben überträgt.

II. Die Bündner Kantonsschule

Art. 9

Die Regierung wählt die Schulleiter und die Lehrer auf Vorschlag der Erziehungskommission. Sie setzt die Wahlvoraussetzungen fest und bestimmt die besonderen Rechte und Pflichten der Leiter und Lehrer. Im übrigen gelten für das Dienstverhältnis die für die kantonalen Beamten und Angestellten erlassenen Bestimmungen.³⁾

Wahl der Leiter und Lehrer

¹⁾ B vom 26. März 1962, 7; GRP 1962, 114

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 27. September 1998; siehe FN zu Art. 1bis

³⁾ Vgl. dazu Personalverordnung, BR 170.400

Geltendes Recht

Verordnung über die Besoldung der Volksschullehrkräfte und Kindergärtnerinnen im Kanton Graubünden¹⁾

Gestützt auf Art. 50 und 76 Ziff. 4 des Schulgesetzes²⁾

vom Grossen Rat erlassen am 1. Dezember 1965³⁾

I. Besoldung der Volksschullehrkräfte und der Kindergärtnerinnen

Art. 1⁴⁾

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Verordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verordnung nicht etwas anderes ergibt. Gleichstellung der Geschlechter

Art. 1a⁵⁾

¹⁾ ⁶⁾ Die Jahresbesoldung der Lehrkräfte und der Kindergärtnerinnen besteht aus dem Grundgehalt und dem 13. Monatslohn. Besoldungsbestandteile

²⁾ Das Grundgehalt ergibt sich aus den Besoldungsansätzen gemäss Artikel 2 Absatz 1 zuzüglich der jeweils auf Grund von Artikel 4a eingebauten Teuerungszulagen.

³⁾ ⁷⁾ Für Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen können Wegentschädigungen ausgerichtet werden.

⁴⁾ Die Besoldungsansätze dieser Verordnung sind Mindestansätze.

⁵⁾ ¹⁾ Anstellungen für 35 und mehr Wochen gelten als Jahresanstellungen.

¹⁾ Neuer Titel gemäss GRB vom 27. November 1996; B vom 25. Juni 1996, 377; GRP 1996/97, 547

²⁾ Nunmehr Art. 35 und 54 des Schulgesetzes, BR 421.000

³⁾ B vom 20. September 1965, 203; GRP 1965, 358, 359

⁴⁾ Einführung gemäss GRB vom 27. November 1996; siehe FN zu Titel

⁵⁾ Artikelnummerierung gemäss GRB vom 27. November 1996

⁶⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. November 1998; B siehe Voranschlag 1999 S. A16

⁷⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. November 1998; siehe FN zu Art. 1a Abs. 1

Art. 2²⁾

Besoldungs-
ansätze
a) für 38 Wochen

¹ Für die Lehrkräfte und Kindergärtnerinnen gelten für eine jährliche Schul- bzw. Kindergartenzeit von 38 Wochen folgende Minimal- und Maximallöhne:

	Minimum Franken	Maximum Franken
Primarlehrkräfte	56 496	87 000
Reallehrkräfte	63 708	98 112
Kleinklassenlehrkräfte	63 708	98 112
Sekundarlehrkräfte	67 464	103 884
Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen	56 496	87 000
Kindergärtnerinnen	43 572	67 092

² Die Lohnansätze entsprechen dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise von 102,2 Punkten (Basisindex Mai 1993).

³ Nach dem Minimum folgen 25 Lohnstufen. Die ersten 3 Lohnstufen betragen je 2,5, die nächsten 7 je 4,5 und die letzten 15 je 1 Prozent des Minimums.

⁴ Die vom Erziehungsdepartement obligatorisch angeordnete Fortbildung für Lehrkräfte und Kindergärtnerinnen ausserhalb der Schul- bzw. Kindergartenzeit ist mit dem oben festgelegten Gehalt abgegolten.

⁵ Für Fachlehrer, im Sinne von Artikel 42 Absatz 2 Schulgesetz, gelten die Besoldungsansätze der einzelnen Schultypen, in welchen sie unterrichten, mindestens aber jene der Realschulstufe, sofern sie die von der Regierung festgelegten Wahlvoraussetzungen erfüllen.

⁶ Die Regierung legt den Lohn für Real-, Kleinklassen- und Sekundarlehrer fest, welche nicht über die entsprechenden Diplome verfügen.

⁷ Lehrkräfte, die aufgrund der in den Lehrplänen enthaltenen Stundentafeln mehr als 30 Lektionen pro Woche erteilen müssen, haben pro zusätzliche Jahresstunde Anspruch auf eine Mehrstunden-Entschädigung von $\frac{1}{30}$ des Grundgehaltes gemäss Absatz 1.

⁸ ³⁾ Die Bewilligung von Mehrstunden wird durch den Schulrat erteilt.

Art. 3⁴⁾

b) bei weniger als
38 Wochen

Dauert die Schul- bzw. die Kindergartenzeit weniger als 38 Wochen, verringert sich das Grundgehalt für jede Woche, um welche die Schul- bzw. die Kindergartenzeit verkürzt ist, um $\frac{1}{38}$.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 30. September 1987; B vom 9. Juni 1987; GRP 1987/88, 271; am 1. März 1988 in Kraft getreten

²⁾ Fassung Absätze 1 bis 5 und 7 gemäss GRB vom 27. November 1996; siehe FN zu Titel

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 27. Februar 1991; siehe FN zu Art. 2

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 27. November 1996; siehe FN zu Titel

Art. 4¹⁾^{1) 2)}²⁾ Den Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen ist die im folgenden Schuljahr zu erteilende Anzahl Lektionen jeweils bis spätestens Mitte Februar mitzuteilen.³⁾ Erteilen die Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen andere Unterrichtsfächer, so erhalten sie die gleiche Entschädigung.^{4) 3)}

c) Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen

Art. 4a⁴⁾Die Regierung legt den Teuerungsausgleich nach den Bestimmungen der kantonalen Personalverordnung⁵⁾ fest.

d) Teuerungsausgleich

Art. 5⁶⁾

Die Gemeinde legt die Lohnstufe ihrer Lehrkräfte und Kindergärtnerinnen fest. Das Erziehungsdepartement gibt entsprechende Empfehlungen ab.

e) Festlegung von Lohnstufen

Art. 6⁷⁾¹⁾ Das wöchentliche Pflichtpensum der Lehrkräfte beträgt 30 Lektionen zu 50 Minuten. Der Schulrat kann die Dauer einzelner oder aller Lektionen auf 45 Minuten reduzieren.Wöchentliche Pflichtlektionen und Kinder-
gartenzeit²⁾ Je Halbtag sind auf der Primarschulstufe höchstens 4 Lektionen zulässig.³⁾ Das wöchentliche Pflichtpensum der Kindergärtnerinnen beträgt 20 Stunden. Die zusätzlichen Randaufsichtzeiten von 15 Minuten je Stunde sind mit dem Grundgehalt abgegolten.**Art. 6a⁸⁾**¹⁾ Das volle wöchentliche Pflichtpensum der Lehrkräfte der Volksschule ab 55. Altersjahr beträgt 28 Lektionen, ab 60. Altersjahr 27 Lektionen. Die Altersentlastung wird ab Beginn des Schuljahres gewährt, in dem die Lehrkraft das 55. bzw. 60. Altersjahr erfüllt.Pflichtpensum bei
Altersentlastung²⁾ Für Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen, die an mehr als einem Schulort unterrichten, wird die Altersentlastung bei einem Unter-¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 27. November 1996; siehe FN zum Titel²⁾ Aufhebung gemäss GRB vom 27. November 1996; siehe FN zum Titel³⁾ Aufhebung gemäss GRB vom 27. November 1996; siehe FN zum Titel⁴⁾ Einfügung gemäss GRB vom 27. November 1996; siehe FN zum Titel⁵⁾ BR 170.400⁶⁾ Fassung gemäss GRB vom 27. November 1996; siehe FN zum Titel⁷⁾ Fassung gemäss GRB vom 27. November 1996; siehe FN zum Titel⁸⁾ Fassung gemäss GRB vom 27. November 1996; siehe FN zum Titel

richtspensum von mindestens 20 Lektionen pro Woche ab 55. Altersjahr auf 2 Lektionen, ab 60. Altersjahr auf 3 Lektionen pro Woche festgesetzt.

³ Der Stichtag für die Altersentlastung wird durch das Erziehungsdepartement festgesetzt. Das Gehalt wird wegen der Altersentlastung nicht gekürzt.

Art. 7¹⁾

Art. 7a²⁾

13. Monatslohn ¹ Den Lehrkräften und Kindergärtnerinnen wird Ende Schuljahr ein 13. Monatslohn ausgerichtet.

² Der 13. Monatslohn beträgt $\frac{1}{12}$ des bezogenen Grundgehaltes.

³ Im übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Personalverordnung ³⁾ sinngemäss.

Art. 7b⁴⁾

Art. 8⁵⁾

Art. 8a⁶⁾

Lohnanspruch bei Verhinderung an der Arbeitsleistung ¹ Lehrkräfte und Kindergärtnerinnen, die infolge von Krankheit, Unfall, Schwangerschaft und Niederkunft, Fortbildungsurlaub/Intensivfortbildung, Zivilschutzkursen, Militärdienst und militärischen Beförderungsdiensten sowie zivilem Ersatzdienst den Unterricht aussetzen, haben Anspruch auf das Gehalt im Rahmen der Bestimmungen der kantonalen Personalverordnung ⁷⁾

² ⁸⁾

³ ⁹⁾

Art. 8b¹⁰⁾

Fortbildungsurlaub, Intensivfortbildung ¹ Die zuständige Schul- bzw. Kindergartenbehörde kann Lehrkräften und Kindergärtnerinnen, die während mindestens 10 Jahren und mit einem

¹⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 24. November 1998; siehe FN zu Art. 1a Abs. 1

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 27. November 1996; siehe FN zum Titel

³⁾ BR 170.400

⁴⁾ Aufhebung gemäss GRB vom 27. November 1996; siehe FN zum Titel

⁵⁾ Aufhebung gemäss GRB vom 27. November 1996; siehe FN zum Titel

⁶⁾ Fassung gemäss GRB vom 27. November 1996; siehe FN zum Titel

⁷⁾ BR 170.400

⁸⁾ Aufhebung gemäss GRB vom 27. November 1996; siehe FN zum Titel

⁹⁾ Aufhebung gemäss GRB vom 27. November 1996; siehe FN zum Titel

¹⁰⁾ Fassung gemäss GRB vom 27. November 1996; siehe FN zum Titel

Pensum von mindestens 20 Lektionen bzw. 14 vollen Stunden pro Woche Unterricht an einer öffentlichen Schule bzw. einem öffentlichen Kindergarten im Kanton Graubünden erteilt haben, einen bezahlten Urlaub von bis zu drei Monaten zur Fortbildung, insbesondere zum Besuch von Intensivfortbildungskursen der Erziehungsdirektorenkonferenz der Ostschweizer Kantone (EDK-Ost), sowie zum Besuch weiterer Kurse mit gleichen oder ähnlichen Zielen und mit entsprechenden Anforderungen gewähren. Der Fortbildungsurlaub ist an die Bedingung geknüpft, dass die betreffende Lehrkraft bzw. Kindergärtnerin während ihrer bisherigen Tätigkeit an Volksschulen oder Kindergärten des Kantons Graubünden auf freiwilliger Basis Fortbildungskurse besuchte, die insgesamt mindestens halb so lange wie der beantragte Urlaub dauerten. Der Schul- und Kindergartenbetrieb darf durch den Urlaub nicht beeinträchtigt werden. Nach weiteren 10 Jahren und unter den gleichen Voraussetzungen wie für den ersten Fortbildungsurlaub kann von der zuständigen Schul- bzw. Kindergartenbehörde ein zweiter Fortbildungsurlaub bis zu drei Monaten gewährt werden.

² Der Kanton übernimmt die Kurskosten für die Teilnahme an Intensivfortbildungskursen der EDK-Ost und anderer vom Kanton anerkannter Kurse und Fortbildungsveranstaltungen. Die zu beurlaubende Lehrkraft bzw. Kindergärtnerin hat sich zu verpflichten, dass sie nach Abschluss des Fortbildungsurlaubs während fünf weiterer Jahre an der gleichen Schule oder im gleichen Kindergarten tätig bleibt.

³ Näheres bestimmt die Regierung in den Ausführungsbestimmungen.¹⁾

¹⁾ BR 421.090

Art. 9¹⁾**Art. 10²⁾****Art. 11³⁾****Art. 11a⁴⁾**

II. Kantonsbeiträge

Art. 12⁵⁾**Art. 12a⁶⁾**

Bestandteile der Subventionierung¹⁾ Der Kanton subventioniert für ein wöchentliches Pensum gemäss Artikel 6 pro Schuljahr folgende Pauschalbeträge:

Primarlehrkräfte	82 000 Franken,
Reallehrkräfte	97 000 Franken,
Sekundarlehrkräfte	101 000 Franken,
Kleinklassenlehrkräfte	97 000 Franken,
Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen	82 000 Franken,
Kindergärtnerinnen	59 000 Franken.

b) ...⁸⁾c) ...⁹⁾

²⁾ An die Kosten der Stellvertretung beurlaubter Lehrkräfte und Kindergärtnerinnen im Sinne von Artikel 8b leistet der Kanton Beiträge im Rahmen des Schul¹⁰⁾- oder Kindergartengesetzes¹¹⁾. Die Entlohnung richtet sich nach den Minimalansätzen des Grundgehaltes.

³⁾ ¹²⁾ Die Subventionsansätze gemäss Absatz 1 entsprechen dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise von 102,2 Punkten (Basisindex Mai 1993). Die Regierung passt diese Ansätze der Teuerung gemäss Arti-

¹⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 24. November 1998; siehe FN zu Art. 1a Abs. 1

²⁾ Aufhebung gemäss GRB vom 27. November 1996; siehe FN zum Titel

³⁾ Aufhebung gemäss GRB vom 27. November 1996; siehe FN zum Titel

⁴⁾ Aufhebung gemäss GRB vom 27. November 1996; siehe FN zum Titel

⁵⁾ Aufhebung gemäss AGS 1990, 2411

⁶⁾ Einfügung gemäss GRB vom 27. November 1996; siehe FN zum Titel

⁷⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. November 1998; siehe zu Art. 1a Abs. 1

⁸⁾ Aufhebung gemäss GRB vom 24. November 1998; siehe zu Art. 1a Abs. 1

⁹⁾ Aufhebung gemäss GRB vom 24. November 1998; siehe zu Art. 1a Abs. 1

¹⁰⁾ BR 421.000

¹¹⁾ BR 420.500

¹²⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. November 1998; siehe FN zu Art. 1a Abs. 1

kel 4a an. Sie kann die Ansätze jährlich um höchstens 1 Prozent, insgesamt um höchstens 2 Prozent herabsetzen.

Art. 13¹⁾

¹⁾ Der Berechnung der Kantonsbeiträge an die Besoldung der Lehrkräfte und Kindergärtnerinnen werden ganze Schul- bzw. Kindergartenwochen zugrunde gelegt. Angebrochene Wochen werden je nach effektiv geleisteten Schul- bzw. Kindertagten auf- oder abgerundet.

²⁾ Der Kantonsbeitrag wird zu Lasten der Gemeinde gekürzt, wenn das Pflichtpensum

- a) gemäss Artikel 6 Absatz 1 oder Artikel 6a Absatz 1 nicht erreicht wird, pro Minderlektion unter 30 Lektionen um $\frac{1}{30}$ der Jahresbesoldung,
- b) der Kindergärtnerin gemäss Artikel 6 Absatz 3 nicht erreicht wird, pro Minderstunde um $\frac{1}{20}$ der Jahresbesoldung.

III. Auszahlung**Art. 14²⁾****Art. 15³⁾**

¹⁾ Der Kanton leistet den Gemeinden seinen Anteil an die Besoldung der Lehrkräfte und Kindergärtnerinnen mit drei Akontozahlungen und einer Schlusszahlung.

²⁾ ⁴⁾

³⁾ ⁵⁾

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 27. November 1996; siehe FN zum Titel

²⁾ Aufhebung gemäss GRB vom 27. November 1996; siehe FN zum Titel

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 27. November 1996; siehe FN zum Titel

⁴⁾ Aufhebung gemäss GRB vom 27. November 1996; siehe FN zum Titel

⁵⁾ Aufhebung gemäss GRB vom 27. November 1996; siehe FN zum Titel

IV. Entschädigung bei Stellvertretungen**Art. 16¹⁾**

Ansätze

V. Versicherungskasse der Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen²⁾**Art. 17³⁾**

Prämien

Die Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen sowie deren Hinterbliebene werden gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod gemäss regierungsrätlicher Verordnung über die Versicherungskasse für die bündnerischen Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen versichert.

Art. 18⁴⁾

Renten

Art. 19⁵⁾**VI. Vollzug und Inkrafttreten****Art. 20**

Vollzug

Die Regierung vollzieht diese Verordnung und erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.⁶⁾

Art. 21

Inkrafttreten

¹⁾ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Annahme der Revision der Artikel 50 und 76 Ziffer 4 des Schulgesetzes durch das Volk⁷⁾ auf Beginn des Schuljahres 1966/67 in Kraft, mit Ausnahme von Artikel 18 Absatz 1, der auf den 1. April 1967 in Kraft tritt.

²⁾ Auf Beginn des Schuljahres 1966/67 treten die Beschlüsse des Grossen Rates über die Versicherung der Bündner Volksschullehrer vom 28. November 1961⁸⁾, über die Errichtung einer Versicherungskasse für die Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen vom 30. November 1962⁹⁾, über

¹⁾ Aufhebung gemäss GRB vom 27. November 1996; siehe FN zum Titel

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 27. November 1996; siehe FN zum Titel

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 27. November 1996; siehe FN zum Titel

⁴⁾ Aufhebung gemäss AGS 1990, 2411

⁵⁾ Aufhebung gemäss AGS 1990, 2411

⁶⁾ Keine Ausführungsbestimmungen erlassen

⁷⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 27. März 1966

⁸⁾ AGS 1962, 52

⁹⁾ AGS 1963, 227

den Einbau von Teuerungszulagen in die Grundgehälter der Volksschullehrer vom 20. Mai 1965¹⁾ und über die Erhöhung der Teuerungszulagen für die Volksschullehrer vom 1. Dezember 1959²⁾ ausser Kraft.

Schluss- und Übergangsbestimmungen zur Änderung der Lehrerbesoldungsverordnung vom 2. Oktober 1974

¹⁾ Diese Änderung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 und 3 auf Mitte Inkrafttreten Schuljahr 1974/75 in Kraft.

²⁾ Die sich aus der Neufestsetzung der Löhne und dem 1. Maximum ergebenden Gehaltserhöhungen werden mit Wirkung Mitte Schuljahr 1974/75 zu 50 Prozent, die restlichen 50 Prozent Mitte Schuljahr 1975/76 ausbezahlt.

^{3) 3)} Das 2. Maximum tritt Mitte Schuljahr 1976/77 in Kraft.

Übergangs- und Schlussbestimmungen zur Teilrevision vom 30. September 1987⁴⁾

¹⁾ Der einzelne Lehrer hat mindestens Anspruch auf das nach altem Recht gewährte Gehalt.

²⁾ Die Regierung bestimmt eine Übergangslösung für die Reallohnnerhöhungen der Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen, der Reallehrer und der Kleinklassenlehrer.

Übergangs- und Schlussbestimmung zur Teilrevision vom 27. Februar 1991

⁵⁾ Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Inkrafttreten

Schlussbestimmungen zur Teilrevision vom 29. November 1991

¹⁾ AGS 1965, 61

²⁾ AGS 1965, 121

³⁾ Durch GRB vom 18. November 1975 (B vom 15. September 1975, 310; GRP 1975/76, 370) wie folgt geändert: «Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des zweiten Maximums wird aufgeschoben.»

⁴⁾ Eingefügt mit GRB vom 30. September 1987; siehe FN zu Art. 2

⁵⁾ Mit RB vom 19. März 1991 auf das Schuljahr 1991/92 in Kraft gesetzt

¹ Für die Kindergärtnerinnen, den Kindergarten, das Kindergartenjahr oder die Kindergartenzeit gelten die folgenden Bestimmungen der Verordnung sinngemäss:

² Art. 1 Abs. 1 und 2, Art. 2 Abs. 2 und 3, Art. 3, Art. 4 Abs. 2, Art. 5 Abs. 1 und 2, Art. 7, Art. 7a Abs. 1, 2 und 3, Art. 7b, wobei an die Stelle der Schulbehörde eine Kindergartenkommission tritt, Art. 8a, Art. 8b Abs. 1 und 2, wobei ein Pensum von mindestens 14 vollen Stunden vorausgesetzt wird, Art. 8b Abs. 3 und 4, Art. 9, Art. 11 Abs. 1, Art. 11a Abs. 2, Art. 13, Art. 14 Abs. 1, Art. 15 Abs. 1 und 2.

³ Diese Teilrevision tritt zusammen mit dem totalrevidierten Gesetz über die Kindergärten im Kanton Graubünden vom 17. Mai 1992 in Kraft.¹⁾

¹⁾ Auf Beginn des Kindergartenjahres 1992/93

Schlussbestimmungen zur Teilrevision vom 27. November 1996

Absatz 1 der Schlussbestimmungen zur Teilrevision vom 29. November 1991¹⁾ wird aufgehoben.

Art. 22

Mit der Änderung des Lohnsystems wird der betragsmässige Besitzstand Besitzstand im Einzelfall gewahrt.

Art. 23

Die Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz²⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 22

Anpassung
bisherigen Rechts

Der Kanton subventioniert je nach Finanzkraft der Gemeinde 20 Prozent, 28 Prozent, 37 Prozent, 46 Prozent oder 55 Prozent der Beträge nach Abschnitt II der Verordnung über die Besoldung der Volksschullehrkräfte und der Kindergärtnerinnen im Kanton Graubünden.

¹⁾ AGS 1992,2650

²⁾ BR 421.010